„Die Interessensphären".

Eine kolonialrechtliche Studie mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät

der

K. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Andreas Weissmüller

Rechtspraktikant

aus

Kelheim.

Würzburg.

Anton Boegler'sche Buchdruckerei

1908.

Referent: Professor Dr. Chr. Meurer.

Meiner lieben Mutter.

Vorwort.

Auf Anregung des Universitätsprofessors Dr. Karl Neumeyer in München ist dieses Schriftchen entstanden. In bereitwilligster Weise hat mir Herr Professor Neumeyer seine Bibliothek zur Verfügung gestellt und mich zum Vorteil für meine Arbeit auf manche Stelle insbesondere der ausländischen Literatur hingewiesen, die mir sonst entgangen wäre, meine Arbeit überhaupt aufs entgegenkommendste unterstützt.

Ich halte es daher für meine Pflicht, auch an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer den geziemenden Dank zu sagen.

Ebersberg, im Juni 1908.

Der Verfasser.

Literatur.

Anschütz, Deutsches Staatsrecht, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holzendorff-Kohler, Bd. II S. 449 ff. Leipzig-Berlin 1904.

Arndt, Staatsrecht des deutschen Reiches, Berlin 1901.

Fleischmann, Entwicklung des deutschen Kolonialrechts, in „Deutsche Juristenzeitung“ 1905 S. 1035 f.

Derselbe. Auslieferung und Nacheile nach deutschem Kolonialrecht, Berlin 1906.

Florack, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung, Tübingen 1905.

Gareis, Institutionen des Völkerrechts, Giessen 1901.

Derselbe, Deutsches Kolonialrecht, Giessen 1902.

Gilbardoni, Il hinterland in „Il digesto italiano“, Enziclopedia motodica et alfabetica di legislazione dottrina e giurisprudenza, S. 1148—1157, Torino 1904.

Grotewold, Unser Kolonialwesen und seine wirtschaftliche Bedeutung, Stuttgart 1907.

Hall, A treatise on the foreign powers and jurisdiction of the british crown, Oxford 1894 S. 228 ff.

Hauschild, Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien, Tübingen 1906.

Hegler, Prinzipien des internationalen Strafrechts, Breslau 1906.

Heilborn, Das System des Völkerrechts. 1896.

Derselbe, Das Völkerrecht, in Enziklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff-Kohler, Bd. II S. 1016, Leipzig-Berlin 1904.

Hesse, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in Deutsche Kolonialzeitung 1901, Heft 14 u. 15.

Derselbe, Die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit, in der Zeitschrift für Kolonialpolitik u. s. w. 1904 S. 4 ff.

Derselbe, Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, ebenda 1904 S. 506 ff.

Derselbe, Die Schutzverträge in Südwestafrika, ebenda 1904 S. 899 ff. u. 1905 S. 1 ff. u. S. 89 ff.

Derselbe, Deutsches Kolonialrecht, in „Deutsche Kolonialzeitung“, 1905 S. 247 ff.

v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht, Leipzig 1907.

Derselbe, Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung, in Zeitschrift für Kolonialpolitik u. s. w. 1905 S. 362 ff.

Höpfner, Das Schutzgebietsgesetz und seine ergänzenden rechtlichen Bestimmungen, Berlin 1907.

Jellinek, Das Recht des modernen Staates, Bd. I. Allgemeine Staatslehre, Berlin 1900.

Joël, Das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in Hirth's Annalen 1887 S. 191 ff.

Köbner, Das neue deutsche Kolonialrecht, in „Deutsche Juristenzeitung“ 1901 Nr. 10.

Derselbe, Deutsches Kolonialrecht, in Enzyklopädie von v. Holtzendorff-Kohler, Bd. II S. 1077 ff., Leipzig-Berlin 1904.

Derselbe, Einführung in die Kolonialpolitik, Jena 1908.

Kinzki, Graf C., Vademecum für diplomatische Arbeit auf dem afrikanischen Kontinent, Leipzig 1900.

Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Tübingen-Leipzig, 1901.

Derselbe, Deutsches Reichsstaatsrecht, Tübingen 1907.

Laroy-Beaulien, La colonisation chez les peuples modernes, Paris 1902.

v. Liszt, Das Völkerrecht, Berlin 1902 und 1906.

v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Leipzig 1888.

v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Tübingen 1860.

Neumeyer, Die deutschen Schutzgebiete als „Ausland“, in „Das Recht“ 1906 S. 1431 ff.

Peters, Der Begriff sowie die staats- und völkerrechtliche Stellung der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten nach deutschem Kolonialrechte, Dissertation, Göttingen 1906.

Pierrat, Le procédé de l'hinterland, Nancy 1906.

Rehm, Allgemeine Staatslehre in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband II. Abt., Freiburg 1899.

Rivier, Principes du droit des gens, Paris 1896 S. 177 ff. S. 188 ff.

Derselbe, Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart 1899.

Rohrbach, Wie machen wir unsere Kolonien rentabel? Berlin 1907.

Rosenberg, Territorium, Schutzgebiet und Reichsland, in Hirths Annalen 1903 S. 481 ff. 653 ff.

Sabersky, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff, in Zeitschrift für Kolonialpolitik u. s. w. 1907 S. 311 ff.

v. Sassen, Der staatsrechtliche Charakter der deutschen Schutzgebiete, in Zeitschrift für Kolonialpolitik u. s. w. 1906 S. 607 ff.

Seidl, Die deutschen Schutzgebiete und ihr wirtschaftlicher Wert, Berlin 1905.

Schlimm, Das Grundstücksrecht in den deutschen Schutzgebieten, Tübingen 1906.

Schreiber, Die rechtliche Stellung der Bewohner der deutschen Schutzgebiete, in Zeitschrift für Kolonialpolitik u. s. w. 1904, S. 760 ff.

v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung' Verfassung und Verwaltung, München u. Leipzig 1895.

Derselbe, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen u. Leipzig 1901.

Störk, in v. Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts, Hamburg 1887. XI. Stück: Das Seengebiet und die rechtl. Grundlagen für den internationalen Verkehr zur See S. 408–480; XII. Stück: Das offene Meer S. 481–550; XIV. Stück: Staatsuntertanen u. Staatsfremde S. 583–655.

Supan, Die territoriale Entwicklung der europäischen Kolonien Gotha 1906.

Zimmermann, Kolonialpolitik, Leipzig 1905.

Zorn, Philipp, Die Wissenschaft des deutschen Kolonialrechts, in „Deutsche Kolonialzeitung" 1905 S. 90 f.

Derselbe, Besprechung von Victor Poser u. Gross-Nädlitz, „Die rechtliche Stellung der Deutschen Schutzgebiete" (aus Bries Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, Breslau 1903 S. 72 ff.) in Zeitschrift für Kolonialpolitik u. s. w. 1905 S. 316–318.

Zorn, Albert, Besprechung von Hauschild „Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien, Tübingen 1906“ in Zeitschrift für Kolonialpolitik u. s. w. 1907 S. 120 ff.

Deutsche Kolonialgesetzgebung Bd. 1–8, auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben, jetzt von Schmidt-Dargitz und Köbner.

Deutsche Kolonialgesetzgebung, herausgegeben von Philipp Zorn, Berlin 1901.

Deutscher Kolonialatlas 1906, 1907, herausgegeben von der deutschen Kolonialgesellschaft.

Deutsches Kolonialblatt.

Deutsche Kolonialzeitung.

Koloniale Zeitschrift.

Reichsgesetzblatt, abgekürzt RGBl.

Verhandlungen des 2. deutschen Kolonialkongresses 1905, Berlin 1906.

Gutachten über Interkoloniale Rechtshilfe, in Zeitschrift für Kolonialpolitik u. s. w. 1905 S. 483–524.

Inhalt.

I. Allgemeiner Teil.

1. Kapitel: Verwandte Begriffe.

§ 1. Protektorat 1
§ 2. Kolonie bezw. Schutzgebiet 6
§ 3. Neutrale Zone und Interessenzone 12

2. Kapitel: Interessensphäre.

§ 4. Okkupation 14
§ 5. Historisches über Interessensphären . . . 20
§ 6. Synonyme Ausdrücke 22
§ 7. Abgrenzungsvertrag 24
§ 8. Juristisches Wesen 34
§ 9. Rechtliche Verhältnisse innerhalb der Interessensphäre. 41
§ 10. Räumlicher Umfang 59
§ 11. Erwerb und Verlust 61

3. Kapitel.

§ 12. Die wichtigsten Unterscheidungspunkte zwischen Interessensphäre und verwandten Begriffen 64

II. Besonderer Teil.

4. Kapitel.

§ 13. Einige Rechtsfragen des deutschen Kolonialrechts. 1. Berechtigung des Reiches zum Erwerbe von Interessensphären. – 2. Verkündung von Gesetzen und Verordnungen bei Umwandlung einer Interessensphäre im Schutzgebiet? – 3. Inlands- bezw. Auslandscharakter der deutsch. I. Sph. – 4. Erteilung von Konzessionen an deutsche Kolonialgesellschaften für die deutschen Interessensphären. – 5. Auslieferungspflicht. – 6. Entwaffnungspflicht. – 7. Nacheile. 68

5. Kapitel: Geographischer Bereich der deutschen Interessensphären.

Vorbemerkung.

§ 14. Auf dem afrikanischen Kontinent 87
§ 15. In der Südsee 97
§ 16. In Ostasien 103

I. Allgemeiner Teil.

I. Kapitel: Verwandte Begriffe.

§ 1. Protektorat.

„Die einzelnen Fälle“, sagt *Jellinek*[1]), „beweisen, dass das geschichtliche Leben Uebergänge gebiert, die mit dem notwendig in gewissem Grade starren Rechtsbegriff nicht völlig in ihrer Eigenart erfasst werden können“.

Wenn dieser Ausspruch überhaupt Anspruch auf Geltung hat, so trifft er vor allem zu auf den vielumstrittenen Begriff der Interessensphäre, die als eine Uebergangsbildung *Κατ'ἐξοχήν* bezeichnet werden muss.

Um seinem rechtlichen Wesen möglichst nahe zu kommen, ist es nötig, den Begriff Interessensphäre von all jenen Begriffen genau abzugrenzen, welche zu ihm in näherer oder weiterer Verwandtschaft stehen, ihn also genau zu unterscheiden von den Begriffen: Protektorat, Kolonie bezw. Schutzgebiet, Interessenzone und Neutrale Zone.

Was zunächst das Protektorat anlangt, so versteht man darunter, wie schon der Name sagt, ein Schutzverhältnis zwischen zwei Staaten, inhaltlich dessen der eine Staat dem andern seinen dauernden Schutz zusichert, wogegen ihm dieser einen grösseren oder geringeren Einfluss auf seine auswärtigen, z. T. auch auf seine inneren Angelegenheiten gestattet. Den ersteren Staat heisst man gewöhnlich den schutzherrlichen oder

---

[1]) *Jellinek* S. 680, wo er von juristischen „Grenzfällen“ spricht.

oberherrlichen, wohl auch den Oberstaat, während man den andern als Schutz- oder Unterstaat zu bezeichnen pflegt.[1])

Erste Voraussetzung eines Protektoratsverhältnisses ist, dass es sich um zwei souveräne Staaten handelt. Damit ist schon gesagt, dass ein Protektorat über ein völlig unbewohntes Gebiet und über ein im Sinne des Völkerrechts herrenloses Gebiet begrifflich ausgeschlossen ist.

Dadurch, dass dem Oberstaat ein mehr oder minder weitgehender Einfluss auf die Angelegenheiten des Unterstaates eingeräumt ist, gerät dieser notwendigerweise in einem gewissen Grade in Abhängigkeit vom schützenden Staate. Dieses Abhängigkeitsverhältnis hat für den geschützten Staat eine Beschränkung seiner Souveränität im Gefolge; der Schutzstaat sinkt herab zum halbsouveränen Staat. Die Abhängigkeit kann eine mehr oder minder grosse sein; der Spielraum ist in dieser Hinsicht ein weiter. Nie aber darf die Abhängigkeit so weit gehen, dass der Charakter des Unterstaates als Staat völlig verloren geht; denn der Schutzstaat wird durch die freiwillige Beschränkung seiner Souveränität nicht zur Provinz des Oberstaates; er behält seine selbständige, wenn auch in mancher Hinsicht eingeschränkte Staatspersönlichkeit bei. Es besteht keine Identität zwischen der Staatsgewalt des schützenden und geschützten Staates.[2])

Das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Oberstaat und Unterstaat ist kein staatsrechtliches, sondern ein völkerrechtliches,[3]) wie überhaupt das Protektorat ein Institut des Völkerrechts ist. Letztere Ansicht ist nicht unbe-

---

[1]) *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 3.
[2]) *v. Hoffmann,* Kolonialpolitik 1906 S. 447.
[3]) *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 3.

stritten. Im Gegensatz zu *Florack*[1]) ist jedoch mit *Heilborn* und *v. Stengel*[2]) daran festzuhalten, dass ein staatsrechtliches Protektorat eine begriffliche Unmöglichkeit ist.

Die Eingehung eines Protektoratsverhältnisses beraubt den Unterstaat keineswegs seiner Eigenschaft als Subjekt des Völkerrechts,[3]) wenn er auch ganz oder zum Teil im völkerrechtlichen Verkehr durch den Oberstaat vertreten wird. Die Gewalt des Unterstaats über seine Angehörigen beruht nach wie vor auf eigenem Rechte; die Untertanen des geschützten Staates sind dem schützenden Staate gegenüber Ausländer.

Die Natur des völkerrechtlichen Protektorats schliesst die Gebietshoheit des Oberstaates über das Territorium des Unterstaates aus;[4]) der Unterstaat ist dem Oberstaate gegenüber als Ausland zu betrachten.

Die Ausübung einer Territorialgewalt seitens des Oberstaates fehlt beim Protektorate gänzlich und das gerade ist das charakteristische Merkmal, dass das Protektorat zu den Institutionen des Völkerrechts gehört. Wo daher bei Protektoraten sich Anfänge einer Territorialgewalt zeigen, hat man es nicht mehr mit einem reinen Protektorat zu tun, sondern mit einer jener Uebergangsbildungen, die uns gerade im Völkerrecht so häufig begegnen.

Der Zweck des Protektorats ist (theoretisch betrachtet) nicht eine Einverleibung des geschützten Staates in den schützenden Staat; im Gegenteil soll die Begründung eines Protektorats eine neue Garantie schaffen für den Fortbestand der völkerrechtlichen Persönlich-

---

1) *Florack* S. 15.
2) *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 3.
3) *Ullmann* S. 41, 55.
4) *Ullmann* S. 188.

keit des geschützten Staates.[1]) Allein, wie so oft, gehen auch hier Theorie und Praxis entgegengesetzte Wege. Die Geschichte zeigt, dass Protektoratsverhältnisse nicht um ihrer selbst willen zur Entstehung gelangen und bestehen, sondern dass sie von Anbeginn an dazu bestimmt sind, die Einverleibung eines Gebietes entweder zu verdecken oder vorzubereiten.[2]) Erfahrungsgemäss geht die Entwicklung des Protektorats dahin, den Unterstaat als selbständigen Staat mehr und mehr verschwinden zu lassen, bis er allmählich seine Selbständigkeit ganz an den Oberstaat verliert, dessen ursprüngliches Schutzrecht zu einer wirklichen Staatsgewalt herangewachsen ist. So dient das Protektorat in Wirklichkeit mehr dem Machtgelüste und der Kraftentfaltung des Oberstaates als dem Schutze der Staatspersönlichkeit des Unterstaates.

Das Protektorat ist keineswegs eine Bildung des Kolonialrechts, wenn es auch von jeher mit dem Kolonialwesen aufs engste verknüpft gewesen ist. So haben koloniale Protektorate eine besondere Rolle in Indien und seinen Nachbarländern gespielt, wo schon früh grosse einheimische Staaten unter der Schutzherrschaft von Engländern und Holländern standen.[3]) Mit der eigentlichen Kolonie oder gar der Interessensphäre hat das Protektorat begrifflich nichts gemein. Der Grund, warum das Protektorat mit ihnen immer in einem Atem genannt wird, liegt, wie *v. Hoffmann*[4]) zutreffend bemerkt, darin, dass vielfach die Zustände in Protektoraten nicht viel von denen in Kolonien abweichen und in Protektoraten vielfach die Vorstufe zur Kolonie zu erblicken ist.

---

[1]) *Gareis,* Kolonialrecht S. 1.

[2]) *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 4.

[3]) *Köbner,* Kolonialpolitik S. 12.

[4]) *v. Hoffmann,* Zeitschrift für Kolonialpolitik 1906 S. 447.

Zur Erwerbung eines Protektorats ist ein Staatsvertrag zwischen zwei Staaten erforderlich und ausreichend. Durch Besitzergreifung kann ein Protektorat nicht begründet werden, weil die Okkupation ja ein im Völkerrechtssinn herrenloses Gebiet voraussetzt.[1])

Wie ein Protektorat durch Staatsvertrag zur Entstehung gelangt, so kann es durch einen Aufhebungsvertrag wieder beseitigt werden, theoretisch wenigstens. Da aber, wie bereits erwähnt, der schutzherrliche Staat über den geschützten Staat gewöhnlich ein gewaltiges Uebergewicht gewinnt, und sich seines „Rechtes" gewöhnlich nicht infolge einer einseitigen Aufkündigung seitens des Unterstaats begeben wird, so wird letzten Endes wohl regelmässig zur Auseinandersetzung der Vertragsteile die Entscheidung bei den Waffen gesucht werden müssen.

Die innere Rechtslage eines Staates erleidet dadurch, dass dieser Staat sich unter das Protektorat eines andern Staates begibt, grundsätzlich eine Veränderung nicht. Soweit nicht bei Eingehung des Schutzverhältnisses besondere Beschränkungen vereinbart werden, bleibt der geschützte Staat in der Begrenzung und Betätigung seiner Aufgaben frei und unabhängig.

Was vom Protektorat im allgemeinen gilt, ist auch massgebend für das koloniale Protektorat; denn letzteres unterscheidet sich vom Protektorat im gewöhnlichen Sinne wohl tatsächlich, nicht aber juristisch. Der Unterschied liegt darin, dass beim gewöhnlichen Protektorate zwei völkerrechtl. gleichberechtigte souveräne Staaten miteinander den Vertrag schliessen, während beim kolonialen Protektorat gewöhnlich ein der Völkerrechtsgemeinschaft angehöriger Staat mit einem Gemeinwesen

---

[1]) *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 9.

paktiert, das erst am Anfang einer staatlichen Entwicklung steht, die aber nicht mehr ignoriert werden kann.[1])

Die Umwandlung eines kolonialen Protektorats in eine eigentliche Kolonie kann auf zwei Arten vor sich gehen, nämlich entweder, indem der Unterstaat sich freiwillig seiner Hoheitsrechte begibt und die Staatsgewalt des Oberstaates anerkennt, oder indem der schutzherrliche Staat das Gemeinwesen unter seine Staatsgewalt zwingt,[2]) die geschichtlich weitaus häufigere Art, wie ein koloniales Protektorat zur eigentlichen Kolonie wurde.

Das deutsche Reich steht mit keinem Staate in einem Protektoratsverhältnisse, auch in keinem kolonialen. Und zwar deshalb nicht, weil die deutschen Schutzgebiete entweder der vollen Souveränität des Reiches unterstehen oder Interessensphären sind.[3]) Dagegen hat England das System der kolonialen Protektorate z. T. heute noch beibehalten, während Frankreich neuerdings eine protektoratsähnliche Stellung über Tonking, Anam, Kambodja und Tunis errungen hat.[4])

§ 2. Kolonie.

Als weiterer mit der Interessensphäre verwandter Begriff kommt die Kolonie in Betracht. Der Begriff Kolonie ist jedoch nicht unbestritten.

Unter Kolonie im weitesten Sinne ist jede Machtausdehnung eines Staates auf ein auswärtiges, d. h. ausserhalb seiner Grenzen gelegenes Territorium zu

---

1) *A. A. Hauschild* S. 22.
2) *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 9.
3) *Hauschild* S. 22 ff.
4) *Köbner,* Kolonialpolitik S. 12.

verstehen.[1]) (Im Gegensatz zur inneren Kolonisation z. B. Preussens in preussisch-polnischen Gebietsteilen.) Nicht richtig, aber üblich ist es, dem Worte „auswärtig“ die spezielle Bedeutung „aussereuropäisch“ und „überseeisch“ beizulegen; der Grund hiefür liegt darin, dass es in unserer Zeit europäische Kolonien nicht gibt und ferner, dass abgesehen von Sibirien sämtliche Kolonien vom Mutterlande durch das Meer getrennt sind.[2]) Mit Unrecht bemängelt daher *Giese,*[3]) dass *v. Hoffmann* es bei der Begriffsbestimmung der Kolonie unterlässt, das Liegen eines Gebiets über See als Begriffsmerkmal der Kolonie aufzustellen. Denn, wenn auch die überseeische Lage der Kolonien die Regel bildet, so berechtigt das noch nicht die überseeische Lage als ein Begriffsmerkmal aufzustellen. Denn eine Definition darf nicht vom Regelfall ausgehen, sondern darf nur die Begriffsmerkmale berücksichtigen, die unter allen Umständen zutreffen müssen.

Hier interessiert jedoch nicht die Kolonie im weitesten Sinne, sondern nur die Kolonie im Rechtssinn. Das will sagen, dass alle jene Gesichtspunkte auszuscheiden haben, die nicht auf eine „rechtliche Spezialisierung“[4]) hinauslaufen, wie z. B. die Einteilung der Kolonien nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten (ob Ackerbau- oder Ansiedelungskolonie), nach dem Zwecke der Kolonie (ob Straf-, Bevölkerungs- oder Handelskolonie), nach dem historischen Werdegang (ob durch Eroberung oder durch Vertrag erworben) oder endlich nach ethnographischen Gesichtspunkten.

Für die rechtliche Begriffsbestimmung der Kolonie

---

1) *Florack* S. 5.

2) *Florack* S. 5.

3) *Giese,* Kolonialpolitik 1907 S. 307.

4) *Florack* S. 5.

ist von ausschlaggebender Bedeutung die Abhängigkeit vom Mutterlande und die Art dieser Abhängigkeit. Damit scheiden auch alle diejenigen Kolonien aus, die zwar ursprünglich in Abhängigkeit vom Mutterlande standen, die aber im Laufe der Zeit jenes das Mutterland und Neuland verknüpfende Band gelöst und zu Staaten mit eigener Souveränität sich ausgebildet haben (z. B. die Vereinigten Staaten von Nordamerika);[1]) damit scheiden aber auch endlich aus die bereits erwähnten kolonialen Protektorate, die, wie erörtert, in einem lediglich völkerrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse zum Kolonialstaat stehen.[2])

Nachdem alle diese Ausscheidungen vorgenommen sind, bleibt nunmehr die „Kolonie im Rechtssinn" oder, in Gegensatz zu kolonialem Protektorat und Interessensphäre gesetzt, die „Kolonie im eigentlichen Sinne" übrig.

Die „Kolonie im eigentlichen Sinne" steht in einem staatsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis vom Mutterland. Dieses Abhängigkeitsverhältnis ist im Einzelfall ein mehr oder minder enges, da den Kolonien in vielen Punkten um der Eigenart ihrer Verhältnisse gerecht zu werden, ein gewisses Mass von Selbständigkeit eingeräumt ist. Allein die Kolonie ist nicht ein selbständiges eigenes Gemeinwesen mit eigener Staatsgewalt, vielmehr ist die Staatsgewalt, welche Mutterland und Kolonie beherrscht, eine und dieselbe. So erscheint die Kolonie nur als ein Teil, als eine Provinz des Mutterlandes.[3])

Die räumliche Entfernung zwischen Kolonie und Mutterland ist für das rechtliche Wesen einer Kolonie

---

1) *Florack* S. 5.

2) *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 2.

3) *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 2.

völlig bedeutungslos. Von Bedeutung dagegen ist die Trennung der Kolonien vom Mutterlande auf dem Gebiete des Rechts,[1]) denn regelmässig bilden Mutterland und Kolonien kein einheitliches Rechtsgebiet, was sich aus der Verschiedenartigkeit der politischen, wirtschaftlichen und religiösen Zustände, die im Mutterlande bezw. in der Kolonie herrschen, erklärt.

Vom staatsrechtlichen Standpunkte aus sind die Kolonien i. e. S. Provinzen wie andere auch, wenn ihnen auch, wie erwähnt, zuweilen ein grösseres Mass von Selbstverwaltung eingeräumt ist. Vom völkerrechtlichen Standpunkt aus betrachtet sind sie Bestandteile des betreffenden Mutterlandes, entsprechend dem heute allgemein giltigen Territorialitätsprinzip, wonach alle Teile der Erdoberfläche zum Gebiete eines Staates gehören, über welche er seine Staatsgewalt prinzipiell unbeschränkt, auszuüben berechtigt ist.[2]) Der Umstand, dass die Kolonien nach dem positiven Staatsrechte mancher Staaten nicht als „integrierende Bestandteile" des Mutterlandes zu betrachten sind,[3]) wie sich dies z. B. aus art. 1 R. V. hinsichtlich der deutschen Schutzgebiete ergibt, ändert nichts an der völkerrechtlichen Zugehörigkeit zum betreffenden Mutterstaate.

Hier sei auch festgestellt, dass unter deutschem Schutzgebiet nichts anderes zu verstehen ist, als was unter Kolonie i. e. S. gemeinhin verstanden wird. Der langwierige Streit, ob unter unsern Schutzgebieten eine besondere Art kolonialen Staats- oder Eigentumsverhältnisses zu denken sei oder ob es sich bei ihnen um Kolonien im gewöhnlichen Sinne handle, kann endlich als zu Grabe getragen angesehen werden mit dem Er-

---

[1]) *v. Hoffmann,* Kolonialrecht S. 9.

[2]) *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 3.

[3]) *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 2.

folge, dass man unter deutschen Schutzgebieten nichts anderes versteht, als was andere Staaten unter ihren Kolonien verstehen.

Den Anlass zu diesem Streit hat die historische Entwicklung und die Sprache der amtlichen Erlasse gegeben, welche davon sprechen, dass diese und jene Gebiete unter kaiserlichen Schutz gestellt werden. Nichts kann die Ansicht derjenigen, welche einen Unterschied zwischen den deutschen Schutzgebieten und Kolonien aufstellen, besser widerlegen als die folgende Betrachtung: Bevor das Reich die Karolinen-, Palau- und Marianeninseln erwarb, zweifelte niemand an dem Charakter dieser Länder als spanischer Kolonien. Als diese Inseln aber durch Vertrag mit Spanien vom 30. Juni 1899 so an das Reich übergingen, wie sie bisher den Spaniern zugestanden hatten, sollten diese Kolonien nicht mehr Kolonien i. e. S., sondern solche minderer Art sein, weil sie durch Allerhöchsten Erlass vom 18. Juli 1899 betr. die Erklärung des Schutzes über die Karolinen, Palau und Marianen unter kaiserlichen Schutz gestellt, d. h. für deutsche Schutzgebiete erklärt wurden.

Genug, der deutsche Begriff Schutzgebiet ist identisch mit dem der Kolonie und zwar der Kolonie i. e. S.; Schutzgewalt ist gleich Staatsgewalt.[1]) Nicht auf das Wort, auf das Wesen kommt es an.

Als Erwerbstitel für Kolonien können nur in Betracht kommen die Okkupation, d. i. die Erringung der tatsächlichen Herrschaft über ein im völkerrechtlichen Sinn herrenloses Land, und der völkerrechtliche Vertrag mit schon bestehender organisierter Staatsgewalt oder doch einer solchen, die völkerrechtlich dieser gleichgestellt wird.

---

[1]) *Köbner,* Kolonialpolitik S. 119.

So hat sich auch der Erwerb der deutschen Schutzgebiete teils auf dem Wege der Okkupation (z. B. bezügl. Südwestafrika, Kamerun, Togo u. s. w.), teils auf dem des völkerrechtlichen Vertrages vollzogen (z. B. hinsichtlich des Küstenstreifens von Deutsch-Ostafrika durch Vertrag mit dem Sultan von Zanzibar vom 27./28. Oktober 1890, hinsichtlich der Karolinen, Palau u. Marianen durch den bereits erwähnten Vertrag mit Spanien).

Wie die Kolonien durch Verträge erworben werden können, so können sie auch durch Vertrag für die bisherige Kolonialmacht verloren gehen (freiwillige Abtretung z. B. der Karolinen u. s. w. ans deutsche Reich). Ein weiterer Verlustgrund kann in der kriegerischen Eroberung der Kolonie seitens eines anderen Staates liegen (zwangsweise Abtretung). Ein in der Geschichte häufig vorkommender Verlustgrund liegt in der entweder revolutionären oder allmählichen Losreissung der Kolonie vom Mutterlande in Verbindung mit ihrer eigenen Selbständigmachung (z. B. Emanzipation der Vereinigten Staaten). Dass den Verlust einer Kolonie auch natürliche Ereignisse, wie Meereseinbruch, Abschwemmung u. s. w. herbeiführen können, ist selbstverständlich.

Was die rechtlichen Verhältnisse innerhalb der Kolonien anlangt, so ist es Sache des betreffenden Kolonialstaates, diese dort zu regeln, da die Kolonien der Gebietshoheit des Mutterstaates unterstehen. Wie er dies im einzelnen Falle machen will, darüber entscheidet sein willkürliches Ermessen. Für die Frage, ob er für die Kolonie die gleiche Rechtsordnung zur Anwendung bringen will, die im Mutterlande gilt, oder ob er für sie andere Gesetze, welche der kolonialen Eigenart entsprechen, erlassen will, ist die Zweckmässigkeit die einzige Richtschnur oder sollte sie doch wenigstens sein.

Die Erkenntnis, dass die eigenartigen kolonialen Verhältnisse in religiöser, politischer und allgemein kultureller Hinsicht auch eigene Gesetze bedingen, hat dazu geführt, dass zwischen Kolonien und Mutterland so regelmässig eine Trennung auf dem Rechtsgebiete besteht, dass diese Trennung fast als ein Kriterium der Kolonien erscheint.[1])

§ 3. **Neutrale Zone. Interessenzone.**

Neutrale Zone.

Eine noch engere Verwandtschaft wie die Kolonie weist die Neutrale Zone mit der Interessensphäre auf. Wie diese ist auch sie fast ausschliesslich eine Bildung des Kolonialrechts.

Unter neutraler Zone ist ein zwischen den Gebieten zweier Kolonialstaaten gelegener, vertragsmässig abgegrenzter Gebietsstreifen zu verstehen, auf dessen Besitzergreifung die beteiligten Staaten gemäss gegenseitiger Vereinbarung verzichten. Dritte Staaten sind an derartige Abmachungen nicht gebunden, handeln also, wenn sie sich in der Neutralen Zone der Vertragsstaaten festsetzen, nicht völkerrechtswidrig. Ihnen gegenüber erscheint, wie *Gareis*[2]) sich zutreffend ausdrückt, die Neutrale Zone wie eine „Kollektivinteressensphäre" der beiden Kontrahenten. „Was einem jeden in der Interessensphäre des andern untersagt ist, müssen beide in der Neutralen Zone unterlassen".[3]) Die beiden Vertragsteile können die Kollektivinteressensphäre, wie sie dieselbe vereinbart haben, auch wieder aufteilen entweder in zwei Interessensphären, oder Teile derselben

---

[1]) Vgl. *v. Hoffmann,* Kolonialrecht S. 7.

[2]) *Gareis,* Kolonialrecht S. 4.

[3]) *Heilborn,* Völkerrecht in v. Holtzendorff Enzyklopädie II S. 1046.

unmittelbar in Kolonialgebiet der einen oder andern Vertragspartei verwandeln.[1])

Als Beispiel einer solchen Aufteilung einer Neutralen Zone mag der Vertrag zwischen Deutschland und Grossbritannien vom 14. November 1899[2]) gelten, wodurch die im Vertrage vom Juli 1888 von den genannten Mächten vereinbarte Neutrale Zone in Togo aufgehoben wurde.

Interessenzone.

Statt einer Begriffsdefinition dieser kolonialen Bildung soll das Beispiel einer solchen, nämlich der 50 km-Umkreis um das Schutzgebiet Kiautschau, dienen.

Im deutsch-chinesischen Vertrag vom 6. März 1898[3]) wurde vereinbart, dass innerhalb der rings um die Bucht von Kiautschau gezogenen Zone seitens Chinas keine Massnahmen und Anordnungen getroffen werden dürfen ohne vorherige Genehmigung der deutschen Regierung.

Diese 50 km-Zone hat weder mit einem Schutzgebiete noch mit einer Interessensphäre etwas zu schaffen. Nach wie vor ist sie chinesisches Staatsgebiet und untersteht der ausschliesslichen Souveränität des chinesischen Kaisers, der sich dieselbe bezüglich dieses Gebietes ausdrücklich vorbehalten hat. Das deutsche Reich hat in dem bezeichneten Gebiete nicht mehr Rechte, als ihm der Vertrag ausdrücklich einräumt. Nach der Terminologie des Völkerrechts handelt es sich um eine Staatsservitut des deutschen Reiches an dieser 50 km-Zone.[4])

[1]) *Gareis,* Kolonialrecht S. 4.

[2]) art. V dieses Vertrages, Kolonialgesetzgebung 5 S. 131.

[3]) Kolonialgesetzgebung 4 S. 163.

[4]) *Köbner,* Kolonialrecht in v. Holtzendorff Enzyklopädie S. 1087; *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 22; *Laband* II S. 269.

Der Ausdruck Interessenzone ist neu und noch weit entfernt, allgemeine Anerkennung gefunden zu haben. Im Interesse einer möglichst genauen Terminologie aber wäre seine allseitige Annahme nur zu begrüssen.

2. Kapitel: Interessensphäre.

§ 4. Okkupation.

Vor Eintritt in die Erörterung über das Wesen der Interessensphäre empfiehlt es sich, zuerst über den Vorgang klar zu werden, den man Okkupation nennt. Denn die Tatsache der vollzogenen bezw. nicht vollzogenen Okkupation ist für das Vorhandensein der Interessensphäre von grundlegender Bedeutung.

Unter Okkupation hat man zu verschiedenen Zeiten verschiedenes verstanden. In der Geschichte der Okkupation lassen sich drei Methoden unterscheiden:[1])

1. Die Methode der päpstlichen Bullen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in welcher der Papst als Stellvertreter Gottes auf Erden das Recht auf alle Ländergebiete für sich in Anspruch nimmt und das Recht auf Erforschung und Besitzergreifung von im Besitze nichtchristlicher Völker befindlichen Ländern unter dem Titel eines päpstlichen Privilegs einzelnen Nationen erteilt. Die Besitzergreifung ersetzt das Machtwort des Papstes.

2. Die zweite Methode, die der sogenannten fiktiven Okkupation von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Berliner Konferenz im Jahre 1885. Die Art und Weise des Vollzugs der Okkupation bestand in den verschiedensten symbolischen Akten, so im Hissen einer Flagge, Errichtung eines Kreuzes, Aufstellen von Wappenschilden, Pfeilern und anderen Insignien, Ankerwerfen in einer

---

[1]) *Pierrat* S. 5.

Meeresbucht u. dgl. Das ist auch die Zeit, wo „Besitzrecht kraft Entdeckung“ galt, wo man aus dem Besitz der Flussmündung das Recht an dem flussaufwärts gelegenen Land geltend machte und wo der Besitz eines Küstenstriches eine masslose Ausdehnung der Herrschaft über das Hinterland rechtfertigte. In diese Periode fallen auch die Theorien vom droit de vicinité, doctrin of contignity, droit d'enclave u. s. w.

3. Die Methode der „effektiven“ Okkupation seit der Berliner Konferenz bis zur Gegenwart. Die effektive Okkupation geht aus von der Vorstellung, dass „völkerrechtliche Wirkungen sich nur an einen tatsächlich ausgeübten Besitz zu knüpfen vermögen.“

Diese letztere Art der Okkupation ist heute die einzige und unbestritten geltende. Die Durchringung zu diesem Prinzip ging nicht ohne hartnäckige Kämpfe vor sich, da die einzelnen Staaten nur mit Widerstreben jenen Theorien entsagten, die sie willkürlich und nur mit Bedacht auf ihren Nutzen aufgestellt hatten. Den Ausgleich dieser widerstrebenden Tendenzen brachte die sogenannte Kongoakte,[1] welche in den art. 34 und 35 die wesentlichen Bedingungen für die „Effektivität“ der Besitzergreifung aufstellte und damit für die Zukunft eine einheitliche Grundlage für die Besitzergreifung von Gebieten an der Küste Afrikas schuf. Darin „anerkannten die Signatarmächte die Verpflichtung, in den von ihnen . . . besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um wohlerworbene Rechte und gegebenenfalls die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart werden, zu schützen.“

Bald aber äusserte die Kongoakte ihren Einfluss

---

[1]) Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. II. 1885; *Zorn*, Kolonialgesetzgebung S. 65 ff., insbesondere S. 88 f.

nicht nur auf die Küstengebiete des afrikanischen Kontinents, sondern auch auf das Innere von Afrika; sie wurde massgebend für die Okkupation überhaupt, gleichviel, wo sie sich vollzog. Diesem Gedanken gab auch das „Institut de droit international“ zu Lausanne am 7. September 1888[1]) Ausdruck, indem es erklärte, dass die Effektivität voraussetze „l’établissement d’un pouvoir local responsable, pourvu de moyens suffisants pour maintenir l’ordre et pour assurer l’exercise regulier de son autorité dans les limites du territoire occupé“.

Die Okkupation setzt voraus

1. ein staatenloses Gebiet,
2. eine Besitzergreifungs- und Besitzbehauptungshandlung,
3. die Vornahme derselben durch einen Staat oder durch eine vom Staate autorisierte Person.[2])

ad 1. Staatenloses Gebiet will heissen, das Gebiet darf nicht einem zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörigem Staate unterstehen. Als staatenlos darf aber auch nicht das Gebiet „jener mehr oder minder hochentwickelten Staatswesen betrachtet werden, die der engeren Völkerrechtsgemeinschaft zwar nicht gleichgeachtet sind, denen aber die Integrität ihres Gebietes gewährleistet ist, und die als völkerrechtlich vertragsfähig anerkannt werden“,[3]) dagegen ist herrenlos das Gebiet jener Völkerschaften, die jeder staatlichen Organisation entbehren; herrenlos ist aber auch das Gebiet halbwilder Völker, auch wenn sie bereits das Nomadenleben aufgegeben haben und schüchterne Anfänge einer staatlichen Organisation aufweisen.[4])

---

[1]) Annuaire de l’Institut de droit international X pag. 201, 202, Bruxelles 1889.

[2]) *Rivier,* droit des gens S. 188 ff.

[3]) *Hauschild* S. 18.

[4]) *Rivier,* droit des gens S. 188.

ad 2. Die Okkupation bezweckt die Begründung einer dauernden und ausschliesslichen Gebietshoheit über das zu okkupierende Gebiet. Dieser Zweckbestimmung entsprechend „müssen", wie *Ullmann*[1]) sich ausdrückt, „die Handlungen, welche als Akte effektiver Okkupation in Betracht kommen sollen, eine wesentliche Beziehung zur Begründung und dauernden Erhaltung der Staatsherrschaft aufweisen, ohne dass der materielle Okkupationszweck (z. B. Verfolgung agrarischer, kommerzieller Interessen) in entsprechenden Vorkehrungen zu tage treten bräuchte."

Worin die Okkupationshandlungen im einzelnen zu bestehen haben, darüber gibt es keine Vorschrift. Da aber die Effektivität von der Einsetzung einer Obrigkeit, die ihren Anordnungen Autorität zu verschaffen weiss, abhängt, so müssen die Besitzergreifungshandlungen in der Einsetzung einer Staatsgewalt, vor allem in der Organisierung staatlicher Behörden bestehen, welche für eine geordnete Rechtspflege und Verwaltung sorgen.

„Die Besitzergreifung kann sich stufen- und schrittweise vollziehen, allmählich und zwar nicht blos räumlich, sodass das Land stück- und streifenweise in Schutz und Besitz genommen wird, sondern auch der Intensität nach, sodass Rechtspflege und Verwaltung sich sachlich ausdehnen".[2])

Die Frage, wann „das Vorhandensein einer Obrigkeit gesichert ist, welche hinreicht, um wohl erworbene Rechte zu schützen" ist eine rein tatsächliche und muss im einzelnen Fall nach Massgabe aller in betracht kommenden Faktoren entschieden werden. Im allgemeinen aber ist davon auszugehen, dass vom Vorhandensein

---

[1]) *Ullmann* S. 195.

[2]) *Gareis,* Kolonialrecht S. 4.

einer hinreichenden Obrigkeit dann gesprochen werden kann, wenn dieselbe in gewöhnlichen friedlichen Zeitläuften nach menschlicher Voraussicht imstande ist, Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten. Ein unrichtiges Bild der tatsächlichen Verhältnisse würde es geben, wollte man schon dann, wenn im Einzelfalle die organisierte Macht ausserstande ist, ihren Anordnungen Geltung zu verschaffen, annehmen, dass eine „hinreichende Obrigkeit" fehlt. Denn das Kriterium der Obrigkeit ist, schon bei gewöhnlichen Verhältnissen, insbesondere aber bei ausserordentlichen Zuständen, z. B. Eingeborenenaufstand, nicht, dass sie jeden Verstoss gegen ihre Anordnungen auch unmittelbar zu ahnden in der Lage ist.

Ueber die Zeit, in welcher die Okkupation effektiv sein muss, enthält die Kongoakte kein Wort. Man hat dafür in der Literatur[1]) verschieden lange Zeiträume gefordert, ohne sich auf eine bestimmte Frist einigen zu können, umsoweniger als die Errichtung einer effektiven Herrschaft bei der Verschiedenheit der Machtmittel der einzelnen Staaten und bei der geographischen, politischen und wirtschaftlichen Verschiedenheit der zu okkupierenden Gebiete verschieden lange Zeiträume bedingt.

ad 3. Als Subjekte der Okkupationshandlungen kommen in betracht Staaten und die von ihnen autorisierten Personen. Da die Okkupation ein völkerrechtlicher Vorgang ist, Privatpersonen aber keine völkerrechtlichen Subjekte sind, so lässt sich deren Berechtigung zu Okkupationshandlungen als Akten, die auf Erwerb einer staatlichen Herrschaft gerichtet sind, nicht aus den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts herleiten. Man hat aber ihre Berechtigung zur Okkupation

[1]) Vgl. *Pierrat* S. 19 f.

aus Präzedenzfällen herleiten wollen, in denen Privatpersonen nicht nur als Subjekte von Eigentum an Grund und Boden in herrenlosen Gebieten, sondern auch als Träger der Gebietshoheit über die von ihnen okkupierten Gebiete erschienen.[1] Dem gegenüber ist daran festzuhalten, dass Privatpersonen völkerrechtlich wirksame Handlungen nicht vornehmen können; ihre Handlungen können die Okkupation wohl vorbereiten; zu einer wirksamen Okkupation werden sie erst durch die Genehmigung der Staaten, für welche die Besitzergreifungshandlungen vorgenommen sind.[2]

Die rechtliche Wirkung der Okkupation besteht in dem Erwerb der Gebietshoheit über die in Besitz genommenen Gebiete. Die privaten Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt, handelt es sich nun um das Eigentum von Eingeborenen, Staatsangehörigen oder Staatsfremden; die „Obrigkeit" hat ja die Pflicht „wohlerworbene Rechte zu schützen".

Die Frage, wieweit geographisch eine vollzogene Okkupation reicht, ist nicht unbestritten. Allein den vielfach abweichenden Meinungen gegenüber muss darauf hingewiesen werden, dass die Okkupation nur soweit reicht, als die Erfordernisse der Effektivität erfüllt sind.[3] Es sind also nur jene Gebietsteile der Territorialgewalt des Okkupanten unterworfen, über welche eine tatsächliche Herrschaft ausgeübt wird. Soweit dies nicht der Fall ist, kann der okkupierende Staat sich nicht auf seine Okkupation berufen und eine Besitzergreifung eines dritten Staates nicht hindern, wenn er dazu nicht auf grund anderer Titel berechtigt ist.

---

1) *Ullmann* S. 193.

2) *Rivier,* droit des gens S. 191.

3) *Rivier,* Völkerrecht S. 149; derselbe droit des gens S. 196; *Ullmann* S. 195.

In neuerer und neuester Zeit findet man häufig die Ansicht vertreten, dass die vielfach, insbesondere über Innerafrika abgeschlossenen Interessensphärenverträge eine Rückkehr zum Prinzip der fiktiven Okkupation bedeuteten. Während *Ullmann*, *Rivier* und *Gilbardoni*[1]) sich mit leisen Andeutungen in dieser Hinsicht begnügen, tritt *Fleischmann*[2]) schon offener für diese Meinung ein, während *Pierrat*[3]) in der Abgrenzung der Interessensphären einzig und allein das Mittel erblickt, das die Staaten erfunden hätten um das Erfordernis der Effektivität, das die Kongoakte aufstellt, zu umgehen.

Dieser Meinung kann jedoch nicht beigepflichtet werden; im Gegenteil liegt, wie aus dem Folgenden klar werden wird, in dem Abschluss von Interessensphärenverträgen das Eingeständnis der Staaten, dass sie an dem Prinzip der Effektivität festhalten; statt die Geltung der Vorschriften der Kongoakte zu erschüttern, bestätigen sie dieselbe.

Damit kommen wir zu unserm eigentlichen Thema.

§ 5. **Historisches über Interessensphäre.**

Bei der Interessensphäre handelt es sich zwar um keinen neuen Begriff, aber um ein verhältnismässig neues Wort. Die Vorstellung von der Interessensphäre hat ihren Vorläufer in der durch päpstliche Bullen, insbesondere durch die Bulle Alexanders VI. „inter cetera" (vom 4. Mai 1493) vorgenommenen Teilung der damals entdeckten Welt;[4]) die vom Papste gezogene Demarkationslinie trennte die Herrschaftsgrenzen der Spanier und Portugiesen und gab ihnen die Grenze an, wieweit

[1]) *Ullmann* S. 189; *Rivier* S. 150; *Gilbardoni*, Il digesto S. 1150.
[2]) *Fleischmann* S. 69.
[3]) *Pierrat* S. 114, 119.
[4]) *Pierrat* S. 40; *Gilbardoni* S. 1149.

sie ihre Okkupation ohne Verletzung der gegenseitigen Rechte ausdehnen dürften. Nachträglich eintretende Grenzdifferenzen machten eine Beseitigung der Streitpunkte nötig. Diese geschah im Vertrag von Tordesillas vom 3. Juni 1494. Dieser spanisch-portugiesische Vertrag muss als der erste Interessensphärenvertrag angesehen werden.

Die terminologische Quelle dürfte mit *v. Stengel*[1]) in der Kongoakte zu suchen sein, welche wiederholt, so in art. 6 und 9 von Mächten spricht, welche in den näher bezeichneten Gebieten, „einen Einfluss ausüben". Es besteht umsomehr Berechtigung zu dieser Annahme, weil die englische und französische Sprache diese Gebiete als „spheres of influence", bezw. als „zônes d'influence" bezeichnete. In Anlehnung an diese Bezeichnungen hat man sich bei uns rasch daran gewöhnt von Einfluss-, Macht-, Interessensphären zu sprechen. Schon in der „Erklärung"[2]) vom 30. Dezember 1886 „zwischen der kaiserlich deutschen und königlich portugiesischen Regierung betreffend die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Besitzungen und Interessensphären in Südafrika" hat sich die deutsche Amtssprache des neuen Ausdruckes bedient, wenn sie in art. I davon spricht, dass der Ort Andara der deutschen Interessensphäre überlassen bleibt.

Der Ausdruck „Interessensphäre" ist nicht glücklich gewählt und lässt an Undeutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Da aber auch die sonst gleichbedeutend gebrauchten Wörter „Machtsphäre", „Einflussphäre", „Hinterland" rechtlich nichts Bestimmtes sagen, so kann der Regierung kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn die Amtssprache sich vorzugsweise des Wortes „Interessensphäre" bedient. Der Ausdruck „Interessensphäre"

---

1) *v. Stengel,* Schutzgebiete S. 17.

2) *Zorn,* Gesetzgebung S. 7.

wird ihrem rechtlichen Inhalt nicht gerecht, der viel schwerwiegender ist, als man nach dem Wort meinen möchte.[1]) Denn nicht lediglich ein Interesse kommt für den Titularstaat in Frage, sondern vielmehr ein Recht, wenn auch nicht ein absolutes, so doch ein relatives und ein Eingriff von Seiten derer, die sich vertraglich zur Respektierung der Interessensphäre gebunden oder welche eine diesbezügliche Notifikation erhalten haben, ist nicht eine Interessenschädigung, sondern eine Rechtsverletzung.[2]) Wie die Ausdrücke „Schutzgewalt", „Schutzvertrag", Pacht entstammt auch das Wort „Interessensphäre", „Zeitläuften, wo eine hastige politische Entwicklung für neue Ziele auch neue Formen brauchte, über deren vollen Gehalt ihre Schöpfer selbst im Unklaren waren".[3]) Wie in zeitlicher Beziehung die Interessensphäre mit den genannten Begriffen in innigem Zusammenhang steht, so weist sie auch trotz der vielen Verschiedenheiten, in sachlicher Beziehung so viele Berührungspunkte auf, dass man bis heute noch keinen Weg gefunden hat, diese verschiedenen Begriffe nur mit einiger Sicherheit auseinander zu halten.

Auch hier haben wir es nur mit Interessensphären im Rechtssinne zu tun; daher bleiben solche in politischem Sinne (z. B. der Einfluss des deutschen Reiches in der Türkei) oder in wirtschaftlicher Hinsicht (z. B. unsere Handelsinteressen in Marokko) völlig ausser Betracht.

§ 6. Synonyme Ausdrücke.

Gleichbedeutend mit Interessensphäre wird häufig der Ausdruck „Hinterland" gebraucht. Zwischen Interessen-

[1]) *v. Sassen*, Kolonialpolitik 1906 S. 607.
[2]) *v. Sassen*, Kolonialpolitik 1906 S. 607.
[3]) *Fleischmann* S. 61 f.

sphäre und Hinterland besteht ein Unterschied nicht. Das Hinterland stellt vielmehr nur eine Spezialart der Interessensphäre insoferne dar, als Hinterland eine I.-Sph. im räumlichen Anschluss an eine an der Küste gelegene Kolonie ist. Der Grund, warum Interessensphäre und Hinterland so häufig ganz unterschiedslos gebraucht werden, liegt darin, dass die Interessensphäre regelmässig als Hinterland einer Kolonie erscheint.[1])

Der deutsche Ausdruck „Hinterland" ist in die internationale Rechtssprache übergegangen, nicht ohne dass er eine wesentliche Veränderung in seiner ursprünglichen Bedeutung durchgemacht hätte. Zur Grundbedeutung, die darum nicht aufgegeben ist, hat sich die Bedeutung eines „Verfahrens", einer „Rechtslage" im Hinterlande, bezw. eines Vertrages zum Erwerbe eines solchen hinzugesellt. So sagt *Pierrat*[2]): Habituellement, on emploie le mot hinterland pour désigner le procédé lui-même: on dit le procédé de l'hinterland, et on réserve l'expression sphères d'influence aux régions déterminées par application de ce procédé. Und *Mondaini*[3]) drückt sich dahin aus: „l'hinterland come l'accordo per il divicto reciproco fra duo Potenze contraenti di fare acquisti territoriali l'una nella sfera dell' altra, di concludervi trattati, di accetarvi diritti di sovranità, o di pretettorato, di ostacolarvi o contestarvi l'influenza politica dell'altro Stato stipulanto."

Der deutschen Rechtssprache ist eine solche übertragene Bedeutung des Ausdrucks „Hinterland" fremd. Dagegen findet sich in der deutschen Literatur- und Amtssprache[4]) das Wort „Hinterland" häufig verwendet,

---

[1]) *Gareis,* Kolonialrecht S. 3.

[2]) *Pierrat* S. 26.

[3]) Zitiert bei *Gilbardoni* S. 1149.

[4]) § 11 Abs. 2 Sch. G. G.

nicht um eine Rechtskategorie zu bezeichnen, sondern als geographisch wirtschaftliche Bezeichnung.

Abwechselnd mit Interessensphäre und fast gleich häufig treten die Ausdrücke Einfluss- und Machtsphäre auf. In jüngster Zeit hat *v. Liszt*[1]) versucht, einen Unterschied zwischen Einfluss- und Interessensphäre aufzustellen. Nach ihm entsteht eine Einflusssphäre im Gegensatz zur Interessensphäre dann, „wenn ein Staat sich im Gebiet eines andern Staates die ausschliessliche Betätigung seines politischen oder wirtschaftlichen Einflusses sichert". Wie wenig gerechtfertigt, wenigstens bis zur Gegenwart, derartige Unterscheidungen sind, zeigt der Umstand, dass andere gerade das als charakteristikum der Interessensphäre in Anspruch nehme, was *v. Liszt* als besonderes Kennzeichen der Einflusssphäre aufstellt. So sagt *Pierrat*[2]) unter Berufung auch auf andere Autoren: „Une spère d'influence sera déterminée sur l'initiative d'une Pinssance, quand il s'agira do territoires sans maître . . . ; la sphère d'intérêt, au contraire, suppose un Etat analogue au Etats curopéens et jouissant d'une civilisation déjà avancée".

Wenn *v. Liszt* sich zur Begründung seiner Unterscheidung auch keineswegs auf einen feststehenden Sprachgebrauch berufen kann, der von ihm gemachte Unterschied auch mehr weit entfernt ist, allgemeine Anerkennung gefunden zu haben, so lässt sich doch nicht bestreiten, dass die allseitige Annahme dieser Unterscheidung im Interesse einer genauen Terminologie sich empfiehlt.

§ 7. Abgrenzungsvertrag.

Als Voraussetzung und Grundlage der Interessen-

---

[1]) *v. Liszt*, Völkerrecht 1906 S. 82 Anm.
[2]) *Pierrat* S. 28f.

sphäre bedarf der Abgrenzungsvertrag einer besonders eingehenden Erörterung.

Fähig, einen Interessensphärenvertrag zu schliessen ist, wer okkupationsfähig ist, also Staaten und die von ihnen autorisierten Personen.

Vertragsgegenstand sind okkupationsfähige, d. i. völkerrechtlich herrenlose Gebiete. Denn aber auch Gebiete, welche protektoratsfähig sind. Darunter sind hier solche Gebiete zu verstehen, welche zwar keine Staaten im Sinne von gleichberechtigten Mitgliedern der Völkergemeinschaft sind, die aber wenige der Entwicklung, welche die Staatsorganisation bei ihnen bereits zeigt, nicht mehr als herrenloses Land bezeichnet werden können. Zwischen den hohentwickelten Kulturstaaten und den jeder staatlichen Organisation entbehrenden Völkerschaften z. B. Innerafrikas oder der Südsee halten sie die Mitte. Als Beispiel eines derartigen Gemeinwesens mag das Sultanat von Zanzibar gelten; Deutschland hat dieser politischen Stellung des Sultans s. Zt. auch vollauf Rechnung getragen.

An der offenen See ist eine Interessensphäre unmöglich. Denn die Interessensphäre am Meere würde gegen den heute allgemein anerkannten Grundsatz der Meeresfreiheit verstossen. Jeder ursprünliche oder abgeleitete Erwerb der Gebietshoheit über Teile des offenen Meeres ist völkerrechtlich unmöglich.[1]) Als res omnium communis kann das Meer nicht Gegenstand von Abmachungen sein, deren Ziel auf Erwerb der Gebietshoheit oder Begründung eines Protektorats gerichtet wäre, und deren Abschluss nur den Weg dazu öffnen würde, diesen allgemein giltigen Grundsatz umzustürzen.

Was den Vortragsinhalt anlangt, so zeigt sich, dass

---

[1]) *v. Liszt,* Völkerrecht 1906 S. 210.

trotz der Verschiedenheiten im einzelnen „das grosse Anlehnungs- und Entlehnungsbedürfnis in internationalen Verträgen auch hier bereits ein Schema geschaffen hat",[1]) das den meisten Interessensphärenverträgen zugrunde liegt. So verschieden der Tenor aller dieser Abmachungen lauten mag, in keinem derselben ist, und das mag zunächst befremden, ein Okkupationsrecht ausdrücklich zugestanden. Keiner dieser Verträge schlägt einen positiven Ton an, alle enthalten nur die Zusicherung eines persönlichen negativen Verhaltens. Diese Art der Vertragsschliessung ist vollkommen korrekt. Denn da die kontrahierenden Staaten an dem Gebiete, die Gegenstand des Vertrages sind, weder Eigentums noch Souveränetätsrechte besitzen, so können sie einander solche auch nicht übertragen. Da sie ferner nicht in der Lage sind, über Rechte die entweder eingeborenen Souveränen oder unorganisierten Völkerschaften zustehen zu verfügen, so können sie nur die persönliche Zusicherung eines Verhaltens geben, das die Kreise des andern nicht stört. Der Vertragsgegner räumt nur die Hindernisse hinweg, die etwa von seiner Seite der Okkupation entgegenstehen könnten.[2])

Wie gesagt, gehen die Bestimmungen der Interessensphärenverträge im Einzelnen auseinander.[3]) Gemeinsam aber all diesen Abmachungen ist, dass den Kontrahenten ausdrücklich aufgezählte Handlungen in dem Vorbehaltsgebiete des andern untersagt sind, die

---

[1]) *Fleischmann* S. 65.

[2]) *Fleischmann* S. 66.

[3]) Von einer Aufzählung der Interessensphärenverträge, welche das Reich mit den verschiedenen Mächten geschlossen hat, kann Umgang genommen werden. Die Verträge finden sich im Reichsgesetzblatt, in der „Kolonialgesetzgebung" und in *Zorn*, Kolonialgesetzgebung, und sinde leicht zugänglich.

„teils subjektiv auf Erwerb einer Kolonie gerichtet“ sind, teils „objektiv geeignet“ [1]) sind, diesen Erfolg herbeizuführen. Es ist nun die Frage, ob die Aufzählung dieser verbotenen Handlungen jeweils als eine abschliessende zu betrachten ist, oder ob das Verbot auch alle jene Handlungen umfasst, welche das gleiche Ziel erstreben. Richtig ist es wohl mit *v. Hoffmann* [2]) das letztere anzunehmen; die andere Annahme würde zu einem unbrauchbaren Resultat führen. So würde, um nur ein Beispiel zu nennen, Grossbritanien in der durch Vertrag vom 29. April 1885 [3]) abgegrenzten deutschen Interessensphäre Souveränetätsrechte erwerben und Verträge schliessen können; [4]) denn der Wortlaut dieses Vertrages stünde dem nicht entgegen. Es ist daher daran festzuhalten, dass die in den Verträgen einzeln aufgeführten Verbote nur exemplifikatorische Bedeutung haben und nicht bezwecken, um einzelnen eine erschöpfende Darstellung der rechtlichen Verhältnisse zu geben.

Ein Zusammenhalt dieser Verträge unter Weglassung der unwesentlichen Einzelheiten ergibt als Inhalt des Interessensphärenvertrages die gegenteitige Verpflichtung der Vertragsteile, den Kolonisationsbestrebungen des andern in dem ihm überlassenen Gebiete nicht hinderlich zu werden und sich jeder Tätigkeit zu enthalten, welche auf Erwerb einer Kolonialherrschaft im Bereiche des Mitkontrahenten abzielen würde. [5])

Trotz seines negativen Charakters bringt der Vertrag, der streng rechtlich nur genommen, nur ein pac-

---

[1]) *v. Hoffmann,* Gutachten S. 500.
[2]) *v. Hoffmann,* Gutachten S. 500.
[3]) Kolonialgesetzgebung 1 S. 215.
[4]) *v. Hoffmann,* Gutachten S. 500.
[5]) *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 4.

tum de excludendo alium,[1]) oder besser alterum ist, dem, zu dessen gunsten er geschlossen wurde, grosse positive Vorteile. Dieser Staat hat wenigstens von Seiten seines Mitkontrahenten keine Rivalität bei Ausdehnung seiner Herrschaft in den gesteckten Grenzen zu befürchten. Die negative Zusicherung kommt der positiven Einräumung eines Okkupationsvorrechtes gleich. Das ergibt sich schon aus dem allgemeinen Völkerrechte,[2]) aus den Bestimmungen über Okkupation herrenlosen Landes.

Der Interessensphärenvertrag ist also keineswegs als Erwerbstitel für die Souveränetät[3]) oder für die Erlangung von Protektoratsrechten zu betrachten, vielmehr verschafft er den Kontrahenten nur die Möglichkeit, von dem ihrem Einfluss überlassenen Gebiete ohne gegenseitige Behinderung Besitz zu ergreifen oder ein Protektorat über dasselbe zu begründen.[4]) Aus dem Vertrage erwächst jedoch andererseits für den interessierten Staat nicht die Verpflichtung zur Okkupation, vielmehr bleibt es ihm überlassen, über das vorbehaltene Gebiet willkürlich zu schalten: ob er das vorbehaltene Gebiet durch Okkupation zur Kolonie machen, ob er dort ein Protektorat beginnen oder das Land vorerst völlig unberührt lassen will, steht in seinem Ermessen.

Die Frage, wie lange eine Macht verpflichtet ist, das Vorrecht des andern auf Okkupation eines bestimmten Gebietes anzuerkennen, ist dahin zu beantworten, dass die „promesse de désintéressement“ so

1) *Köbner,* Kolonialpolitik S. 14.

2) *Fleischmann* S. 66.

3) *Florack* S. 10; *Köbner* in v. Holtzendorffs Enzyklopädie S. 1085.

4) *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 4.

lange gilt, als der Vertrag in dem sie enthalten ist. Es lässt sich nun der Abschluss eines Interessensphärenvertrages unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung sehr wohl denken; wo aber eine solche Bestimmung fehlt, wird man die Kontrahenten in infinitum an den Vertrag gebunden erachten müssen. Uebrigens wird man den Interessensphärenvertrag wie den völkerrechtlichen Vertrag überhaupt der „clausula rebus sic stantibus“ unterstellen müssen. Man wird ausserdem annehmen dürfen, dass ein Staat einen andern auf die Dauer nicht von Ländern, die er selbst nicht nützen kann, ausschliessen darf.[1])

Soweit der Interensphärenvertrag Gebiete betrifft, in denen der andere bereits Souveränetät besitzt oder Protektoratsrechte ausübt, enthält er wohl eine Anerkennung dieses Zustandes.[2])

Die Giltigkeit eines Versprechens, ein Gebiet als Okkupation eines Staates vorbehalten betrachten zu wollen, hat zwar nicht zur Veraussetzung, dass dieses Versprechen nicht früheren Verpflichtungen widerstreitet. Allein der durch den neueren Vertrag benachteiligte Staat wäre berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.[3])

Der Vertragsabschluss äussert seine Wirkungen zunächst nur für die Vertragsteile nach dem Grundsatze „res inter alias octa aliis neque nocet neque prodest“. Dritte Mächte, welche bei dem Vertragsabschlusse nicht mitgewirkt haben, vermag die Vereinbarung grundsätzlich nicht zu binden;[4]) wie die Vertragstaaten sich

---

1) *Heilborn* in v. Holtzendorffs Enzyklopädie S. 1016; *Gilbardoni* S. 1150.

2) *Köbner* in v. Holtzendorffs Enzyklopädie S. 1085; *Laband* 1907 S. 188.

3) *Neumeyer* (mündl. Aeusserung).

4) *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 4.

ihnen gegenüber nicht auf den Vertrag stützen können, so können umgekehrt auch sie sich nicht den kontrahierenden Staaten gegenüber auf den Vertrag berufen. Der Vertragsabschluss existiert für dritte Staaten gar nicht vermag also ihnen gegenüber die Lage des Vertragsgebiets nicht zu ändern. Nach wie vor bleibt für sie das betreffende Gebiet nach der Okkupation bezw. der Begründung eines Protektorats offen. Der berühmte englisch-portugisische Konflikt gibt Zeugnis dafür; der für Portugal so betrübliche Ausgang liefert einen unzweideutigen Beweis, wie in der Praxis mit aller Schärfe die Konsequenzen aus der Relativität solcher Verträge gezogen wurden. Portugal träumte davon, seine Kolonie Angola mit Mozambique zu verbinden. Zu diesem Zweck trug es Sorge, von Frankreich und Deutschland für die zu diesem Verbindungswege nötigen Gebiete von diesen Mächten des „désintérossement" zu erreichen, was ihm auch gelang. England hatte sein désintéressement nicht erklärt, war auch diesen Verträgen nicht beigetreten. Mit dieser seiner Bestrebung kam Portugal im Jahre 1887 in Konflikt mit England, das seinerseits darauf ausging, eine Verbindung mit der Kapkolonie anzubahnen. Nach Armexion des Betschuna-Landes erreichte es die portugisische Interessensphäre, an der es nicht Halt machte. Portugal berief sich auf die Verträge mit Frankreich und Deutschland, auf seinen unverdenklichen Besitz und auf die Verträge mit den Eingeborenen. England dagegen erklärte, dass es an jene Verträge nicht gebunden sei, und dass es eine Herrschaft über das Machona-Land und Nyasse nur anerkenne, wenn sie effektiv sei. Nach längeren diplomatischen Verhandlungen, in denen sich Portugal auf die Theorie vom „hinterland moral" berief und die Notwendigkeit einer effektiven Okkupation bestritt, stellte England im Jahre

1890 an Portugal das Ultimatum, dem sich Portugal unterwarf.[1]) Zwar muss hier zugegeben werden, dass nur eine so starke Macht wie England es sich dem schwachen Portugal gegenüber erlauben konnte, die allerdings nicht unberechtigten Folgerungen aus der Relativität der Verträge mit der Rücksichtslosigkeit zu ziehen, wie dies seitens Englands geschah.

Der relative Charakter eines solchen Vertrages äussert aber seine Konsequenzen nicht nur gegenüber dritten Mächten sondern auch gegenüber den Hoheitsrechten eingeborener Machthaber; für diese hat der Interessensphärenvertrag keine Wirkungen. Mit Recht könnten sie ihr Gebiet, soferne sie nicht anderweitige Abmachungen binden, an eine unbeteiligte Macht abtreten oder sich mit ihrem Gebiet unter den Schutz derselben stellen.

Dass der Interessensphärenvertrag die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse unberührt lässt, bedarf keines Beweises.

In der Relativität liegt eine grosse Schwäche der Interessensphärenverträge, die bei der Relativität der Mächte leicht zu Unzuträglichkeiten führen kann und, wie die Erfahrung zeigt, auch dazu geführt hat.[2]) Allein es ist zu bedenken, dass es wohl zu den seltenen Ausnahmen gehört, dass die Konsequenzen aus der Relativität mit der verletzenden Schärfe gezogen werden, wie dies seitens Englands im angeführten Beispiel geschah. Denn die auf den völkerrechtlichen Anstand zu nehmende Rücksicht, wird die am Vertrage unbeteiligten Staaten regelmässig verhindern, die ihnen bekannten Abmachungen dritter Staaten gänzlich zu ignorieren.[3]) Dass aber die Position eines Staates, der sich zur Wah-

---

[1]) Vgl. hierüber die Ausführungen bei *Pierrat* S. 79—88.

[2]) Vgl. den englisch-portugiesischen Konflikt.

[3]) *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 5.

rung seiner Rechte nur auf den Anstand, den der andere üben soll, berufen könnte, eine schwache und gefährliche ist, hat man nicht erkannt.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat man nach Mitteln gesucht und solche auch gefunden, welche die Unzuträglichkeiten, die aus der Relativität derartiger Verträge fliessen, zu heilen imstande sind. Das eine dieser Mittel besteht darin, mit allen Staaten über ein bestimmtes Gebiet Interessensphärenverträge zu schliessen oder sie zum Anschluss an einen solchen zu bestimmen.[1])

Der erstere, wohl der beschwerlichere Weg, verlangt den Abschluss vieler Verträge, die bei der gegenseitigen Eifersucht der Mächte und bei dem Bestreben, ein entsprechendes Entgelt zu erhalten, nur mühsam zu erreichen sind. Allein, wenn man erwägt, dass eine unmittelbar praktische Bedeutung nur Verträge mit jenen Mächten haben, deren Rivalität überhaupt zu fürchten ist, so vermindert sich die Zahl der notwendigen Verträge um ein Bedeutendes. Zudem ist zu bedenken, dass die in Frage kommenden Mächte regelmässig selbst in der prekären Lage sind, sich vor den Folgen der Relativität der Verträge schützen zu müssen; darum werden sie wohl einem Vertragsabschluss, der auch ihrem Interesse dient, geneigter sein.

Das zweite Mittel, die aus der Relativität möglicherweise entspringenden Nachteile zu vermeiden, gibt die Kongoakte an die Hand. Es besteht in der in art. 34 festgesetzten Notifikation und deren Wirkungen. Zwar gilt die Bestimmung zunächst nur für die Küstengebiete Afrikas. Aber wie die Bestimmungen der Kongoakte über die Effektivität der Okkupation bald über die Grenzen des eigentlichen Geltungsbereichs hinausgriffen, so hielt man sich an die Vorschriften über die Noti-

[1]) *Pierrat* S. 89 gibt lakonisch noch ein drittes Mittel an, nämlich die „effektive Okkupation“.

fikation, weil sie einem praktischen Bedürfnisse entsprachen, auch dort gebunden, wo ein Zwang hiezu nicht bestand. So hat das deutsche Reich den Erwerb der Marschall-Inseln den Mächten notifiziert.

Die Notifikation besteht in der Anzeige eines jeden auf Besitzergreifung gerichteten Aktes an die Signatarmächte, „um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen“. Wenn nun diejenigen Staaten, welche eine Interessensphäre vereinbaren, eine diesbezügliche Mitteilung an die Mächte richten, so erlassen sie damit eine Aufforderung, ihre dem Vertrag entgegenstehenden Rechte anzumelden. Der benachrichtigte Staat mag nun seine Zustimmung zu dem Vertrage formell erklären oder die Note unbeantwortet lassen, in beiden Fällen begibt er sich des Rechts nachträglich sich zu seinen Gunsten auf die Relativität jener Vereinbarung zu berufen. Die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung zu der Abmachung legt ihm die rechtliche Pflicht zur Respektierung des Vertrages auf und damit zur Achtung der darin abgegrenzten Interessensphären der Kontrahenten.[1])

Wenn nun ein Staat auf die angegebene Weise sein Okkupationsvorrecht jedem der in betracht kommenden Rivalen gegenüber gesichert hat, so hat er in dem ihm vorbehaltenen Gebiete eine Position erreicht, nicht unähnlich seiner Stellung in dem von ihm tatsächlich beherrschten Gebiete. Diese gesicherte Stellung dem Vorbehaltsgebiete gegenüber hat manche verleitet, dem Titularstaate an der Interessensphäre die gleichen Rechte wie an dem effektiv okkupierten Gebiete zuzuschreiben.[2]) Sie übersehen dabei, dass die Okkupation nicht durch Verträge ersetzt werden kann.

1) *Gareis,* Kolonialrecht S. 4.

2) *Pierrat* S. 15.

Wie bereits ausgeführt, bildet der Interessensphärenvertrag die Grundlage für die Beurteilung des Wesens der Interessensphäre. Allerdings nicht der Interessensphärenvertrag in concreto, wie *Fleischmann*[1]) meint, sondern der Interessensphärenvertrag in abstracto. Denn die Annahme *Fleischmanns*, dass das rechtliche Wesen der Interessensphäre jeweils nach dem Inhalte der einzelnen Abgrenzungsverträge zu beurteilen sei, führt konsequent dahin, die Rechtskategorie Interessensphäre überhaupt zu leugnen; „die fragwürdige Erscheinung, die schwankende Gestalt“[2]) der Interessensphäre würde dadurch nicht an sicherer Begrenzung gewinnen.

§ 8. **Juristisches Wesen.**

Was lässt sich aus dem Abgrenzungsvertrag in abstracto, wie sein Inhalt eben dargestellt wurde, für den Charakter der Interessensphäre erschliessen?

Darüber, dass die auf der Landkarte oder in den Vertragsinstrumenten abgegrenzten Gebietsteile noch weit davon entfernt sind, Kolonien in wirtschaftlicher Beziehung zu sein, dass sie zu wirklichen Kolonien vielmehr erst mit dem Fortschritt der Kolonisation und Kultivation werden, besteht Einigkeit.[3])

Lebhafter Streit dagegen herrscht darüber, ob den Interessensphären der gleiche rechtliche Charakter zukommt, wie den Kolonien, m. a. W. ob die Interessensphären in wesensgleicher Abhängigkeit vom Mutterlande stehen wie die Kolonien, daher in gleichem Masse wie diese der Souveränität des Mutterstaates unterworfen sind.

---

[1]) *Fleischmann* S. 64.

[2]) *Fleischmann* S. 62.

[3]) *Florack* S. 7.

Die grosse Ueberzahl der juristischen Schriftsteller[1]) neigt der Ansicht zu, dass der Charakter ein wesentlich anderer ist, wie jener der Kolonien. Dabei weichen sie in ihrer Beweisführung in mehr oder minder unwesentlichen Punkten von einander ab. Das Ergebnis ihrer Argumentation beruht darin, dass sie, ausgehend von der Entstehung der Einflusssphäre durch Vertrag unter den beteiligten Mächten erklären, dass dritte Staaten durch einen solchen Vertrag nicht gebunden sind und dass ein staatsrechtliches Verhältnis zwischen Titularstaat und Interessensphäre nicht zustande komme, daher den Interessensphären nur eine völkerrechtliche Bedeutung beizumessen sei.

Als Gegner dieser Ansicht bekennen sich insbesondere *Philipp* und *Albert Zorn, Florack* und *v. Sassen.*[2]) Ersterer behaupet, dass ein juristischer Unterschied zwischen Kolonie und Interessensphäre nicht bestehe, dass das Verhältnis zwischen Mutterstaat und Interessensphäre dasselbe sei, wie das zwischen Mutterland und Kolonie. Und *Florack* sagt:[3]) „Der Unterschied zwischen Kolonie und Interessensphäre ist ein lediglich faktischer, insofern als die Souveränität in den Kolonien bereits aufgerichtet ist, während sie in den Interessensphären der ausschliesslichen Willkür des berechtigten Staates noch vorbehalten ist."

Florack schlägt sich bei dieser Ausführung mit eigenen Worten; denn es ist doch juristisch keineswegs gleichgiltig, ob in einem Gebiete „die Souveränität bereits

---

[1]) Insbesondere *Laband* II S. 270 ff.; *Rehm* S. 83 ff.; *v. Stengel,* Schutzgebiete S. 17 ff.; Rechtsverhältnisse S. 4; *Gareis,* Kolonialrecht S. 4; *Arndt* S. 764.

[2]) *Philipp Zorn,* Staatsrecht I S. 567; *Albert Zorn* a. a. O. S. 121; *Florack* S. 7; *v. Sassen* a. a. O. S. 607.

[3]) *Florack,* a. a. O. S. 7 f.

aufgerichtet ist“ oder nicht. Die Unrichtigkeit der Ansicht *Floracks*, „wo ein Staat ausschliesslich die Möglichkeit hat, seine Souveränität zu entfalten, da ist er souverän“,[1]) hat *v. Hoffmann*[2]) überzeugend nachgewiesen, unter Hinweis auf die Konsequenz, dass der interessierte Staat in der Interessensphäre zur Erfüllung aller Verpflichtungen verbunden wäre, welche das Korrelat seiner Souveränität bilden.

In ähnlichem Sinne wie *Philipp Zorn* und *Florack* äussern sich auch *Albert Zorn* und *v. Sassen.* Auch sie kommen zu dem Resultat, dass der interessierte Staat an der Interessensphäre die volle Gebietshoheit besitzt.

Dieser Ansicht gegenüber ist daran festzuhalten, dass nach Völkerrecht die Gebietserwerbungen nicht nur Willenserklärungen, sondern tatsächliche Besitznahme erfordern und dass, soweit letztere nicht erfolgt ist, von einer rechtlichen Herrschaft nicht die Rede sein kann.[3])

Die Annahme, dass der Titularstaat die volle Souveränität in der Interessensphäre besitze, steht im Widerspruch mit dem Wortlaut und Sinn der Interessensphärenverträge[4]) und ist nicht in Einklang zu bringen mit den Bestimmungen der Kongoakte über die Effektivität der Okkupation.[5]) Sie setzt sich aber auch ohne zwingenden Grund über die deutsche Amtssprache hinweg, welche zwischen Schutzgebiet und Interessensphäre scharf unterscheidet,[6]) eine Unterscheidung, die keineswegs willkürlich getroffen ist, sondern dem wirklichen

---

1) *Florack,* a. a. O. S. 7 f.
2) *v. Hoffmann,* Kolonialpolitik 1906 S. 449.
3) *Georg Meyer:* Deutsches Staatsrecht 1899 S. 189.
4) Vgl. Ausführungen in § 7.
5) Vgl. Ausführungen in § 4.
6) *Fleischmann* S. 63.

Sachstande entspricht. Die Meinung, dass der Titularstaat in der Interessensphäre Gebietshoheit besitze, wird endlich auch widerlegt durch die Kolonialgeschichte. Diese bietet genug Beispiele dafür, dass Kolonie und Interessensphäre nicht die gleiche Behandlung in der Praxis finden. Und gerade auf dem Gebiete des Völkerrechts darf die tatsächliche Uebung nicht unbeachtet bleiben.

So hat die deutsche Regierung diesem Sachstande, der oftmals verkannt wurde, allzeit Rechnung getragen. Der Umstand, dass in einigen für die Schutzgebiete abgeschlossenen Auslieferungsverträgen der Interessensphären ausdrücklich gedacht wurde,[1] der Umstand ferner, dass für die Interessensphären in Südwestafrika eine eigene Jagdverordnung[2] erging und dass in einer Nachtragsverordnung das Geltungsgebiet der für das Schutzgebiet Südwestafrika erlassenen Verordnung über die Minenkonzessionen der Häuptlinge ausdrücklich auf die Interessensphäre ausgedehnt wurde,[3] der Umstand endlich, dass der Reichskanzler ermächtigt wurde, Interessensphären für Schutzgebiete zu erklären:[4] diese Umstände alle weisen darauf hin, dass die Regierung sich dessen bewusst war, dass Interessensphären noch keine von der Staatsgewalt in gleichem Masse umfasste Gebiete sind wie die Kolonien. Wäre die Regierung der Ueberzeugung gewesen, die deutschen Interessensphären unterstünden wie die Schutzgebiete der Staatsgewalt,

---

[1]) Deutsch-engl. Vertrag vom 5. Mai 1894 RGBl. 1894 S. 535 ff.; deutsch-niederl. Vertrag vom 21. Sept. 1897 RGBl. 1897 S. 747 ff.

[2]) Verordnung vom 4. Januar 1892, Kolonialgesetzgebung 1 S. 314.

[3]) Verordnung vom 1. April 1890, Kolonialgesetzgebung 1 S. 299.

[4]) Verordnung vom 2. Mai 1894 RGBl. 1894 S. 265.

so hätte sie sich die erwähnten Massnahmen für die Interessensphären erspart.

Mit der negativen Feststellung, dass der interessierte Staat an seinem Einflussgebiete keine Gebietshoheit besitzt, die Interessensphäre folglich noch nicht Staatsgebiet des Titularstaates ist, ist der rechtliche Charakter der Interessensphäre keineswegs erschöpft; es ist vielmehr nur das Ergebnis gewonnen, dass Interessensphären noch keine der Herrschaft des Titularstaates unterworfene, sondern auf grund Vertrages vorbehaltene Gebiete sind. Damit ist aber auch schon gesagt, dass sie gewissermassen eine „Vorstufe" des Staatsgebietes bilden. Eine Vorstufe allerdings nur in dem Sinne, dass der Ausbreitung der Staatsgewalt des interessierten Staates in dem Gebiete keine Hindernisse im Wege stehen.

Was die Zugehörigkeit der Interessensphäre zum interessierten Staate anlangt, so ist festzustellen, dass sie zum interessierten Staate auf Grund des Abgrenzungsvertrages in keinem staatsrechtlichen Unterordnungsverhältnisse steht. Denn der Interessensphärenvertrag „bestimmt nach innen, über die Art der Zugehörigkeit zum Titularstaate nichts";[1]) auf grund dieses Vertrages wird die Interessensphäre niemals zum staatsrechtlichen Bestandteil des interessierten Staates. Auf andere Weise aber als durch Okkupation vermag sie auch der Titularstaat nicht zu seinem staatsrechtlichen Bestandteil zu machen. Daraus folgt, dass die Interessensphäre diese Eigenschaft nicht besitzt. Und doch wäre es verkehrt, jede staatsrechtliche Beziehung zwischen Titularstaat und Interessensphäre zu leugnen; die Ausführungen über die rechtlichen Verhältnisse

[1]) *Fleischmann* S. 71.

innerhalb der Interessensphäre werden dies beweisen. Andererseits aber steht die Interessensphäre nach dem Abgrenzungsvertrag auch nicht in einem völkerrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse zum Titularstaate in dem Sinne, dass dieser von vorneherein jedem Dritten gegenüber ausschliesslich zur Vertretung seiner Interessensphäre berufen wäre. Diese Befugnis hat er vielmehr erst dann, wenn der Interessensphärenvertrag der Relativität seines Charakters entkleidet ist.[1]) Dem Vertragsstaate und ebenso jenen Staaten gegenüber, die ihre Zustimmung zum Vertrage erklärt haben, muss der interessierte Staat zur Vertretung seiner Interessensphäre unter allen Umständen als legitimiert gelten. Das Recht des Titularstaates, die Interessensphären im völkerrechtlichen Verkehr zu vertreten ist, wie die Auslieferungsverträge beweisen, in der Praxis auch anerkannt. Da aber der Titularstaat diese Vertretungsmacht kraft eigenen Rechtes besitzt, so muss das Interessengebiet als von ihm völkerrechtlich abhängig bezeichnet werden.

Mangels der Gebietshoheit (in der Interessensphäre), deren wesentlicher Inhalt im ius excludendi alios besteht, hat der Titularstaat nicht das Recht, jede Einwirkung anderer Staaten auf seine Interessensphäre auszuschliessen; mangels dieses Ausschlussrechtes haben fremde Staaten die Befugnis, Akte der Staatsgewalt im Einflussgebiete des interessierten Staates vorzunehmen. So kann der Titularstaat den Durchzug fremder Truppen durch sein Interessengebiet nicht verhindern; er hat nicht das Recht, strafbare Handlungen fremder durchmarschierender Truppen, sofern sich diese Handlungen gegen Angehörige der Truppen selbst richten, zu strafen,

[1]) Vgl. Ausführungen in § 7.

vielmehr unterstehen diese Straftaten der Aburteilung und Ahndung des zuständigen Gerichtsherrn der Truppen. Fremde Staaten haben das Recht, amtliche Expeditionen (z. B. zum Zwecke der Nacheile) ins Interessengebiet eines andern Staates vorzunehmen, wissenschaftliche Expeditionen dahin zu senden, all das unter der Voraussetzung, dass diese Massnahmen die Okkupationshandlungen und das Okkupationsvorrecht des Titularstaates nicht bedrohen.

Eine weitere Konsequenz der mangelnden Gebietshoheit ist, dass ein Eingriff in die Interessensphäre keine Gebietsverletzung ist, möge der Eingriff ausgehen von wem immer. Darum aber ist die Interessensphäre eines Staates nicht jedem Uebergriff gegenüber für vogelfrei erklärt. Denn, wenn auch der Abgrenzungsvertrag zunächst nur die daran beteiligten Staaten und diejenigen Mächte, welche ihre Zustimmung dazu entweder ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben, bindet, so wird doch die Rücksicht auf den völkerrechtlichen Anstand die unbeteiligten Mächte von einem Eingriff in die Interessensphäre eines andern abhalten.[1] Zweifellos wäre ein solcher Uebergriff als „unfreundlicher Akt" anzusehen. Eine Interessensphärenverletzung aber von Seiten der Vertragsstaaten oder jener Mächte, welche ihre Zustimmung zum Vertrage erteilt haben, wäre als Vertragsbruch ein völkerrechtliches Delikt.

Die bisherige Darstellung ging aus vom Regelfall, nämlich von der Interessensphäre an herrenlosem Gebiete. Die Interessensphäre an „protektoratsfähigem"[2] Gebiet weicht von der erstgenannten in einigen Punkten ab. So kann die Interessensphäre an „protektorats-

[1]) *v. Stengel* S. 4 f.

[2]) „Protektoratsfähig" in dem in § 7 erörterten Sinn.

fähigem" Land nicht als eine Vorstufe zum Staatsgebiete bezeichnet werden, weil ja das tatsächlich begründete Protektorat kein Staatsgebiet darstellt. Ferner kann eine Interessensphäre dieser letzteren Art zum staatsrechtlichen Bestandteil des Kolonialstaates nicht im Wege der Okkupation, sondern nur durch Zessionsvertrag werden.

Die vorstehenden Ausführungen ergeben die Richtigkeit der von *v. Stengel* aufgestellten Definition:[1]) „Interessensphären sind auf grund von Vereinbarungen unter den beteiligten Kolonialstaaten abgegrenzte Gebiete, innerhalb deren ein Staat ausschliesslich berechtigt erscheint, seine koloniale Herrschaft durch Besitzergreifung oder durch Abschluss von Protektoratsverträgen zu begründen".

§ 9. Rechtliche Verhältnisse innerhalb der Interessensphäre.[2])

1. Der Mangel der Gebietshoheit über die Interessensphäre hat die Staatlosigkeit derselben zur Folge. „Denn ein Gebiet ist entweder staatlich oder staatlos; ein Drittes gibt es für das Völkerrecht nicht."[3])

Welches ist nun der Rechtszustand in staatenlosem Gebiete?[4])

---

[1]) *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 4.

[2]) Die Ausführungen schliessen sich z. T. enge an die von Herrn Professor Dr. *Neumeyer* mir gegenüber mündl. geäusserten Gedanken an, insbesondere sind die Ausdrücke „Ausflüsse staatl. Lebens", „Ausstrahlung", „qualifiziertes staatloses Gebiet", „räumlich herrschende Gesetze" von ihm übernommen.

[3]) *Hauschild* S. 17 f.

[4]) Diese Frage findet sich m. W. nirgends in extenso behandelt. Nur nebenbei finden sich einige Bemerkungen hierüber. So bei *v. Martitz* I 69; *Hegler* 129; *Hall* 230 ff.; *Dicey* 723–727; *Stiel* S. 2 Anm.

Da Voraussetzung der Existenz einer Rechtsordnung das Bestehen eines Staates ist, so gibt es in einem unstaatlichen Gebiete, dem auch das Gebiet unzivilisierter Völkerschaften gleichgestellt werden muss,[1]) kein örtliches, kein territoriales Recht. Allerdings findet sich wohl in jedem Winkel der Erde, mag er von noch so rohen und unzivilisierten Völkerschaften bewohnt sein, eine sittliche Ordnung und eine Herrschaft von Sittengesetzen, welche die Beziehungen der Menschen unter einander regeln. Allein um Recht und um Gesetz im eigentlichen Sinne handelt es sich da nicht, wenigstens nicht um solches Recht, dem Angehörige zivilisierter Staaten unterworfen werden könnten.[2]) Denn würden wir die Sitten und Gebräuche unzivilisierter Völker für die Angehörigen von Kulturstaaten für bindend erklären, so würden wir, wie *v. Hippel*[3]) mit Recht hervorhebt, „unsere Kulturauffassung derjenigen von Wilden unterordnen", deren gleichberechtigte Stellung wir nicht anzuerkennen vermögen.

Da der Mangel jedes Rechts das bellum omnium contra omnes hervorrufen und die Straflosigkeit selbst der ärgsten Greueltaten garantieren würde, andererseits im privaten, geschäftlichen Verkehr, wo es sich doch um „Ausflüsse staatlichen Lebens" handelt, eine unerträgliche Rechtsunsicherheit einreissen würde, so muss zur Beseitigung dieses haltlosen Zustandes für die in rechtlosem Gebiete sich aufhaltenden Menschen eine Beziehung zum Rechte eines Kulturstaates gesucht werden. Es muss festgestellt werden, ob und von welchem Staate aus eine „Ausstrahlung in rechtlicher Beziehung"

[1]) *v. Hippel,* D. J. Z. 2 S. 213 ff. insbes. S. 216.

[2]) *v. Bar,* Th. u. Pr. d. int. Pr. R. 1889 S. 121; derselbe, Lehrb. d. int. Pr, u. Str. R. 1892 S. 219.

[3]) *v. Hippel,* a. a. O. S. 214.

ins staatliche Gebiet hinein erfolgt. Diese Feststellung kann nicht im allgemeinen getroffen werden, sondern muss von Fall zu Fall geschehen.

Solche Beziehungen, welche einen in ausserstaatlichem Gebiete sich aufhaltenden Menschen mit dem Rechte eines Kulturstaates verbinden, können bestehen einmal in der bloss räumlichen Nähe eines Kulturstaates, im Wohnsitz oder in der gewerblichen Niederlassung in einem Staate, endlich in der Staatsangehörigkeit. Für die Beurteilung einer rechtserheblichen Handlung, die in unstaatlichem Gebiete sich vollzieht, muss im Einzelfall die innigste Beziehung massgebend sein.

Beispiele[1]) mögen über das, was gemeint ist, Klarheit schaffen.

Eine deutsche amtliche Expedition unternimmt von einem unserer Schutzgebiete aus einen Zug in die deutsche Interessensphäre, also in staatloses Gebiet. Mit dem Eintritt in dasselbe kann nicht jede Rechtsordnung aufgelöst sein, vielmehr ist gerade hier die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung eine unabweisliche Notwendigkeit. Zweifellos ist für die rechtlichen Beziehungen dieses Expeditionskorps massgebend das deutsche Recht, auch solange die Expedition im staatlosen Gebiete weilt. Der Grund, warum die Beurteilung der Rechtsverhältnisse der Expeditionsmitglieder nach deutschem Rechte erfolgt, liegt nicht darin, dass sie etwa sämtlich deutsche Reichsangehörige sind, er ist vielmehr darin zu finden, dass diese Menschengruppe einerseits gewissermassen als eine staatliche Emanation ins staatlose Gebiet erscheint, andererseits darin, dass durch den vorübergehenden Aufenthalt in

[1]) Vgl. auch die bei *Dicey,* A digest of the law of England with reference to the conflict of laws. London 1896 S. 723–727 angeführten Beispiele.

einem staatlosen Gebiete die Beziehungen zum deutschen Schutzgebiete nicht gelöst wurden.[1])

Was für eine amtliche Expedition gilt, muss auch für eine private Expedition gelten, z. B. für einen Handelszug. Gesetzt, ein in einem deutschen Schutzgebiete ansässiger Engländer unternimmt einen Handelszug in staatloses Gebiet. Auch hier muss es eine Brücke geben, welche den Leiter und die Teilnehmer des Handelszugs mit dem Rechte eines Staates verbindet, um so die Teilnehmer des Handelszuges überhaupt eines Rechtes teilhaftig werden zu lassen. Die nächste Beziehung dieses Engländers zum Rechte eines Staates wird nicht etwa durch seine Staatsangehörigkeit, sondern durch seinen Wohnsitz, durch seine gewerbliche Niederlassung im deutschen Schutzgebiete vermittelt. Massgebend ist also für die Rechtsverhältnisse der Teilnehmer am Handelszug, mögen sie auch alle Engländer sein, nicht das englische Recht, sondern das Recht des deutschen Schutzgebietes.

Oder gesetzt den Fall, eine von Schweden ausgehende und von Schweden finanziell unterstützte wissenschaftliche Expedition, deren Mitglieder verschiedenen Staaten angehören, betritt von englischem Gebiete aus unstaatliches Gebiet z. B. von Kapstadt aus die Südpolarregion. Es wird wohl angenommen werden müssen,

[1]) Der gleichen Ansicht gibt auch die cour d'appel de Bordeaux in ihrer Entscheidung vom 10. August 1906 Ausdruck. Die Entscheidung ist abgedruckt in der Revue de droit international privé et de droit pénal international 1906 S. 935 ff., ferner im Auszug im Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée 1907 S. 724. In nicht gerade zutreffender Weise vergleicht der Gerichtshof eine amtliche französische Expedition mit einer „portion mobile du territoire français“ und erklärt, dass für sie die gleiche Fiktion zutreffe, wie für ein Kriegsschiff und eine im Kriegszustande befindliche Armee.

dass die Rechtsverhältnisse dieser Südpolarfahrer nach schwedischem Rechte zu beurteilen sind. Denn massgebend für die rechtlichen Beziehungen der Expeditionsteilnehmer kann wegen des vorübergehenden Aufenthaltes auf englischem Territorium nicht das englische Recht werden; denn nicht auf den unmittelbaren Ausgangspunkt der Expedition, sondern auf den inneren Ausgangspunkt derselben, auf das Ursprungsland der Expedition muss es ankommen.

Erst subsidiär,[1]) was oftmals übersehen wird, baut für den in ausserstaatlichem Gebiete sich Aufhaltenden die Staatsangehörigkeit die Brücke zum Rechte eines Staates. Dafür ist diese Beziehung eine leicht feststellbare und, da Personen ohne jede Staatsangehörigkeit doch eine seltene Ausnahme bilden, eine fast ausnahmslos zutreffende.

Kraft der Personalhoheit[2]) hat der Staat die Privat- und Strafgesetzgebung. Der Kreis derer, welche seiner Personalhoheit unterworfen sind, wird durch die Staatsangehörigkeit bestimmt.[3]) „Die Staatsangehörigen, als Objekte der staatlichen Willensmacht gedacht, schulden dieser auch in der Fremde Gehorsamspflicht, durch welche sie zu Handlungen, Leistungen und Unterlassungen nach Massgabe des heimischen Rechtes verbunden sind. Dieselben bleiben somit auch in fremdem Lande allen in der Heimat rite publizierten Gesetzen und Verordnungen unterworfen".[4]) Eine Schranke findet

---

[1]) A. A. *v. Martitz* I 74; *v. Bar,* Theorie u. Pr. d. int. Pr. R. 1889 S. 121; *Zitelmann,* int. Pr. R. 1897 S. 104.

[2]) Und der Territorialhoheit, die hier nicht weiter interessiert. A. A. *v. Mohl* S. 668, 669, 690, 739 ff.

[3]) *Zitelmann,* a. a. O. S. 104.

[4]) So *Störk,* a. a. O. S. 631, ebenso *Zitelmann* S. 119, *Hegler* S. 149.

die Anwendung dieser Gesetze nur durch die territoriale Gewalt anderer Staaten und durch die Beziehungen zu einer Staatsgewalt, die enger sind, als die durch die Personalhoheit des Heimatstaates geschaffenen.

Wenn diese Ausführungen richtig sind, dann herrscht auch in staatlosem Gebiete und in Ländern unzivilisierter Volksstämme eine Rechtsordnung, ohne dass es eines ausdrücklichen Gesetzes für dieses Gebiet bedürfte. Freilich eine Rechtsordnung, die sich nicht wie in staatlichem Gebiete auf dem einheitlichen Prinzip der Territorialhoheit aufbaut, sondern auf verschiedenen teils miteinander konkurrierenden Prinzipien beruht. Trotzdem haben verschiedene Staaten, so England, die Union,[1]) Frankreich, Deutschland eine allerdings nicht lückenlose Regelung für die strafrechtlichen Verhältnisse ihrer Angehörigen in staatlosen Gebieten getroffen. Eine solche Regelung zu treffen waren sie befugt, da der freien Betätigung der einzelnen Staatsgewalten keine aus den Verhältnissen des staatlosen Gebietes selbst abzuleitenden Hindernisse entgegenstehen.[2])

So hat England zuerst durch die Pacific Islanders protection act vom Jahre 1875 die englische strafrechtliche Jurisdiktion über die sich auf den britischen Besitzungen im Stillen Ozean aufhaltenden Engländer ausgesprochen. Die Bestimmungen dieser Akte wurden durch die Foreign jurisdiction act von 1890 verallgemeinert, indem britische Untertanen, gleichviel wo immer in staatenlosen und unzivilisierten Ländern sie sich befinden mögen, der britischen Strafgerichtsbar-

---

[1]) Für beide Staaten bestand wohl wegen des streng territorialen Charakters ihres Rechts eine besondere Veranlassung zu diesem Vorgehen.

[2]) *Stiel,* Tatbestand der Piraterie nach geltendem Völkerrecht, Leipzig 1905 S. 2.

keit und damit dem englischen Strafrechte unterstellt wurden.[1])

Eine ähnliche Regelung wie die foreign jurisdiction act für die britischen Staatsangehörigen trifft für die amerikanischen Staatsbürger die Kongressakte vom 22. Juni 1860.[2]) Durch sie wird ebenfalls bestimmt, dass die nordamerikanischen Staatsbürger den nordamerikanischen Gerichten und natürlich auch dem dortigen Rechte unterstehen für strafbare Handlungen, welche sie in „islands or in countries not inhabited by any civilized people“ begehen.

Aehnlich sind nunmehr durch Dekret vom 28. Februar 1901 auf Grundlage des Gesetzes vom 30. Juli 1900 unter Erweiterung der Bestimmungen des art. 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1866 (code d'instr. art. 8) die von Franzosen in unzivilisierten Ländern begangenen strafbaren Handlungen, gleichgiltig, ob crimes, délits oder contraventions der französischen Gerichtsbarkeit unterstellt.[3])

Für die deutschen Verhältnisse war es — und der Streit der Meinungen ist immer noch nicht zu Ende — strittig, ob wegen strafbarer Handlungen, welche in staatlosen Gebieten von Deutschen verübt wurden, eine Verfolgung seitens der deutschen Gerichte eingeleitet werden konnte. Anlass zum Streit gab § 4 Abs. 2 Ziff. 3 R. St. G. B., welcher bestimmt: „Nach den Strafgesetzen des deutschen Reiches kann verfolgt werden ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung be-

---

[1]) *Hall,* § 102; Zeitschrift für inter. Pr. und St. R. IX. S. 77.

[2]) *Fiore Antoine,* Traité du droit pénal international, 1879, Nr. 188 S. 234; Zeitschrift für inter. Pr. u. St. R. IX S. 79; *v. Martitz,* I 69 Anm.

[3]) v. *Bar,* Lehrb. d. inter. St. R. 1892 S. 219; *Stiel.* a. a. O. S. 2 Anm.

gangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.“ Dem Wortlaute dieser Bestimmung nach könnte es wohl den Anschein haben, als ob ein von einem Deutschen in unstaatlichem Gebiete verübtes Verbrechen oder Vergehen straflos bleiben müsste, da es in einem staatlosen Gebiete eine mit Strafschutz ausgestattete Rechtsordnung nicht gibt. Es erklären denn auch aus diesem Grunde die Vertreter der einen Meinung die von Deutschen in staatlosem Gebiete begangenen strafbaren Handlungen für straffrei.[1]) Allein bei ausserstaatlichem Gebiete kommt jene Bedingung der Verfolgbarkeit, dass die Tat am Orte ihrer Begehung mit Strafe bedroht sein müsse, in Wegfall. Denn der Grund, warum die einschränkende Bedingung gemacht ist, ist der, dass das deutsche Reich sich der Bestrafung da enthalten will, wo der ausländische Staat selbst die in seinem Gebiete verübte Straftat nicht für wichtig genug hält, um sie seinerseits zu bestrafen, ein Grund, der natürlich einem staatlosen Gebiete gegenüber nicht zutrifft. Ausser der ratio legis spricht für diese Ansicht auch der Wortlaut: „Die Gesetze des Ortes“. Es kann damit nur ein Ort gemeint sein, der überhaupt Gesetze hat.[2])

Die strittige Frage ist zweifellos wenigstens zum Teil durch § 77 K. G. G. vom 7. April 1900 entschieden worden, der in Abs. 1 bestimmt, dass Deutsche und Schutzgenossen nach den in den Konsulargerichts-

---

[1]) *Hälschner* I, 167; *Olshausen* zu § 4 Nr. 16. S. 66; *v. Martitz* I, 69; *Oppenhof* zu § 4 Ziff. 3 Nr. 24a; *Frank* zu § 4 III b α; *Finger* I 170; *Hegler* 129; *v. Hippel,* D. J. Z. 2 S. 213 ff.

[2]) So *Meyer-Allfeld* S. 104; Gl. A. *v. Liszt* S. 198; *Binding* I 436; *v. Bar* Lehrb. S. 258; *Berner* § 127 S. 262.

bezirken geltenden strafrechtlichen Vorschriften wegen eines Verbrechens oder Vergehens auch dann verfolgt werden können, wenn sie die Handlung in einem Gebiete begangen haben, das keiner Staatsgewalt unterworfen ist. Damit ist mindestens soviel ausser Frage gestellt, dass Deutsche und Schutzgenossen vor den Konsulargerichten wegen der in unstaatlichem Gebiete begangenen strafbaren Handlungen verfolgt werden können.

Es muss aber weiter angenommen werden, dass § 77 Abs. 1 die Frage der Verfolgbarkeit Deutscher nicht nur für die Konsulargerichte, sondern für alle deutschen Gerichte generell entschieden hat.[1])

Diese Ansicht wird zunächst bestätigt durch die Motive, aus denen hervorgeht, dass nur ein rein äusserlicher, noch dazu nicht zutreffender Grund[2]) dafür massgebend war, dass die Angelegenheit, die allgemein geregelt werden sollte, ins Konsulargerichtsgesetz Aufnahme fand, obwohl sie eigentlich ins St.G.B. gehörte.[3]) Dass man eine generelle Regelung treffen wollte, geht des ferneren daraus hervor, dass man dem „Misstand" steuern wollte, dass ein in staatenlosem Gebiete zum Verbrecher gewordener Deutscher ungegestraft in die „Heimat"[4]) zurückkehren konnte. Nimmt man an, dass die strafbaren Handlungen Deutscher und Schutzgenossen in staatlosen Gebieten nur vor den

---

[1]) *v. Liszt* S. 108; *Vorwerk,* Kommentar z. K. G. G. 1905 zu § 77; *Meyer-Allfeld* S. 104; *Stiel* S. 2 Anm.; A. A. *Finger* I 170; *Olshausen* § 4 Nr. 16; *Frank* zu § 4 III 3b α; *Hegler* S. 130 Anm.

[2]) Drucks. d. R. 10 L. P. I Sess. 1898–1900 Nr. 515 Begründung zum Entw. eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit zu § 77 S. 2827 f.

[3]) Wie Abgeordneter *Beck* richtig bemerkte St. B. Bd. IV S. 3551. Siehe *Vorwerk* zu § 77 K. G. G.

[4]) Nicht in den Konsulargerichtsbezirk.

Konsulargerichten eine Ahndung finden können, so ergibt sich, wie *Stiel*[1]) richtig hervorhebt, das unbefriedigende Resultat, „dass ein in staatenlosem Gebiete zum Verbrecher gewordener Deutscher straflos nach Deutschland zurückkehren könnte, während er in China oder Persien dem deutschen Richter verfiele". Für Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder des Reichsgerichts gehören würden, ginge er überhaupt straflos aus.[2]) Nicht einzusehen ist auch, warum die Konsulargerichte hier eine weitere Kompetenz haben sollten, als die deutschen Gerichte des Reichs- und Schutzgebietes.[3]) Diese Gründe bestätigen, dass in § 77 Abs. 1 K. G. G. eine allgemeine Regel für die deutschen Gerichte, nicht eine Ausnahmebestimmung für die Konsulargerichte getroffen werden sollte und getroffen wurde.

§ 77 Abs. 1 K. G. G. spricht von Deutschen und Schutzgenossen. Bezüglich der letzteren, soweit sie nicht früher Deutsche waren, dürfte allerdings § 77 Abs. 1 in der einschränkenden Weise ausgelegt werden, dass ihre Verfolgung nur vor den Konsulargerichten statthaft ist.

In Ansehung der privatrechtlichen Verhältnisse von Deutschen in ausserstaatlichem Gebiete ist eine Regelung nicht getroffen. Der Abs. 2 des § 77 hat eine solche Regelung einer eventuellen kaiserlichen Verordnung überlassen. Diese ist aber bisher noch nicht ergangen.

§ 77 K. G. G. beruht in seinen beiden Absätzen auf einer falschen Voraussetzung, nämlich auf der, welche die Motive[4]) mit folgenden Worten ausdrücken:

---

[1]) *Stiel*, a. a. S. 2 Anm.

[2]) *Stiel*, a. a. O. S. 2. Anm.

[3]) *Meyer-Allfeld* S. 104.

[4]) Drucks. d. R. T. 10 Leg. P. I Sess. 1898–1900 Nr. 515 zu § 77 S. 2827 f.

„Für Gebiete, welche keiner Staatsgewalt unterworfen sind, finden, da bisher eine Regelung durch die deutsche Gesetzgebung nicht erfolgt ist, „nach der herrschenden Ansicht“ im allgemeinen auf die sich dort aufhaltenden Deutschen keine Rechtsvorschriften, sei es privatrechtlichen oder strafrechtlichen Inhalts Anwendung“.

Zu Unrecht berufen sich die Motive auf die herrschende Ansicht; denn diese huldigt dem Personalitätsprinzip[1]) und hält den Staatsangehörigen den für die Heimat ordnungsgemäss erlassenen und verkündeten Gesetzen und Verordnungen auch bei seinem Aufenthalte ausserhalb seiner Heimat für untertan.

Wenn nun der Deutsche die deutschen Gesetze mit in die Fremde nimmt, so hat § 77 Abs. 1 K. G. G. die Geltung der deutschen Strafgesetze für Deutsche in staatenlosem Gebiete nicht erst statuiert, sondern nur ausgesprochen, was ohnehin Rechtens war. Zu begrüssen ist die Bestimmung aber insoferne, als sie zur Lösung der hartumstrittenen Frage beitrug.

Für die privatrechtlichen Verhältnisse ist die in Abs. 2 des § 77 K. G. G. angekündigte Regelung noch nicht erfolgt. Trotzdem gelten auf grund der wiederholt erwähnten Personalitätsmaxime für in staatenlosem Gebiete sich aufhaltende Deutsche die privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze.[2]) Sollte also die in Abs. 2 des § 77 K. G. G. vorgesehene kaiserliche Verordnung ergehen, so bedeutet das keine Aenderung des dermalen bestehenden privatrechtlichen Rechtszustandes.

In Zusammenfassung der bisherigen Ausführungen ist das Ergebnis gewonnen: Staatloses Gebiet ist prin-

---

1) A. A. *v. Mohl* S. 668 f., 690, 739 ff.

2) Freilich nur soweit, als sie nicht Einrichtungen voraussetzen, die in staatenlosem Gebiete fehlen.

zipiell rechtlos. Für die Rechtsverhältnisse der dort sich aufhaltenden Angehörigen von Kulturstaaten und für ihren Rechtsverkehr unter einander und mit den unzivilisierten Eingeborenen sind massgebend die auf den oben angeführten Prinzipien, — deren allgemeinstes die Staatsangehörigkeit ist — beruhenden rechtlichen Einwirkungen, die von staatlichen Gebieten auf das unstaatliche Territorium statfinden.

2. Die staatlichen Gebiete stehen aber hinsichtlich ihres Rechtszustandes einander nicht alle gleich. Es gibt unstaatliche Gebiete, deren Rechtslage jener eines Staatsgebietes mehr und mehr sich nähert. Man kann sie als „qualifizierte staatliche Gebiete" bezeichnen.

Zu den staatlichen Gebieten letzterer Art gehören z. B. die Küstengewässer. An ihnen besitzt der Uferstaat kein privatrechtliches Eigentum, wie *Heilborn* [1]) meint; er besitzt aber auch nicht die Gebietshoheit über sie,[2]) weder in vollem noch in beschränktem Umfange.[3]) Der Mangel jeglicher Gebietshoheit am Küstenmeer und die daraus folgende Staatlosigkeit der Küstengewässer beruht auf der heute allseitig anerkannten Unstaatlichkeit des Meeres, oder wie es gewöhnlich ausgedrückt wird, der Freiheit des Meeres, davon ein Teil auch das Küstenmeer ist. Die rechtlichen Verhältnisse innerhalb der Küstengewässer weichen in vielfacher Hinsicht von denen in gewöhnlichen staatlosen Territorien ab. Der Grund hiefür liegt darin, dass von Seiten des Uferstaates eine intensive Beeinflussung der Küstengewässer in rechtlicher Hinsicht stattfindet. Die moderne Literatur und Praxis ist darüber einig, dass der Uferstaat in den Küstengewässern nicht nur die rechtlichen Verhältnisse

[1]) *Heilborn,* Völkerrecht S. 40 ff.
[2]) *v. Störk,* a. a. O. S. 457.
[3]) A. A. *v. Liszt* 1902 S. 78.

seiner Angehörigen ausnahmslos zu regeln befugt ist, sondern auch das Recht hat, die in sein Küstenmeer eintretenden Staatsfremden seiner Jurisdiktionsgewalt, seiner Polizei,- Finanzhoheit u. s. w. zu unterwerfen. Es wird also dem Uferstaate das Recht zuerkannt, über ein seiner Gebietshoheit nicht unterstehendes Gebiet, „räumlich herrschende Gesetze“ zu erlassen.

Die Ausdehnung der Staatsgewalt auf die Küstengewässer beruht auf der unanfechtbaren realen, allzeit anerkannten Grundlage der Notwendigkeit der Anerkennung von politischen Interessen des Uferstaates und ökonomischen Interessen seiner Angehörigen im Küstenmeer.[1]) Die Staatsgewalt überschreitet hier ihre festländische Basis in dem Masse, als das wirtschaftliche Leben der Staatsangehörigen zur See dies zur Notwendigkeit macht.[2]) Die vom Uferstaat für den Seeverkehr allerdings zunächst seiner Bürger hergestellte Rechtsordnung und die in ihrem Interesse geschaffenen Einrichtungen kommen aber nicht nur den Nationalen, sondern auch den Fremden zu statten; aber auch für jene können sie nur dann wirksam erhalten werden, wenn die ihren Bestand sichernden Rechtsnormen auch den Staatsfremden bei seinem Eintritt in den Seeverwaltungsbereich des Uferstaates binden. Daher denn auch jeder im Küstenmeer sich vollziehende Rechtsakt zwecks Prüfung auf seine Vereinbarkeit mit dem daselbst ausgebildeten Rechts- und Verwaltungssystem der Kognition des Uferstaates unterstehen muss. Insolange aber und insoweit eine solche Rechtsentwicklung nicht stattgefunden hat, unterscheidet sich die Rechtsstellung der Staatsfremden innerhalb des Küstenmeeres

---

[1]) *Ullmann* S. 181 f.
[2]) *Störk,* a. a. O. S. 458.

durchaus nicht von ihrer Rechtslage auf hoher See,[1]) d. h. in unstaatlichem Gebiete.

Das Ergebnis ist, dass zu gunsten des Uferstaates ein Gesetzgebungs- und Verwaltungsrecht im Küstenmeere mit Wirkung gegen jedermann angenommen wird, ohne dass dieses Recht auf die Gebietshoheit zurückgeführt werden müsste.[2])

3. In gleichem Sinne wie das Küstenmeer ist auch die Interessensphäre ein qualifiziertes staatloses Gebiet. Wie beim Küstenmeer vom Uferstaate aus eine intensive Beeinflussung in rechtlicher Hinsicht erfolgt, so zeigt sich, dass von Seiten einer Kolonie eine so reiche Ausstrahlung des in der angrenzenden Kolonie geltenden Rechts in die Interessensphäre hinein stattfinden kann, dass der Charakter der Interessensphäre als eines staatlosen Gebietes fast verwischt wird.

Die gleichen Bedürfnisse in politischer und ökonomischer Hinsicht, welche bei den Küstengewässern zur Annahme einer räumlichen Herrschaft der Gesetze des Uferstaates geführt haben, treffen grösstenteils auch bei der Interessensphäre zu. Die Tatsache, dass es nur eine Frage der Zeit ist, dass das Interessengebiet in Staatsgebiet sich verwandelt, macht es dem Kolonialstaat zur Pflicht, nach Massgabe der Möglichkeit schon

---

[1]) *Störk,* a. a. O. S. 459.

[2]) Auch in den Konsulargerichtsbezirken des Orients haben abendländische Staaten, ohne die Gebietshoheit zu besitzen, das Recht, räumlich geltende Gesetze zu erlassen, beschränkt allerdings auf ihre Staatsangehörigen und die Schutzgenossen. Vgl. hiezu insbesondere § 7 der Verordnung vom 25. Oktober 1900 betr. die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau. (R.G.Bl. 1900 S. 1000) Gl.A. *Neumeyer,* wie ich aus mündlichen Aeusserungen hieher bemerken darf.

vor vollzogener Okkupation dafür zu sorgen, dass der Okkupant nicht ein entwertetes Gebiet vorfindet. Der Umstand ferner, dass viele Staatsangehörige im Güterverkehr mit den in der Interessensphäre lebenden Eingeborenen und Staatsfremden stehen, verpflichtet die Kolonialmacht, soweit es die Verhältnisse nur irgendwie erlauben, dort den Verkehr zu überwachen. Gilt dies schon zur Sicherung wirtschaftlicher Interessen der eigenen in der Kolonie lebenden Staatsangehörigen, so muss es in ungleich höherem Masse gelten, wenn es sich um Wahrung der politischen Unabhängigkeit und Autorität des Kolonialstaates handelt.

Eine andere Erwägung führt noch dazu, dem Titularstaate das Recht einzuräumen, allgemein verbindliche Gesetze für die Interessensphäre zu erlassen, bezw. seine eigenen Straf-Gesetze dort zur Anwendung zu bringen. Würde man dem Titularstaate dieses Recht absprechen, so müssten in vielen Fällen die in seiner Interessensphäre verübten Verbrechen ungesühnt bleiben. Denn der Titularstaat hätte kein Recht, die Verbrecher zu verfolgen und die anderen Staaten hätten wegen ihres Versprechens der Nichteinmischung und meist auch aus rein natürlichen Gründen keine Möglichkeit hiezu. Die Folge wäre Anarchie. Deshalb muss der interessierte Staat das Recht und die Pflicht haben, die in der Interessensphäre begangenen Verbrechen zu sühnen, soweit hiezu nicht ein anderer Staat berechtigt erscheint. Das ist auch die stillschweigende Bedingung, unter welcher die andern Kolonialmächte dem Titularstaat ihre Nichteinmischung versprochen haben. Dies muss umsomehr gelten, wenn der Titularstaat die Eingeborenen der Interessensphäre von einer Auslieferung ausgenommen hat.

Die Staatsgewalt in der Kolonie überschreitet hier wie der Uferstaat beim Küstenmeer, ihre eigentliche

Basis; die Ausdehnung ihrer gesetzgebenden und verwaltenden Tätigkeit über ihren eigentlichen Wirkungskreis beruht auf innerer Notwendigkeit und auf der Anerkennung wohlberechtigter Interessen, ist darauf aber auch beschränkt. Soweit der Titularstaat auf dieser Grundlage und in dieser Selbstbeschränkung Gesetze erlässt, müssen sie jeden, der in der Interessensphäre lebt oder sich aufhält, binden, sei er nun Konnationaler, Staatsfremder oder Eingeborener. Denn die wirksame Durchführung eines Gesetzes hat zur Voraussetzung, wenn anders das Gesetz sich nicht an einen beschränkten Personenkreis wendet, dass jedermann durch dasselbe verpflichtet wird. Die gegenteilige Annahme würde zu praktisch unhaltbaren Zuständen führen; es würde eine nachteilige Verwirrung dadurch eintreten, dass von den in der Interessensphäre lebenden Menschen die einen ans Gesetz gebunden wären, die andern aber nicht.

Richter darüber, ob eine Notwendigkeit zum Erlass eines Gesetzes für die Interessensphäre vorhanden ist, kann nur der Titularstaat sein; denn ihm liegt auch die Pflicht ob, für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Interessensphäre zu sorgen.

Eine Bestätigung der Richtigkeit des theoretisch gewonnenen Ergebnisses ist es, wenn die Praxis die Lösung der Frage übernommen hat und zu dem gleichen Resultat gelangt ist.

So hat das deutsche Reich verschiedene Verordnungen für die Interessensphäre erlassen, die sich alle aus den eben angeführten Prinzipien herleiten lassen. Es erging eine Jagdverordnung für Deutsch-Südwestafrika,[1]) die nach ausdrücklicher Bestimmung auch für

[1]) Verordnung des kaiserl. Kommissars vom 4. Januar 1892, Kolonialgesetzgebung 1 S. 314.

die Interessensphäre gelten soll, ferner eine Verordnung ebenfalls für Südwestafrika,[1]) welche es den in der Interessensphäre lebenden Häuptlingen zur Pflicht macht, vor Einräumung einer Minenkonzession die Genehmigung der deutschen Regierung einzuholen; endlich hat die deutsche Regierung sowohl in Südwestafrika wie in Ostafrika die Sperrung einzelner in der Interessensphäre gelegener Gebiete angeordnet und das Sperrverbot, von einigen Ausnahmen abgesehen, für Jedermann verbindlich erklärt. Bei Erlass dieser Verordnungen ist das Reich über die Grenze, welche die erkannte Notwendigkeit und das wohlberechtigte Interesse zieht, nicht hinausgegangen. Die erwähnte Jagdverordnung bezweckt den Wildstand im Interesse der Kolonie zu schützen und zu verhüten, dass der Deutsche, wenn er einmal dieses Gebiet effektiv okkupiert hat, ein von Wild entvölkertes Land vorfindet, die Verordnung betreffend die Minenkonzession bezweckt die Erhaltung abbauwürdigen Materials im Interesse des deutschen Reiches; die Sperrung nicht verkehrsreicher Gebiete ist einzig und allein zu dem Zwecke erlassen worden, um eine drohende Kriegsgefahr im Interesse der deutschen Schutzgebiete abzuwenden.

Der Erlass dieser Verordnung an sich schon zeigt, dass die deutsche Regierung nicht im Zweifel war, dass sie in der deutschen Interessensphäre Gesetze erlassen könne. Dass sie aber bei Erlass dieser Verordnungen nicht der Ansicht und des Willens war, bloss für die Konnationalen und Eingeborenen Recht zu schaffen, sondern allgemein verbindliche Anordnungen zu treffen, bedarf nicht erst des Beweises. Ja die Verordnung betreffend die Minenkonzessionen und die Sperrordnung

---

[1]) Verordnung vom 1. April 1890, Kolonialgesetzgebung 1 S. 299.

richten ihre Spitze hauptsächlich gegen die Staatsfremden.

Der Umstand, dass die Durchführung von Gesetzen in der Interessensphäre sehr erschwert, zum Teil vielleicht gar unmöglich ist, vermag an der Geltung dieser Gesetze nichts zu ändern. Denn die allzeitige Durchführungsmöglichkeit ist kein Kriterium des Rechts.

Der Rechtszustand in der Interessensphäre ist demnach folgender:

Soweit für die Interessensphäre auf der Grundlage der erkannten Notwendigkeit und des wohlberechtigten Interesses Gesetze erlassen sind, binden sie jedermann, gleichgiltig ob er Angehöriger des Titularstaates ist oder nicht.[1] Nur insoweit solche Gesetze nicht bestehen, unterscheidet sich der Rechtszustand in der Interessensphäre keineswegs vom Rechtszustand in staatenlosem Gebiet. Zur Beurteilung einer rechtserheblichen von jenen Gesetzen nicht betroffenen Handlung muss daher nach einer an das Recht eines Kulturstaates anknüpfenden Beziehung der oben erwähnten Art gesucht werden.

Prinzipiell unterscheiden sich daher die Rechtsverhältnisse der Angehörigen des interessierten Staates nicht von jenen der Staatsfremden. Nur tatsächlich wird wohl gewöhnlich auf die in der Interessensphäre sich aufhaltenden Staatsangehörigen des Titularstaates dessen Recht öfter zur Anwendung kommen. Denn jene obengenannten Beziehungen, wie Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung in einer deutschen Kolonie

[1]) Wenn und soweit der Titularstaat in der Interessensphäre Gesetze erlässt und ihre Durchführung überwacht, gerät das Einflussgebiet in eine staatsrechtliche Abhängigkeit; denn die Staatsgewalt, welche in Titularstaat und Interessensphäre tätig wird, ist eine und dieselbe. Vgl. Ausführungen in § 8.

werden wohl bei einem in der deutschen Interessensphäre sich aufhaltenden Deutschen öfter gegeben sein, wie z. B. bei einem Engländer. Uebrigens wird die Staatsangehörigkeit dieses Deutschen fast immer die Anwendung des deutschen Rechtes rechtfertigen.

Solcher Spezialgesetze für deutsche Interessensphären sind nicht viele. Es sind die bereits erwähnte Jagdverordnung für Südwestafrika, die Minenkonzessionsverordnung ebenfalls für Südwestafrika, ferner die Sperrverordnungen, die teils in Südwestafrika, teils in Ostafrika und Kamerun ergangen sind.[1])

Den erwähnten speziell für die Interessensphäre erlassenen Gesetzen sind natürlich auch die Eingeborenen der Interessensphäre selbst unterworfen. Im übrigen aber leben sie nach ihren Sitten und Gebräuchen.

§ 10. **Räumlicher Umfang.**

Für die räumliche Ausdehnung der Interessensphäre sind zunächst massgebend die Grenzen, welche der Abgrenzungsvertrag bestimmt. Dass diese bei der mangelhaften Erforschung der in Frage kommenden Gebiete an Unbestimmtheit nichts zu wünschen übrig lassen, kann nicht wundernehmen, umso weniger, wenn man bedenkt, mit welcher Hast die „Aufteilung“ mancher Landstriche vorgenommen wurde. Noch heute, nachdem die nervöse Kolonialpolitik der Achtziger-Jahre in ruhigere Bahnen eingelenkt hat, sind die Grenzregulierungskommissionen fleissig an der Arbeit, die Grenzen in Wirklichkeit festzulegen, die man damals ohne Mühe auf der Karte zog.

Für den Umfang der Interessensphäre kommen in

---

[1]) Ihrem Inhalte nach bieten diese Spezialgesetze nichts Bemerkenswertes.

zweiter Linie in betracht die Fortschritte der Okkupation bezw. der Protektoratsbegründung. Wenn und soweit die Besitzergreifung oder die Protektoratsbegründung voranschreitet, ist für die Interessensphäre kein Raum mehr. An ihre Stelle ist die Kolonie bezw. das koloniale Protektorat getreten. Aus dem, was oben[1]) über die allmählich sich vollziehende Okkupation gesagt wurde, folgt, dass die Grenze zwischen Kolonie bezw. Protektorat und Interessensphäre flüssig und schwer festzustellen ist und dass sie für den Einzelfall und unter Berücksichtigung sämtlicher in betracht kommender Faktoren gezogen werden muss. Für die Beurteilung der Frage, ob einem Gebiete bereits der Charakter einer eigentlichen Kolonie zukommt oder noch der einer Interessensphäre, ist von grösster Wichtigkeit, ob das betreffende Gebiet bereits genügend erforscht ist, ferner, ob das Klima eines solchen Gebietes und der Kulturstand der eingeborenen Bevölkerung eine Besiedelung und einen dauernden Aufenthalt von Angehörigen des kolonisierenden Staates ermöglichen.

Wenn, wie das der Regelfall ist, die Entwicklung der Interessensphäre zur eigentlichen Kolonie ganz allmählich vor sich geht, so ist natürlich bei der jedesmaligen Umwandlung eines Streifens der Interessensphäre in Staatsgebiet nicht eine Mitteilung an die Mächte geboten. Diesen Standpunkt nimmt auch die Praxis ein. Man schiebt eben, soweit es die Verhältnisse erlauben, die staatlichen Einrichtungen in die Interessensphäre vor,[2]) und begründet damit die Effektivität, welche das Völkerrecht zur Umwandlung von Interessengebiet in Staatsgebiet erfordert.

---

[1]) Vgl. Ausführungen zu § 4.

[2]) *Köbner,* Kolonialpolitik S. 15.

Ob bei einer solchen sukzessiven Ausdehnung der Herrschaft des interessierten Staates die in dem angrenzenden Kolonialgebiete bestehenden Gesetze sich von selbst auf das der Herrschaft neugewonnene Gebiet ausdehnen, oder ob eine besondere Verkündung der Gesetze notwendig ist, diese Frage lässt sich allgemein nicht entscheiden; ihre Beantwortung richtet sich nach dem Staatsrechte des Titularstaates. Bezüglich der Beantwortung für die deutschen Verhältnisse sei auf den besondern Teil verwiesen.

§ 11. **Erwerb und Verlust.**

1. Der Erwerbstitel für die Interessensphären beruht lediglich auf den Abgrenzungsverträgen mit andern Kolonialmächten. Etwaige mit den Eingeborenen abgeschlossene (Schutz-) Verträge, wie sie insbesondere das deutsche Reich mit den Stammeshäuptlingen in Südwestafrika abgeschlossen hat,[1]) sind für den Erwerb einer Interessensphäre belanglos. Denn völkerrechtlich wirksame Verträge können nur zwischen völkerrechtlichen Rechtssubjekten oder doch solchen, die diesen gleichgeachtet werden, eingegangen werden. Aber weder den halbwilden Stämmen Afrikas noch weniger den jeder staatlichen Organisation entbehrenden Südseevölkern kommt diese Eigenschaft zu. Aber darum sind diese Verträge nicht bedeutungslos; vor allem sind sie nicht, wie *Bornhak* und *Adam* meinen, als Scheinverträge nichtig.[2]) Sie äussern vielmehr im internen Verhältnis zwischen dem interessierten Staat und den

---

[1]) Infolge des jüngsten Aufstandes sind übrigens sämtliche dieser Verträge (mit Ausnahme der mit den Bastards von Rehoboth geschlossenen) hinfällig geworden. *Köbner,* Kolonialpolitik S. 87/88; *Laband* 1907 S. 191.

[2]) *v. Stengel,* Annalen des deutschen Reichs 1895 S. 587.

vertragschliessenden Völkerschaften ihre Wirkung; diese besteht allerdings nicht in einer rechtlichen Gebundenheit des Titularstaates an die Abmachung, sondern in einer moralischen Bindung.[1]) Das Motiv zu diesen Verträgen beruht auf politischen Erwägungen.[2])

Von manchen Schriftstellern, so auch von *Gareis*,[3]) wird noch heute die Ansicht vertreten, dass eine Interessensphäre durch blossen Gebietszusammenhang entstehen könne. (Prinzip der räumlichen Kontinuität.) Diese Ansicht vom droit de vicinité, doctrin of contignity wurde früher lebhaft verfochten; wie viele Doktrinen, die vom Standpunkt des augenblicklichen Nutzens eines Staates diktiert waren, ist auch diese Doktrin heute als allgemein aufgegeben zu betrachten.[4])

Einen weiteren Erwerbsgrund für die Interessensphäre gibt *Hauschild*[5]) an, nämlich den Zessionsvertrag. Wie auf dem Weg der Zession eine Interessensphäre erworben werden könnte, ist nicht erfindlich. Gegenstand der Zession könnte doch nur ein Staatsgebiet sein.

Es ist demnach daran festzuhalten, dass eine Interessensphäre nur auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages erworben, dass insbesondere durch Okkupation eine Interessensphäre nicht gewonnen werden kann, da ja das Ziel und der Erfolg der effektiven Besitzergreifung der Erwerb der Gebietshoheit über ein Territorium ist.

---

[1]) *Neumeyer* (mündliche Aeusserung).

Nach *Laband* II S. 275 bestimmen sie „den Modus der Okkupation“.

[2]) *Hauschild* S. 19.

[3]) *Gareis*, Völkerrecht S. 62.

[4]) *Pierrat* S. 69 f.

[5]) *Hauschild* S. 24.

Grundverschieden vom Erwerbstitel für eine Interessensphäre ist der Erwerbstitel für eine Kolonie und ein Protektorat. Nur für die beiden letzteren gelten die besonderen Erfordernisse, welche die Kongoakte in ihren art. 34 und 35 aufstellt.

2. Wie die Interessensphäre durch Vertrag zur Entstehung gelangt, kann sie durch einen entgegengesetzten Vertrag auch wieder untergehen. Allein dies ist praktisch wohl der ungewöhnlichste Weg, auf dem für den interessierten Staat die Interessensphäre zu Verluste geht. In den weitaus häufigsten Fällen vollzieht sich der Untergang einer Interessensphäre durch Okkupation, durch Einverleibung in eine Kolonie des interessierten Staates. Als Interessensphäre zu existieren hört eine Interessensphäre auch dann auf, wenn sie durch Abschluss von Verträgen mit eingeborenen Machthabern in ein koloniales Protektorat sich verwandelt.

Der Titularstaat kann seine Interessensphäre auch dadurch verlieren, dass eine andere Macht sich die Interessensphäre im Wege der friedlichen oder kriegerischen Eroberung aneignet.

Denkbarer Weise kann ein Verlust der Einflusssphäre für den okkupationsberechtigten Staat auch dadurch eintreten, dass die Bewohner des Interessengebietes eine derartige Macht erlangen, dass das Okkupationsrecht zwar nach de iure fortbestehen kann, dass aber an eine Ausübung dieses Rechtes nicht zu denken ist. Ein Recht jedoch, dessen Ausübungsmöglichkeit überhaupt nicht vorhanden ist, ist eben kein Recht; besonders gilt dies für das Völkerrecht, das es weniger mit theoretischen Ansprüchen als mit praktischer Durchführungsmöglichkeit zu tun hat.

Wie eine Interessensphäre durch Zessionsvertrag

nicht erworben werden kann, so kann sie auch durch Zessionsvertrag nicht verloren gehen.[1])

Die auch sonst zutreffenden auf Naturereignissen beruhenden Verlustgründe, wie Abschwemmung, Meereseinbrüche, vulkanische Eruptionen haben natürlich auch beim Untergang der Interessensphäre ihre Geltung.

3. Kapitel.

§ 12. Die wichtigsten Unterscheidungspunkte zwischen Interessensphäre und verwandten Begriffen.

Eine Vergleichung von Interessensphäre einerseits mit Protektorat, Kolonie, Interessenzone und Neutraler Zone andererseits ergibt als die wesentlichsten Unterscheidungspunkte die folgenden:

I. Protektorat — Interessensphäre.

1. Der Zweck des Protektorats, vom Oberstaate aus betrachtet, ist, dem Unter- oder Schutzstaat seinen Schutz angedeihen zu lassen; vom Unterstaate aus gesehen, den Schutz des Oberstaates zu geniessen.

Zweck und Ziel der Interessensphäre ist auf Gebietserweiterung bezw. auf Begründung eines kolonialen Protektorats gerichtet.

2. Die Begründung eines Protektoratsverhältnisses vollzieht sich durch Vertrag zwischen zwei souveränen Staaten oder zwischen einem souveränen Staate und einem Gemeinwesen, das bereits einen gewissen Grad staatlicher Organisation aufweist bezüglich ihrer eigenen Gebiete.

Eine Interessensphäre entsteht zwar auch vertragsmässig; Vertragsobjekt ist jedoch entweder ein herrenloses Land oder das Gebiet eines Dritten.

3. Bezüglich der rechtlichen Verhältnisse des Unter-

---

1) A. A. *Hauschild* S. 24.

staates hat der Oberstaat gewöhnlich nur einen Einfluss auf die auswärtigen Angelegenheiten[1]) und zwar nur im vertragsmässigen Umfang.

Der Einfluss des Titularstaates auf den Rechtszustand in der Interessensphäre beschränkt sich auf die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse, soweit die erkannte Notwendigkeit und das wohlberechtigte Interesse es erlauben.

II. Kolonie — Interessensphäre.

1. Kolonie ist eine auswärtige Provinz des Mutterlandes und untersteht daher seiner Staatsgewalt in vollem Umfange. Kraft der Gebietshoheit hat der Kolonialstaat das ius excludendi alios.

Der Titularstaat besitzt bezüglich der Interessensphäre nicht die Gebietshoheit, sondern nur ein privilegiertes Okkupationsrecht. Daher hat der Titularstaat in Ansehung seiner Interessensphäre nicht das ius excludendi alios. Die Interessensphäre hat im allgemeinen nur völkerrechtliche Bedeutung und steht nur in ganz engen Grenzen in einem staatsrechtlichen Verhältnisse zum Titularstaat.[2])

2. In der Kolonie herrscht bereits eine geordnete Rechtspflege und Verwaltung, während die Interessensphäre solcher noch ermangelt. Daher besitzt der Kolonialstaat in der Kolonie das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht, das dem interessierten Staat in seinem Einflussgebiet nur in den engen Grenzen einer gebieterischen Notwendigkeit zusteht.

Der Erwerbstitel für die Kolonie beruht entweder auf Okkupation oder auf völkerrechtlichem Vertrag; der

---

[1]) Für die kolonialen Protektorate trifft das nicht so ganz zu.

[2]) Soweit nämlich der Titularstaat allgemein verbindliche Gesetze für die Interessensphäre erlässt.

Erwerb einer Interessensphäre kann sich nur auf letzterem Wege vollziehen.

III. Interessenzone — Interessensphäre.

1. Der Erwerb einer Interessenzone geschieht zwar wie derjenige einer Interessensphäre durch Vertrag. Ersterer jedoch entsteht durch Vereinbarung mit dem Souverän des Staates, an dessen Gebiet die Interessenzone eingeräumt wird; letztere dagegen mit einem dritten Staate bezüglich eines meist herrenlosen Landes.

2. Der Besitz einer Interessenzone verschafft dem Berechtigten die Befugnis zur Ausübung von Hoheitsrechten im Gebiete des Verpflichteten nach Massgabe der Abmachungen. Der Interessensphärenvertrag dagegen verschafft dem Berechtigten die Möglichkeit einer von Seiten des Vertragsgegners, eventuell auch jener, die zum Vertrage ihre Zustimmung erteilt haben, ungehinderten Okkupation bezw. Protektoratsbegründung.

IV. Neutrale Zone — Interessensphäre.

Bei der Schaffung einer Neutralen Zone stipulieren die Vertragsteile, dass der zwischen ihren Gebieten bezw. Interessensphären gelegene Gebietsstreifen der Besitzergreifung bezw. der Protektoratsbegründung daselbst seitens der Kontrahenten entzogen sein oder dass derselbe eine „Kollektivinteressensphäre" beider Teile bilden solle.

Bei der Abgrenzung einer Interessensphäre dagegen kommen die Vertragschliessenden dahin überein, dass bestimmt abgegrenzte Gebietsteile ausschliesslich der Besitzergreifung (bezw. der Gründung eines kolonialen Protektorats daselbst) des einen oder andern von ihnen vorbehalten sein solle; so bilden Neutrale Zone und Interessensphäre recht eigentlich einen Gegensatz.

Eingangs wurde die Interessensphäre als eine Uebergangsbildung bezeichnet. Den Beweis hiefür haben die

vorstehenden Erörterungen erbracht. Als eine Uebergangsbildung erscheint die Interessensphäre insoferne, als sie nicht nur ihrer selbst willen begründet wird und besteht, sondern um in die höhere Kategorie der Kolonie bezw. des kolonialen Protektorats aufzusteigen; als ein Uebergangsgebilde zeigt sie sich aber auch in dem Sinne, als ihr räumlicher Umfang stets in Fluss begriffen ist. Nicht aber stellt sie eine Uebergangsbildung im Rechtssinne dar: als Rechtskategorie ist ihr Inhalt ein fest umgrenzter.

II. Besonderer Teil.

4. Kapitel: Einige Fragen des deutschen Kolonialrechts.

§ 13.

1. Berechtigung des Reiches zum Erwerb von Interessensphären.

Die Berechtigung des Reiches zum Erwerbe von Interessensphären ist von zwei Gesichtspunkten aus zu prüfen; einmal vom völkerrechtlichen, dann aber auch vom staatsrechtlichen Standpunkte aus.

Vom ersteren Gesichtspunkte aus ergibt sich die Befugnis ohne weiteres aus der Eigenschaft des Reiches als eines völkerrechtlich anerkannten Staates; seine Berechtigung nach Staatsrecht, also den Bundesstaaten gegenüber, ist herzuleiten aus art. 4 Ziff. 1 R. V. Dort ist die Kolonisation der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches überwiesen und damit natürlich auch sein Recht zur Erwerbung von Kolonien, der Voraussetzung der Regelung der Kolonisation, anerkannt. Wenn aber das Reich gemäss der Bestimmungen der R. V. zum Erwerb von Kolonien befugt ist, so kann ihm auch das Recht zum Erwerbe von Einflussphären nicht abgesprochen werden, da diese nur eine Vorstufe und häufig sogar den notwendigen Durchgangspunkt zur Kolonie bezw. zum kolonialen Protektorat bilden.

2. Verkündung von Gesetzen und Verordnungen bei Umwandlung einer Interessensphäre im Schutzgebiet?

Der Unterschied zwischen Interessensphäre und

Schutzgebieten wird in deutschen amtlichen Erlassen mit besonderem Nachdruck betont. Zur rechtlichen Angliederung einer Interessensphäre an das eigentliche Schutzgebiet ist der Reichskanzler ermächtigt auf grund der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai 1894,[1]) welche bestimmt: „Der Reichskanzler wird ermächtigt, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörenden Gebietsteile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluss der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen lässt, die hiezu erforderlichen Anordnungen in betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Massgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen.“

Von dieser Ermächtigung hat nun der Reichskanzler noch nie Gebrauch in dem Sinne gemacht, dass er unter Berufung auf diese Verordnung einen grösseren Teil einer Interessensphäre mit einem Male in Verwaltung genommen und damit diesen Teil der Interessensphäre zu einem Schutzgebiet erklärt hätte. Erfahrungsgemäss ging die Entwicklung unserer Interessensphären zu Schutzgebieten nirgends, wo sie erfolgte, sprunghaft vor sich; nur ganz allmählich dehnten sich die Schutzgebiete auf Kosten der Interessensphären aus.

Es erhebt sich nun die Frage, ob jede solche allmähliche Ausdehnung der deutschen Staatsgewalt die Neuverkündung der im angrenzenden Schutzgebiete geltenden Gesetze und Verordnungen erforderlich macht oder ob sich der Geltungsbereich der im Schutzgebiete geltenden Gesetze

---

[1]) RGBl. 1894 S. 265; Kolonialgesetzgebung 2 S. 90; *Zorn*, Kolonialgesetzgebung S. 61.

von selbst auf das der deutschen Herrschaft neugewonnene Gebiet ausdehnt.

Schon aus rein praktischen Gründen ist das letztere anzunehmen. Denn man würde die Formalistik auf die Spitze treiben und praktisch Undurchführbares verlangen, wollte man bei jedem dem Schutzgebiet neuhinzutretenden Gebietsstreifen, und sollte er noch so gering sein, den schwerfälligen Apparat der Gesetzespublikation in Bewegung setzen. Ferner ist zu erwägen: beim Erlass des Gesetzes war es der Wille des Gesetzgebers, soweit aus dem Gesetze nicht ein anderes hervorgeht, dass das Gesetz für den ganzen jeweiligen Bereich seiner Herrschaft Wirksamkeit haben sollte; seine Absicht kann es nicht gewesen sein, dass bei jeder unmerklich sich vollziehenden Ausdehnung seiner Herrschaft das Gesetz einer Neuverkündung unterworfen sein sollte.[1])

Allerdings wurde bei Staatsgebietserwerbungen z. B. beim Erwerb Hannovers durch Preussen ein anderes Verfahren eingeschlagen; allein hier liegen eben auch die Verhältnisse verschieden. Die Grenzen der Staatsgebiete, um die es sich bei jenen Gebietserwerbungen handelte, wurden beim Erlass der Gesetze als dauernde angesehen und vorausgesetzt. Nicht so in den Kolonialgebieten, wo Grenzverschiebungen und Grenzregulierungen auch grösseren Umfangs nicht zu den Seltenheiten gehören. Hier geben die Häufigkeit der Grenzverschiebungen und die Veränderlichkeit des Staats-

---

[1]) *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 56.

Den gleichen Standpunkt vertritt das preuss. O. V. G. in einem Urteil vom 3. IV. 06. D. J. Z. 1907 S. 51 in einem ähnlich gelagerten Fall, es tritt für die Ansicht ein, dass bei einer Eingemeindung die für die Stammgemeinden erlassenen Polizeiverordnungen von selbst, ohne Neuverkündung ihre Wirksamkeit auf die einverleibte Gemeinde erstrecken; vgl. dagegen: Kammergericht, Urt. vom 7. III. 07, D. J. Z. 1907 S. 414.

gebiets einen Anlass, welcher die verschiedenartige Behandlung von Grenzerweiterungen bei geordneten europäischen und den weniger konsolidierten Verhältnissen in den Kolonien rechtfertigt. Solche Einverleibungen von Interessensphären können bis zu einem gewissen Grade mit Grenzregulierungen verglichen werden. Dass bei Grenzregulierungen neue dem deutschen Reiche zufallende Gebietsstreifen ipso iure wenigstens dem materiellen Reichsverfassungsrechte unterliegen, ist weder in der Praxis noch in der Literatur ernstlich bestritten.[1])

Die Richtigkeit der hier vertretenen Anschauung wird auch durch die Praxis der Reichsregierung bestätigt. Als am 17. April 1886 das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete erlassen wurde, da sollte es selbstverständlich nicht nur für den engen Bereich unserer Schutzgebiete gelten, der damals der deutschen Herrschaft wirklich unterworfen war, vielmehr sollte es alle die Gebiete ergreifen, welche in räumlichem Anschluss daran, der deutschen Herrschaft untertänig wurden. Seitdem haben sich die deutschen Schutzgebiete auf Kosten der Interessensphären wesentlich erweitert; dabei hielt man es, weil selbstverständlich, nicht für nötig, in den neueinverleibten Gebietsteilen dieses Gesetz neu zu publizieren oder seine Geltung durch ein besonderes Gesetz zu statuieren.[2]) Und doch zweifelt niemand ernstlich an der Geltung dieses Gesetzes in den neu angegliederten Gebietsteilen. In gleicher Weise und mit dem gleichen Erfolg verfuhr das Reich auch bei andern für die Schutzgebiete erlassenen Gesetzen.

Zu einer teilweisen andern Auffassung bekennt sich

---

[1]) *Störk,* „Landesgrenzsachen“ in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts 1890 II S. 4 f.

[2]) *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 56.

Meyer,[3]) indem er wohl das allgemeine Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete in den hinzutretenden Gebietsteilen ohne weiteres in Kraft treten lässt, die speziell für das Schutzgebiet erlassenen Verordnungen aber einer besonderen Einführung bedürftig erklärt. Ein begründeter Anlass zu dieser Teilung liegt aber umso weniger vor, als bei dem engen Zusammenhang zwischen der angrenzenden Kolonie und der Interessensphäre dieselben wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verhältnisse in Kolonie und Interessensphäre obwalten, welche ein gleiches Recht bedingen. Der Ansicht *Meyer's* könnte vielleicht mit der Einschränkung zugestimmt werden: nicht automatisch dehnen sich jene Gesetze auf die bisherige Interessensphäre aus, welche ihren räumlichen Geltungsbereich ausdrücklich bestimmen oder die ein Sonderrecht für einzelne Gebietsteile einführen oder endlich die Gesetze, welche besonders geartete Verhältnisse in einer Weise regeln, dass ihre Ausdehnung auf einen Gebietszuwachs als ausgeschlossen gelten muss.

Zum Erlass von Gesetzen für die Interessensphären, soweit das Reich nach den im allgemeinen Teile dargelegten Grundsätzen die Möglichkeit besitzt, müssen diejenigen gesetzgebenden Faktoren als zuständig betrachtet werden, die in den Schutzgebieten im alllgemeinen hiezu befugt sind.

3. Inlands- bezw. Auslandscharakter der deutschen Interessensphäre.

Die Frage, ob die deutschen Interessensphären als Inland oder Ausland zu betrachten seien, darf ebenso-

[1]) *Georg Meyer*, Deutsches Staatsrecht 1899 S. 533.

wenig wie bei den Schutzgebieten[1]) in dieser Allgemeinheit aufgeworfen werden. Denn in nicht weniger als 3 Bedeutungen wird der Ausdruck Inland bezw. Ausland gebraucht.

Auch die Frage, ob die deutschen Interessensphären Inland oder Ausland sind, kann in dreifachem Sinne gestellt werden: Einmal in dem Sinne, ob deutsche Interessensphären deutsches Machtgebiet sind, dann, ob einzelne deutsche Reichsgesetze in der Interessensphäre Geltung beanspruchen, endlich in dem Sinne, ob einzelne Gesetzesvorschriften, in denen von „Inland" oder „Ausland", „Inländer" oder „Ausländer" die Rede ist, auch die deutsche Interessensphäre und in welchem Sinne betreffen.

Die beiden ersten Fragen allein beziehen sich auf die rechtlichen Verhältnisse innerhalb der Interessensphäre selbst. Die dritte Frage jedoch hat es nicht mit den rechtlichen Verhältnissen in der Interessensphäre zu tun. Die Frage, ob die Interessensphäre im Sinne der einen oder andern Gesetzesstelle Inland oder Ausland ist, ist Sache der richterlichen Spruchpraxis, ist „eine Frage der Rechtsanwendung im Mutterlande".[2])

Im Sinne eines deutschen Machtgebietes muss die Interessensphäre als Inland angesehen werden; als Inland in der Beziehung dagegen, dass die Reichsgesetze ohne weiteres dort Anwendung finden sollen, kann die Interessensphäre nicht gelten. Ob die Interessensphäre im Sinne der Bestimmungen einzelner Gesetze als In-

---

[1]) *Neumeyer,* „Die deutschen Schutzgebiete als Ausland", im Recht 1906 S. 1431 ff.

Sabersky, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff, in der Zeitschrift für Kolonialpolitik S. 311 ff.

[2]) *Neumeyer,* a. a. O. S. 1432 bezüglich der deutschen Schutzgebiete.

land oder Ausland zu betrachten sind, ist nach der ratio legis im Einzelfall zu prüfen.

Die Prüfung der einzelnen Gesetzesstellen führt auf eine Reihe von leitenden Gesichtspunkten, nach denen im besondern Fall die Frage zu beurteilen ist, ob die deutsche Interessensphäre als Inland oder Ausland gedacht ist. Solche Gesichtspunkte, welche den Gesetzgeber zur Unterscheidung zwischen Inland und Ausland bestimmten, sind z. B. die räumliche Entfernung, die absichtliche Bevorzugung inländischer Interessen vor ausländischen, dann die bewusste staatsrechtliche und wirtschaftliche Besserstellung des Reichsgebiets und dgl.[1]) Bei jeder einzelnen Norm, die den Ausdruck Inland oder Ausland enthält, ist nach dem Grunde zu forschen, welcher den Gesetzgeber bewog, das Ausland abweichend vom Inlande zu behandeln. Liegt dieser Grund vor, dann sind im Sinne dieser einzelnen Gesetzesstelle die deutschen Interessensphären Ausland, sonst Inland.[2])

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet verliert ein Deutscher bei zehnjährigem ununterbrochenem Aufenthalt in der deutschen Interessensphäre seine Staatsangehörigkeit nicht,[3]) obwohl gemäss § 21 St. A. G. in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Sch. G. G., welch letzterer die Schutzgebiete im Sinne des § 21 St. A. G. als Inland erklärt, der ununterbrochene zehnjährige Aufenthalt ausserhalb des Reiches und der Schutzgebiete, den Verlust der Staatsangehörigkeit nach sich zieht. Denn der Grund, welcher zum Verluste der Staatsangehörigkeit führt, ist die, allerdings nicht ausgesprochene Vermutung, dass Deutsche, welche sich durch fortgesetzten

---

1) *Neumeyer*, a. a. O. S. 1432.
2) So *Sabersky*, a. a. O. S. 330 bezügl. der Schutzgebiete.
3) A. A. anscheinend *Hauschild* S. 60.

Aufenthalt im Auslande der deutschen Staatsgewalt entziehen, willens sind, ihre Staatsangehörigkeit zu verlieren.[1]) Eine solche Vermutung darf aber da nicht Raum gewinnen, wo ein Deutscher in der deutschen Interessensphäre zum Nutzen seines grösseren Vaterlandes tätig wird.

Gemäss § 9 Abs. 1 Sch. G. G. kann „Ausländern, welche in den deutschen Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit vom Reichskanzler verliehen werden . . . .“ Obwohl nun § 9 Abs. 1 nur von Niederlassung im Schutzgebiete spricht, wird man annehmen dürfen, dass die Niederlassung in der deutschen Interessensphäre zur Erlangung der Naturalisation genügt und dass der Verleihung der Reichsangehörigkeit auch Eingeborene der Interessensphäre teilhaftig werden können. Denn der Zweck dieser Vorschrift geht dahin, den Ausländer und den Eingeborenen fester an die deutsche Staatsgewalt zu binden, ihn wie an den Pflichten so auch an den Rechten, die der Reichsangehörigkeit entspringen, teilnehmen zu lassen.

Gemäss § 3 R. St. G. B. „finden die Strafgesetze des deutschen Reiches Anwendung auf alle im Gebiete derselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist“. § 3 Satz 1 Sch. G. G. erstreckt diese Bestimmung auch auf die Schutzgebiete. Zunächst also betreffen die beiden Bestimmungen nur das Reichs- und Schutzgebietsterritorium. Man wird aber, ohne der Auslegung Zwang anzutun, annehmen dürfen, dass im Gebiete des Reiches bezw. im Kolonialgebiete auch jene Handlungen vorgenommen sind, „welche im Gebiete deutscher Amtshandlungen“, „im Be-

---

[1]) *Sabersky*, a. a. O. S. 334.

reiche deutscher Behörden" vorgenommen werden. Ist diese Auslegung richtig, dann finden die deutschen Strafgesetze auch in den Teilen der deutschen Interessensphären – und deren gibt es genug; man denke nur an die Residenturbezirke in Nordkamerun u. s. w. – Anwendung, in denen deutsche Behörden wirken.

Von Wichtigkeit ist auch die Feststellung, ob die deutschen Interessensphären im Sinne der Rückfallsvorschriften des R. St. G. B. Inland sind. Voraussetzung für den Rückfall nach § 244 R. St. G. B. ist, dass jemand „im „Inland" als Dieb u. s. w. bestraft worden ist . . . ." Es ist nun die Frage, ob hier Inland im Sinne von „inländischem Staatsgebiet" gemeint ist, oder ob „im Inlande" gleichbedeutend ist mit „inländischer Behörde".[1]) Dem Wortlaut entsprechend dürfte zunächst wohl das erstere anzunehmen sein, umsomehr als die im Inlandsgebiete verhängte Strafe in der Regel auch durch eine inländische Behörde erfolgt sein wird. Allein die erste Auslegung „im Inlande" = „im Staatsgebiete desselben" dürfte zu eng sein. Dem Falle, wo die Strafverhängung und Strafverbüssung im Inlandsgebiete erfolgte, dürften die Fälle gleichzustellen sein, in denen die Verurteilung von einer inländischen Behörde ausging, während die Verurteilung im Auslande erfolgte.[2]) Umsomehr wird man eine Bestrafung als im Inlande erfolgt annehmen dürfen, wenn die Bestrafung von einer deutschen Behörde ausging, die in der deutschen Interessensphäre ihren Amtssitz hat.

[1]) Gegen eine solche erweiternde Auslegung wendet sich sehr energisch *Frank* zu § 244 in erster Auflage, die neueren Auflagen, insbesondere Auflage 1907, lassen seine nunmehrige Stellung nicht mehr deutlich erkennen.

[2]) *Oppenhoff* zu § 244 No. 1.
Olshausen zu § 244 7a.

Die Beispiele, in denen die deutschen Interessensphären als Inland im Sinne einzelner Gesetzesvorschriften betrachtet werden müssen, könnten noch weiter vermehrt werden.[1])

4. Erteilung von Konzessionen an deutsche Kolonialgesellschaften in den deutschen Interessensphären.

Die Konzessionierung einer deutschen Kolonialgesellschaft, deren Arbeitsgebiet eine deutsche Interessensphäre ist, ist von dem Rechte an und den rechtlichen Verhältnissen innerhalb der Interessensphäre völlig unabhängig. Eine andere Ansicht vertritt *Höpfner,*[2]) wenn er sagt: „Die Konzessionierung von Kolonialgesellschaften im Hinterlande kann ihre rechtliche Zulässigkeit nur aus der Tatsache der Okkupation des eigentlichen Interessengebietes herleiten. Ergibt sich später die Unmöglichkeit, das Hinterland de facto in Beherrschung zu nehmen, dann dürfte die Konzessionierung einer Kolonialgesellschaft für das Hinterland zurückgenommen werden müssen, da die wesentliche Voraussetzung für Erteilung einer Konzession, Gebietshoheit, in dem betreffenden Bezirke nicht gegeben ist.“ Dieser Ansicht *Höpfners* kann nicht zugestimmt werden. Einmal handelt es sich in § 11 Abs. 2 Sch. G. G. nicht um Hinterland im Sinne einer deutschen Interessensphäre, sondern Hinterland hat hier die Bedeutung eines geographisch-wirtschaftlichen Begriffes, wie schon aus der Zusammenstellung mit „sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken“ hervorgeht. Ferner spricht

---

[1]) Vgl. *Sabersky* a. a. O. bezüglich der Schutzgebiete. Mutatis mutandis treffen die dortigen Ausführungen auch für die Interessensphären zu.

[2]) *Höpfner* zu § 11 Sch. G. G. S. 102.

§ 11 von deutschen Gesellschaften, die ihren Sitz entweder im Reichsgebiete oder in einem Schutzgebiete oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben. Für die Konzessionserteilung massgebend ist nicht, dass das Reich die Gebietshoheit über das Arbeitsfeld der Kolonie besitzt, sondern, dass die Gesellschaft in einem deutschen Gebiete oder in einem deutschen Konsulargerichtsbezirke ihren Sitz hat. Hat eine solche Gesellschaft ihre Rechtspersönlichkeit einmal von der deutschen Staatsgewalt empfangen, dann ist, wenn gelegentlich der Verleihung nicht eine Beschränkung auferlegt wurde, das Arbeitsfeld international.[1])

5. Auslieferungspflicht.

Eine der interessantesten und gerade in neuester Zeit praktisch wichtigsten kolonialrechtlichen Fragen ist die nach der Auslieferungspflicht und dem Rechte der Nacheile in den Kolonien, zwei Fragen, die der jüngste Aufstand in Deutsch-Südwestafrika in den Vordergrund des Interesses gerückt.[2]) Die Frage, ob und inwieweit eine Auslieferungspflicht in den Kolonien besteht, die Frage ferner, ob und inwieweit es erlaubt ist, den flüchtigen Verbrecher in fremdes Gebiet hinein zu verfolgen, hat eine sehr verschiedene Beantwortung sowohl von Praktikern wie von Juristen gefunden.[3]) Bei manchen Beantwortungen zeigt sich so recht, dass man die Wirklichkeit über dem Wünschenswerten aus dem Auge verlor.

Was zuvörderst die Auslieferungspflicht im all-

---

1) Gl. A. *Neumeyer* (mündl. Aeusserung).

2) *v. Keller*, Interkoloniale Rechtshilfe, in Zeitschrift für Kolonialpolitik 1904 S. 216 ff.

3) Gutachten über interkoloniale Rechtshilfe, in Zeitschrift für Kolonialpolitik 1905 S. 483–524.

gemeinen anlangt, so ist darauf hinzuweisen, dass sich bei dem wachsenden Solidaritätsgefühl der Kulturstaaten die Tendenz zeigt, eine völkerrechtliche Auslieferungspflicht auf gewohnheitsrechtlichem Wege zur Entstehung gelangen zu lassen, dass es aber heute wenigstens verfrüht ist, von einer allgemeinen völkerrechtlichen Auslieferungspflicht kraft Gewohnheitsrechts zu sprechen.[1])

Es bleibt sonach nur die Auslieferungspflicht kraft Vertrages. Hier zeigt sich nun, dass das deutsche Reich Auslieferungsverträge geschlossen hat einmal für das Reichsgebiet, dann für die Schutzgebiete und endlich für die Schutzgebiete einschliesslich der Interessensphären. Daneben bestehen noch deutsche Auslieferungsverträge, in denen über den räumlichen Umfang der Auslieferungspflicht nichts gesagt ist. Dass jene Auslieferungsverträge, die speziell für das Reichsgebiet geschlossen sind,[2]) für die deutsche Interessensphäre keine Geltung haben, versteht sich von selbst. Das gleiche gilt von jenen Verträgen, die über den räumlichen Umfang keine besondere Bestimmung treffen. Auch diese beziehen sich nur auf das Reichsgebiet, auf das „europäische Deutschland“,[3]) umfassen aber nicht die Schutzgebiete, noch weniger die Interessensphären.

Zweifelhaft ist die Sachlage dann, wenn es sich um Auslieferungsverträge handelt, die speziell für die deutschen Schutzgebiete ergangen sind.[4]) Aber auch

---

[1]) *Fleischmann* S. 10; *Ullmann* S. 276; A. A. *Rivier*, Völkerrecht S. 218.

[2]) Der deutsch-niederländische Vertrag vom 31. Dezember 1896 erklärt ausdrücklich die deutschen Schutzgebiete als vom Vertrage unberührt. RGBl. 1897 S. 731 ff.; *Fleischmann* S. 18.

[3]) *Köbner*, in v. Holtzendorffs Enzyklopädie II S. 1090; *Jacoby*, Gutachten S. 504; mit guten Gründen *Fleischmann* S. 17.

[4]) Z. B. Vertrag des deutschen Reiches mit dem Kongostaate vom 25. Juli 1890. RGBl. 1891 S. 91 ff.

diese Verträge haben für die deutsche Interessensphäre keine Geltung. Denn eine Ausdehnung dieser Verträge auf die Interessensphären würde schon dem Wortlaute dieser Vereinbarungen widersprechen. Dann aber würde eine derartige Erstreckung der Auslieferungspflicht dem deutschen Reiche eine Bürde auferlegen, die es im Zweifel nicht auf sich nehmen wollte. Dazu kommt, und das ist das überzeugendste Moment, dass das Reich mit Grossbritannien[1]) und den Niederlanden[2]) Verträge geschlossen hat, in denen es den Vertragsstaaten gegenüber ausdrücklich eine Auslieferungspflicht hinsichtlich der deutschen Interessensphäre übernommen hat. Schon der Umstand, dass man es für nötig hielt, der Interessensphären ausdrücklich zu gedenken, beweist, dass die Auslieferungsverträge über die Schutzgebiete die deutschen Interessensphären nicht einbegreifen.

Eine Auslieferungspflicht aus den deutschen Interessensphären besteht demnach nur, wenn der Auslieferungsvertrag ausdrücklich dahin lautet. Dies ist auf grund der erwähnten Verträge also nur England und den Niederlanden gegenüber der Fall. Wird also von einer andern Seite, als von diesen Staaten ein Auslieferungsgesuch bezüglich eines in die deutsche Interessensphäre geflüchteten Verbrechers gestellt, so besteht für deutsche Behörden keine Verpflichtung, diesem Gesuch nachzukommen.

Aber auch England und den Niederlanden gegenüber besteht keine absolute Auslieferungspflicht; ausgenommen von der Auslieferung sind die Nationalen und Eingeborenen der Schutzgebiete,[3]) dann aber auch die Eingeborenen der Interessensphäre selbst.[4])

[1]) Deutsch-engl. Vertrag vom 5. V. 1894, RGBl. 1894 S. 535 ff.
[2]) Deutsch-niederl. Vertrag vom 25. IX. 1897, RGBl. 1897 S. 747 ff.
[3]) Deutsch-engl. Vertrag art. 3; deutsch-niederl. art 5.
[4]) Deutsch-engl. Vertrag art. 2 u. 3; deutsch-niederl. art. 5.

Die Auslieferungspflicht ist ferner noch in einer anderen Hinsicht beschränkt, die den unentwickelten Verhältnissen in der Interessensphäre Rechnung trägt. Es ist nämlich die Verpflichtung zur Auslieferung nur soweit übernommen, als die Gesuchten „innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden“ sich aufhalten.[1]

Die Delikte, derentwegen auszuliefern ist, sind aufgezählt in art. II Ziff. 1—18 des deutsch-englischen Vertrages von 1872,[2] bezw. in art. 1 Ziffer 1—17 des deutsch-niederländischen vom 31. Dezember 1896.[3] Zu diesen Verträgen bilden jene, welche eine Auslieferungsverpflichtung bezüglich der Schutzgebiete einschliesslich der Interessensphären festsetzen, nur die Ergänzung.

6. Entwaffnungspflicht.

Es ist ein allgemein anerkannter Satz des Kriegsrechts, dass der neutrale Staat verpflichtet ist, die auf sein Gebiet freiwillig übertretenden oder hinübergedrängten Teile einer kriegführenden Macht zu entwaffnen und für die Dauer des Krieges zu internieren.[4] Denn der neutrale Staat darf nicht dulden, dass das von ihm beherrschte Land und Wassergebiet zum Ausgangs- oder Stützpunkt für kriegerische Unternehmungen gemacht werde.[5] Die Entwaffnungspflicht kann einen Staat natürlich nur soweit treffen, als sein Staatsgebiet reicht. Tritt daher eine kriegführende Macht, sei es

---

1) Deutsch-engl.; deutsch-niederl. Vertrag je art. 1.

2) RGBl. 1872 S. 229 ff.

3) RGBl. 1897 S. 731 ff.

4) Haager Landkriegsreglement art. 57 RGBl. 1901 S. 423 ff. Vgl. *Meurer,* Haager Friedenskonferenz II S. 321 ff.

5) *v. Liszt,* 1906 S. 360.

freiwillig oder unfreiwillig, in die Interessensphäre über, so kann keine Rede davon sein, dass dem Titularstaate die Entwaffnungspflicht obliegt, wie es auch gewöhnlich für den interessierten Staat eine Unmöglichkeit wäre, dieser Verpflichtung nachzukommen. Wie bei der Auslieferungspflicht könnte eine Entwaffnungspflicht nur im Vertragswege statuiert werden. Einen derartigen Vertrag hat das deutsche Reich mit keinem Staate geschlossen; deshalb besteht auch für keinen Teil der deutschen Interessensphären eine Entwaffnungspflicht für den Fall, dass kriegführende Mächte in dieselben übertreten sollten.

Nicht aber die Frage nach der Entwaffnungspflicht gegenüber regulären Truppen ist in den Kolonialgebieten Afrikas brennend geworden, sondern gegenüber eingeborenen Aufrührern. So häufig und bestimmt man auch einer Entwaffnungspflicht letzteren gegenüber das Wort redete, so verkehrt ist es eine derartige Pflicht zu statuieren.[1]) Denn die aufständischen Eingeborenen sind keine kriegführende Partei, weshalb auf sie nicht die allgemeinen Normen des Kriegsrechts angewendet werden dürfen. Eine Entwaffnungspflicht gegenüber im Aufstande sich befindlichen Eingeborenen setzt einen besonderen Vertrag voraus;[2]) mangels eines solchen Vertrages erledigt sich die Frage, ob das deutsche Reich bei einem Uebertritt fremder aufständischer Eingeborenen in die deutsche Interessensphäre — z. B. portugiesische Ovambos treten ins deutsche Amboland über — zu ihrer Entwaffnung verpflichtet wäre. Eine Frage für sich ist es, ob es für die Kolonialmächte nicht wünschenswert und nützlich wäre, derartige Ab-

---

1) *Fleischmann* S. 47.

2) *Fleischmann,* a. a. O. S. 47.

machungen zu treffen. Hier handelt es sich aber nicht darum, was soll, sondern was ist.

7. Nacheile.

Im Gegensatz zu den erörterten Fragen der Auslieferung und der Entwaffnung steht die der Nacheile.

Nacheile ist das Recht eines Staates, einen über die eigene Gebietsgrenze flüchtenden Verbrecher ins jenseitige Staatsgebiet hinein zu verfolgen. Sie stellt einen Akt der Gerichtsbarkeit dar, dessen Ausübung in fremdem Staate unzulässig ist nach dem anerkannten Grundsatz des Völkerrechts, dass die Staatsgewalt sich nur auf ihrem eigenen und auf staatenlosem Gebiet betätigen darf.[1]) Die Vornahme einer Verfolgung des flüchtigen Verbrechers in fremdes Staatsgebiet enthält eine Verletzung der fremden Gebietshoheit.[2]) Was vom Staatsgebiet im allgemeinen gilt, trifft auch für das Staatsgebiet der Kolonien zu. Auch hier ist eine derartige Grenzüberschreitung völkerrechtliches Delikt.

Anders jedoch, wenn es sich um die Nacheile in eine fremde Interessensphäre handelt.

Da der Titularstaat mangels der Gebietshoheit nicht das ius excludendi alios besitzt, so steht seine Interessensphäre für die Nicht-Vertragsstaaten der Nacheile offen wie jedes andere unstaatliche Gebiet.[3])

Das ändert sich aber, wenn der verfolgende Staat zu den Vertragsstaaten gehört. Allerdings soweit nur die Integrität der Gebietshoheit in Frage käme, entstünde dem Titularstaat wegen einer in fremde Interessensphäre unternommene Nacheile kein Anspruch auf Sühne,[4]) auch

[1]) *Heilborn,* Gutachten S. 492.
[2]) *Hegler,* Gutachten S. 491.
[3]) *Fleischmann* S. 71.
[4]) *v. Hoffmann,* Gutachten S. 499.

wenn die Nacheile von einem Vertragsstaate ausginge. Allein durch die Nacheile können seitens der Vertragsstaaten auch andere Rechte des interessierten Staates verletzt werden. Denn der Abgrenzungsvertrag verpflichtet die Kontrahenten, im Vorbehaltsgebiete des andern jeden Akt zu unterlassen, der subjektiv auf Gebietserwerb gerichtet oder objektiv dazu geeignet ist, ferner den Okkupationsbestrebungen des andern Teiles nicht hinderlich zu werden und sich jeder politischen Einwirkung im Bereich des andern zu enthalten.[1])

Gegen diese Verbote kann nun die Nacheile verstossen, muss es aber nicht notwendigerweise.

So könnte die Nacheile einen Verstoss gegen das Verbot des Gebietserwerbes bedeuten, wenn sie infolge der häufigen und dauernden Anwesenheit von Organen, insbesondere Truppen des verfolgenden Staates auf die Eingeborenen der fremden Interessensphäre einen so nachhaltigen Eindruck hinterlässt, dass die Eingeborenen eher dem verfolgenden als dem interessierten Staat sich unterwerfen.[2])

Die Nacheile könnte ferner auch gegen das Verbot, den Okkupationsbestrebungen des Titularstaates nicht hinderlich zu werden verstossen, z. B. dann, wenn der Verfolger-Staat Truppen in die fremde Interessensphäre senden würde, um den interessierten Staat an seinen Okkupationshandlungen zu stören oder wenn die Nacheile, allerdings unbeabsichtigt, in einer Weise geübt würde, die dem okkupationsberechtigten Staat eine Besitzergreifung tatsächlich unmöglich machte.[3])

Endlich lässt sich sehr wohl denken, dass in der

---

1) Vgl. Ausführungen zu § 7.
2) *v. Hoffmann,* Gutachten S. 501.
3) *v. Hoffmann,* Gutachten S. 501.

Nacheile eine Zuwiderhandlung gegen das Versprechen der Nichteinmischung gefunden werden kann.

Soweit aber derartige Rechtsverletzungen gegenüber dem Titularstaat nicht in Frage kommen, ist auch für die Vertragsstaaten die Interessensphäre des Vertragsgegners der Nacheile nicht verschlossen.

5. Kapitel: Geographischer Bereich der deutschen Interessensphären.

Vorbemerkung.

Im allgemeinen Teile wurde darauf hingewiesen, dass die Grenzziehung zwischen Kolonie und Interessensphäre sehr schwierig ist. In dieser Hinsicht ist auf einen beklagenswerten Missstand unserer Kartographie hinzuweisen, der jedem fühlbar wird, der sich mit kolonialen Fragen beschäftigt. Sämtliche Kartographen haben es bisher unterlassen, auf den Karten zum Ausdruck zu bringen, welcher Teil unserer Schutzgebiete noch als Interessensphäre zu betrachten ist. Dieser Mangel findet eine Entschuldigung in der Schwierigkeit der zu lösenden Aufgabe, ferner darin, dass bei der rasch fortschreitenden Entwicklung die kaum gezogene Grenze in kürzester Zeit nicht mehr zutrifft. Wer also ein Interesse an der Grenzziehung hat, darf die Mühe nicht scheuen, diese selbst vorzunehmen.

Einen Versuch, dieses Uebel zu heben, hat *Supan*[1]) in neuester Zeit unternommen; doch eignet sich sein sonst vorzügliches Werk für den vorliegenden Zweck nur in geringem Masse. Einmal deshalb, weil *Supan*

---

[1]) *Supan*, Die territoriale Entwicklung der europäischen Kolonien, Gotha 1906.

drei Kategorien berücksichtigt, nämlich 1. „das eigentliche Kolonisationsgebiet“, 2. „die Machtsphäre, die häufig das Kolonisationsgebiet überschreitet“, 3. die noch weitere Interessensphäre, wenn sie durch internationale Abmachungen sich zur „Rechtssphäre“ verwandelt hat, während die hier gegebene Darstellung einen Unterschied zwischen Macht- und Interessensphäre nicht anerkennt. Dabei verwendet *Supan* für die ersten beiden Kategorien Flächenkolorit, während er die Ausdehnung der „Rechtssphäre“ nur durch Linien veranschaulicht. Der andere Grund, warum das *Supan*sche Werk nur wenig benützt werden konnte, ist der, dass die Karten, soweit sie hier interessieren, in einem so grossen Massstab gehalten sind (stets die beiden Hemisphären auf einer Karte), sodass von einer einigermassen genauen Angabe der Grenzen nicht die Rede sein kann.

Die Abgrenzung der Interessensphären vom eigentlichen Schutzgebiet wird noch dadurch erschwert, dass wir bis zum heutigen Tage noch kein periodisch bearbeitetes amtliches Kolonialhandbuch besitzen, das eine rasche Orientierung in kolonialen Dingen ermöglichen würde. Wer sich bei uns über die gegenwärtige Verwaltungsorganisation, die wirtschaftliche Entwicklung, überhaupt über den gesamten Stand unserer Schutzgebiete unterrichten will, der, muss sich erst mühsam durch eine Menge von Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen und eine unübersichtliche Fülle von Spezialliteratur und -Statistik hindurcharbeiten, worüber schon des öfteren Klage geführt wurde.

Im allgemeinen Teil wurde davon gesprochen, dass das Gebiet des privilegierten Okkupationsrechts erst mit der Errichtung der nötigen Verwaltungs- und Rechtspflegeinstitute zum eigentlichen Kolonialgebiet des kolonisierenden Staates wird. [Wo es also an diesen Insti-

tutionen fehlt, haben wir es noch mit einer Interessensphäre zu tun.]

Von diesem Gesichtspunkte aus erhalten die Verwaltungsbezirke, Militärstationen und Residenturen die ihnen zukommende Bedeutung. Es ist klar, dass eine geordnete Rechtspflege und Verwaltung nur dort möglich ist, wo die nötigen staatlichen Einrichtungen und Behördenorganisationen bereits geschaffen sind. Es muss aber auch berücksichtigt werden, dass diesen Behörden nicht ein allzu grosser Wirkungskreis zugewiesen ist, weil sonst die Intensität ihrer Massnahmen zu stark leiden müsste. Für die Ausdehnung des einzelnen Amtskreises müssen die speziellen, insbesondere örtlichen Verhältnisse massgebend sein; die heimischen können in dieser Beziehung kaum vergleichsweise herangezogen werden.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer genügenden organisierten Macht zerfällt demnach in die beiden Unterfragen: a) sind in dem Gebiete staatliche Verwaltungseinrichtungen vorhanden? b) reichen die Behörden und ihre Machtmittel aus, ihren Anordnungen Geltung zu verschaffen?

Je nach dem Ausfall der Antwort, haben wir es mit einem eigentlichen Schutzgebiet oder mit einer Interessensphäre zu tun.

§ 14. **Auf dem afrikanischen Kontinent.**

Von den deutschen Besitzungen in Afrika — das ist im allgemeinen zu sagen — sind nur noch einige als blosse Interessensphären anzusehen.

1. Togo.

Von dem Schutzgebiete Togo, unserer kleinsten afrikanischen Kolonie, kann kein Teil mehr als Interessensphäre bezeichnet werden. Die im Vertrage mit

Grossbritannien vom 1. Juli 1890 im Innern Togos festgelegte Neutrale Zone ist durch Abmachung vom 14. November 1899[1]) zwischen Deutschland und Grossbritannien, allerdings für Deutschland wenig vorteilhaft, aufgeteilt worden.

Die Verwaltungsorganisation ist in Togo in einer ziemlich glücklichen Weise geregelt. Der kaiserliche Gouvernementssitz befindet sich im Süden in Lome, woselbst sich auch die beiden Bezirksämter Lome-Stadt und Lome-Land befinden; die übrigen Verwaltungsbezirke verteilen sich ziemlich gleichmässig über das ganze Land. So ist in der Küstenstadt Anecho, früher Klein-Popo genannt, ein weiteres Bezirksamt errichtet, desgleichen seit dem 1. Juli 1904 in Misahöhe, nordwestlich von Lome. Weitere Verwaltungsbezirke sind Atakpame und Sohode im Osten, Mangu-Jendi im Norden und Nordwesten und Kete-Kratschi im Westen der Kolonie. Diesen Regierungsstationen sind je nach Erfordernis zahlreiche oder weniger zahlreiche Stationsbezirke in den grösseren Orten untergeordnet, sodass die Kolonie von einem für koloniale Verhältnisse dichtem Netze von Verwaltungseinrichtungen umspannt wird. Dazu kommen noch andere Behörden wie Gerichte, Post- und Zollstationen etc.

Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Togogebiet dient ausserdem eine Polizeitruppe,[2]) bestehend aus 150 Farbigen unter einem deutschen Kommandeur. Diese Truppe garnisoniert teils beim Bezirksamt in Lome, teils bei dem in Anecho. Sie kann bei dem allgemein friedfertigen Charakter der Eingeborenenbevölkerung als zur Aufrechterhaltung von Ruhe und

[1]) Kolonialgesetzgebung 4 S. 129.

[2]) *Gareis*, Kolonialrecht S. 183 spricht mit Unrecht von einer erfolgten Umwandlung der Polizeitruppe in eine Schutztruppe.

Ordnung in Togo stark genug bezeichnet werden. Dies hat sich gerade in letzter Zeit gezeigt, wo dank dem Eingreifen dieser Truppe die im Hinterlande vorgekommenen Unbotmässigkeiten ohne Blutvergiessen erledigt wurden.

Jedenfalls lässt sich von Togo behaupten, dass überall eine Ruhe und Ordnung gewährleistende deutsche Obrigkeit vorhanden ist. Die Voraussetzungen für eine friedliche Entwicklung sind in Togo mehr wie in andern Schutzgebieten gegeben, da keine grösseren einheimischen Stämme oder Staatenbildungen existieren und die Reibungen zwischen den Eingewanderten und Eingeborenen deshalb gering sind, weil Togo für eine Besiedelung mit Weissen nicht oder nur in geringem Masse in Frage kommt.

All diese Umstände rechtfertigen es, das ganze Togoland unter die Kategorie von Kolonien im eigentlichen Sinne einzureihen. Wenn noch häufig vom Hinterland von Togo gesprochen wird, so soll damit nicht Hinterland im Sinne von Interessensphäre gemeint sein, sondern dem natürlichen Sprachgebrauche folgend, das Gebiet bezeichnet werden, welches hinter der Küste liegt. Vom Hinterlande gerade bei Togo zu sprechen, hat umsomehr Sinn und Berechtigung, als das Schutzgebiet bei einer Gesamtausdehnung von 87 200 qkm einen nur 52 km langen Küstenstreifen aufweist und sich wie ein Arm tief ins Landinnere erstreckt.

2. Kamerun.

Von diesem Schutzgebiete lässt sich nicht behaupten, dass es schon in seinem ganzen Umfang eigentliche Kolonie ist. Kamerun zeigt weite Strecken, die noch im Zustande von Interessensphären sich befinden.

Der Sitz des Gouverneurs ist Buëa in unmittelbarer Nähe der Bucht von Biafra. Von den 10 Bezirksämtern

des Schutzgebiets, lagern sich drei, nämlich Victoria, Duala und Kribi in einem Halbkreise um die Biafra-Bai, während die Bezirksämter Edea und Jaunde in der Nähe dieser Bucht gelegen sind. Die Bezirksämter Ebolowa und Lomie befinden sich im Süden des Schutzgebietes, während die Bezirksämter Banjo, Bamenda und Fontemdorf im Westen bezw. Südwesten der Kolonie liegen.

Andere Verwaltungsbezirke befinden sich in Ossidinge, Rio del Rey, Johann-Albrechtshöhe, Jabassi, Buëa, Lolodorf und Kampo, sämtliche im Südwesten, z. B. eng um die Biafrabucht gelagert, ferner in Molundu im Südosten des Schutzgebietes. Der Osten weist keinen einzigen Verwaltungssitz auf, während für den Norden und Nordosten nach englischem und holländischem Vorbilde im Jahre 1903 politische Residenturen eingesetzt wurden. Solche befinden sich im Norden in Gárua mit Posten in Dikoa, ferner in Kusseri mit Posten in Maniling, Budugur und Bougor, sämtliche im Nordosten des Schutzgebiets gelegen.

Schon ein Blick auf die Karte zeigt, dass die Verwaltungsbezirke keineswegs wie in Togo gleichmässig über das ganze Land verteilt sind. $^5/_6$ derselben haben im Süden und insbesondere im Südwesten ihren Sitz. Im Osten erinnert, wie erwähnt, kein einziger Regierungssitz an die deutsche Herrschaft, während das Landinnere nur einen einzigen, deshalb sehr isolierten Regierungssitz in Joko aufweist.

In Kamerun ist die deutsche Regierung bis zu einzelnen Stämmen noch gar nicht vorgedrungen;[1]) zu einigen Gebieten insbesondere der Adamauastaaten und Tsadseeländer ist die deutsche Staatsgewalt noch kaum

[1]) Kolonialatlas 1907 S. 11.

in Beziehung getreten.[1]) Zwar hat anfangs des Jahres 1904 der damalige Resident der deutschen Tsadseeländer, Hauptmann Stieber, von Kuseri aus eine Expedition in den äussersten Winkel des Tsadseedreiecks unternommen und dortselbst verschiedene Residenturposten errichtet. Dass dadurch aber die deutsche Herrschaft in diesem Gebiete aufgerichtet und gesichert wurde, wie *Moisel*[2]) anzunehmen scheint, dürfte zuviel behauptet sein.

Einen Rückhalt für die deutsche Herrschaft in Kamerun soll die Schutztruppe bilden, die, aus 1 Kommandeur, 39 Offizieren, 11 Aerzten, 79 Unteroffizieren und 1150 Farbigen bestehend,[3]) ihren Zweck bei der grossen Ausdehnung des Schutzgebietes, dem gänzlichen Mangel von Verkehrseinrichtungen und der mangelhaften Erforschung des Schutzgebiets nur dürftig erfüllen kann, die für den Umfang des Landes äusserst spärlich bemessene Polizeitruppe kann zur Stärkung der deutschen Herrschaft umsoweniger beitragen, als sie auf die einzelnen Stationen verteilt ist.

Demnach kann keine Rede davon sein, dass im Innern Kameruns eine deutsche organisierte Macht besteht, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und eine in allen Teilen gedeihliche Entwicklung des Schutzgebietes zu verbürgen.[4]) Die Wahrheit dieser Behauptung bestätigen zur Genüge die Zusammenstösse, welche die deutsche Regierung bis in die jüngste Zeit mit den Eingeborenen zu bestehen hatte und welche nicht immer mit einem vollen Erfolg der Regierung endeten.

Insolange und insoweit die Regierung, gewöhnliche Verhältnisse vorausgesetzt, nicht die Macht hat, den

---

1) *Rohrbach* S. 194.

2) *Moisel*, Kolonialzeitung 1905 S. 70 ff.

3) Stand von 1905/06, Kolonialatlas 1907 S. 11.

4) *Rohrbach* S. 153.

Räubereien und allerlei Uebergriffen der Schwarzen mit Nachdruck zu begegnen, wird bei dem kriegerischen Sinn der Bevölkerung die deutsche Herrschaft im Innern Kameruns auf dem Papiere stehen bleiben, m. a. W. dieses Gebiet nur als eine deutsche Interessensphäre betrachtet werden können.

Wenn es erlaubt ist, eine ganz allgemeine Grenze zwischen der eigentlichen Kolonie Kamerun und der Interessensphäre zu ziehen, so müsste sie von Nordwesten nach Südosten gezogen werden, wobei die Orte Banjo, Joko, Lomie und Molundu mit den zugehörigen Bezirken die äusserste Grenze des eigentlichen Schutzgebietes bilden würden. Denn jenseits dieser Linien hat die deutsche Staatsgewalt entweder, wie im Südosten und Osten, keine Stützpunkte oder, wie im Norden und Nordwesten, nur so schwache, dass von einer deutschen Herrschaft im Ernste nicht geredet werden kann. Eine genauere Grenzziehung zwischen Kolonie und Interessensphäre in Kamerun verbietet die Mangelhaftigkeit des Kartenmaterials und das Fehlen jeglicher Vorarbeit in dieser Hinsicht.

3. Südwestafrika.

Auch dieses Schutzgebiet hat noch nicht seinem ganzen Umfange nach bereits den Charakter einer eigentlichen Kolonie angenommen. Zwei nicht unbeträchtliche Ländergebiete sind es, die noch im Zustande der Interessensphäre stecken, nämlich das Gebiet der Ovambos im Nordwesten der Kolonie und der nach den Viktoriafällen hinübergreifende Gebietsstreifen, der sogenannte Caprivi-Zipfel, im Nordosten des Schutzgebietes.

Die Abgrenzung dieses letztgenannten Gebietsstreifens beruht auf dem art. I der deutsch-portugiesi-

schen Erklärung vom 30. Dezember 1886[1]) und dem deutsch-englischen Abkommen vom 1. Juli 1890[2]) (art. III Ziff. 2 Abs. 2). Trotzdem nun die Kolonie längst in geordnete Zivilverwaltung genommen wurde (abgesehen von dem noch zu besprechenden Amboland), hat man es bis heute unterlassen, in diesem Gebiete auch nur eine einzige Verwaltungsbehörde einzusetzen, geschweige denn dort eine geordnete Verwaltung einzuführen. Dieses Verhalten der Regierung erklärte Gouverneur Leutwein im Jahre 1903 bei einem Vortrage in der Abteilung München der Kolonialgesellschaft auf eine Anfrage betreffend die Besitzergreifung und wirtschaftliche Erschliessung des Caprivizipfels damit, dass „das Gouvernement bisher noch keine Veranlassung gehabt habe, an diese Frage heranzutreten".[3]) Tatsächlich ist auch bis zum heutigen Tage zur Okkupation dieses Landstriches nichts geschehen. Ein Blick auf die Karte beweist, dass der ganze Caprivi-Zipfel noch heute keinen bedeutenden Verwaltungssitz aufweist, mangels einer effektiven Besitzergreifung muss er also als Interessensphäre betrachtet werden.

Die zweite Interessensphäre in Deutsch-Südwestafrika bildet das Amboland. Es wird begrenzt[4]) im Norden durch die deutsch-portugiesische Grenze, im Westen durch die Ostgrenze des Kasko-Gebiets, von Zwartbooidrift am Kunene bis in die Nähe von Ogandura, im Süden ungefähr durch die Orte Otjivalunda, Ekuma, Nordwestspitze der Etoschapfanne und Omusere, im

---

1) *Zorn,* Kolonialgesetzgebung S. 7 f.

2) Daselbst S. 11 ff.

3) *Dr. R. Hermann,* Kolonialzeitung 1905 S. 4.

4) Verordnung des Gouverneurs vom 25. III 06 betr. den Verkehr in und nach dem Ambolande, K. Bl. 1906 S. 222.

Osten durch die Plätze Otjimpolofontein, Omera-Andera, Ondora, Unandsira.

Bis zum Ausbruch des Aufstandes stand die Herrschaft über die Ovambos lediglich auf dem Papiere. In ihr Gebiet war kein Verwaltungssitz vorgeschoben, nicht einmal beobachtende Offiziersposten waren daselbst stationiert. Der Grund hiefür mag in der kriegerischen Gesinnung der Bevölkerung und in dem echt tropischen Klima liegen, das den Aufenthalt von Europäern daselbst sehr beeinträchtigt.

Durch den Ausbruch des Aufstandes in Südwestafrika und auch nach dessen Niederwerfung hat sich im Gebiet der Ovambos nichts geändert. Im Gegenteil, ihr Land wurde für jeden Weissen mit wenigen Ausnahmen gesperrt erklärt,[1]) eine Massnahme, die Gouverneur v. Lindequist in der Sitzung der Budgetkommission vom 5. XII. 1906 damit begründete, dass die Beziehungen zum Oberhäuptling Nechale „wenig freundliche“ gewesen seien und dass dieser die deutsche Grenzstation Namutoni ohne jede Ursache überfallen habe.

Mangels jeder effektiven deutschen Herrschaftsausübung im Ambolande muss dieses heute noch als Interessensphäre angesehen werden. An diesem Zustande scheint auch in Zukunft keine Aenderung eintreten zu sollen. Den Standpunkt der Regierung in der Ovambofrage präzisiert *Singelmann*[2]) dahin, dass die deutsche Regierung „daran festhält, das Amboland wie in den letzten 20 Jahren auch vorläufig noch weiterhin sich selbst zu überlassen und auf Ausübung einer effektiven Herrschaft vorläufig noch zu verzichten.“

---

[1]) Verordnung vom 25. III. 1906, Kol. Bl. 1906 S. 222.
[2]) *Carl Singelmann,* Kolonialzeitung 1907 S. 365.

Auch *Rohrbach*[1]) reiht das Amboland noch in die Kategorie der Interessensphäre ein und gibt Vorschläge zur Lösung der Ambofrage, die immer dringlicher wird.

4. Ostafrika.

Mit zu den gesichertsten deutschen Kolonien in Afrika gehört Deutsch-Ostafrika.

Die Verwaltungsbezirke sind über das ganze Land hin verteilt, ihre Behörden verfügen auch, wie sich das beim letzten Aufstand gezeigt hat, über die nötigen Machtmittel zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Autorität.

In Ostafrika ist eine Dreiteilung der Verwaltungsorganisation durchgeführt; es gibt nämlich:

1. Bezirke mit regelrecht organisierter Zivilverwaltung,
2. Bezirke mit Militärverwaltung,
3. Bezirke, in denen noch keine, sei es zivile, sei es militärische Verwaltung existiert, sondern nur vereinzelte Offiziersstationen oder Residenturen bestehen, die nur als Beobachtungsposten sozusagen fungieren.

„Militärbezirke sind solche Teile des Schutzgebietes, in denen die deutschen Interessen noch keinen solchen Umfang angenommen haben, dass neben der zur Sicherheit notwendigen Garnison die Errichtung einer ständigen Verwaltungsbehörde und die Aufwendung der damit verbundenen Mehrkosten gerechtfertigt wären. Die Chefs der Militärstationen haben neben ihren rein militärischen Pflichten auch die Geschäfte der Verwaltungsbehörde wahrzunehmen.“ [2]) Diese Militärbezirke sind der deutschen Staatsgewalt vollkommen unter-

---

[1]) *Rohrbach* S. 153.

[2]) Runderlass des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 16. Juni 1904, Kolonialgesetzgebung 1904 S. 135.

worfene Gebiete, nur ist bei ihnen die wirtschaftliche Erschliessung noch nicht soweit gediehen und die Pazifizierung noch nicht so fest gesichert, dass die Einrichtung einer zivilen Verwaltung rätlich wäre.

Anders dagegen liegen die Verhältnisse in jenen Bezirken, wo sich die deutsche Herrschaft darauf beschränkt, durch einzelne Offiziersposten die Fühlung mit den eingeborenen Stämmen aufrecht zu erhalten und nach Möglichkeit ihren Einfluss zur Geltung zu bringen. In diesen Gebieten ist es zweifelhaft, ob wir es bereits mit Schutzgebiet oder noch mit Interessensphäre zu tun haben.

Ein Gebietsstreifen aber ist zweifellos noch Interessensphäre. Das sind die Landschaften zwischen dem Kiwu und dem obern Tanganika auf der einen und dem Victoria-See auf der andern Seite.[1]) Ueber diese Gebiete übt die deutsche Regierung noch keine Macht aus. Ihre völlige Einflusslosigkeit drückt sich darin aus, dass sie erklärt, die in diesen Gebieten gelegenen Sultanate Urundi und Ruanda müssten „in ihrer inneren Organisation erhalten bleiben und nicht in unmittelbare Verwaltung genommen werden".[2]) Dass dieser äusserste Nordwesten des Schutzgebietes noch ferne von jeder Beeinflussung durch die deutsche Verwaltung ist, geht aus der Verordnung des Gouverneurs vom 7. März 1906 hervor, welche wiederum, wie dies schon vor zwei Jahren geschehen war, die Sperrung der Sultanate Urundi und Ruanda für jeden Weissen anordnete, um Unruhen und Konflikte mit den Eingeborenen hintanzuhalten.[3])

Solange die Regierung sich damit begnügt, dass

[1]) *Rohrbach* S. 198.

[2]) Begründung des Reichshaushaltsetats 1906. Drucksachen des Reichstags S. 2705 ff.

[3]) Kol. Bl. 1906 S. 219. *Rohrbach* S. 71/72.

in den beiden Sultanaten die deutsche Herrschaft durch je einen Residenten „ausgeübt“ wird, werden diese Gebiete Interessensphäre bleiben.

§ 15. In der Südsee.

Seit der Angliederung der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln an die Verwaltung der Karolinen, Palau und Marianen im Jahre 1906 zerfallen die deutschen Besitzungen in der Südsee nur mehr in zwei Gruppen, nämlich in das Schutzgebiet Neuguinea, das sich aus den Inseln des Bismarck-Archipels, dem Kaiser-Wilhelmsland, der Inselgruppe der Karolinen, Palau, Marianen und den Marschall-Inseln zusammensetzt, ferner in das Schutzgebiet der Samoa-Inseln.

1. Was zunächst Samoa anlangt, so beruht sein Erwerb durch das Reich auf dem deutsch-englischen Abkommen vom 14. November 1899[1]) und dem deutsch-englisch-amerikanischen Uebereinkommen vom 2. Dezember 1899.[2]) In diesen Verträgen wurden die Rechte und Interessen der drei beteiligten Mächte an den bis dahin neutralen Inselgruppen von Samoa und Tonga aufgeteilt. Dabei fielen die beiden Inseln Upolu und Sawaii der deutschen Interessensphäre zu; ebenso alle andern westlich des 171. Längegrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe. Deutschland vollzog die nach Völkerrecht vorgeschriebene Okkupation, sodass es seine volle Souveränität über Samoa nicht etwa als Rechtsnachfolger der drei Grossmächte erworben hat.[3]) Durch Allerhöchsten Erlass vom 17. Fe-

---

1) Kol. Bl. 1899 S. 803; *Zorn,* Kolonialgesetzgebung S. 55; Kolonialgesetzgebung 4 S. 129 ff., 147 ff.

2) Kol. Bl. 1900 S. 4; *Zorn,* Kolonialgesetzgebung S. 59.

3) *Köbner,* Kolonialpolitik S. 69.

bruar 1900 wurde die Samoagruppe zum deutschen Schutzgebiet erklärt.[1])

Die Reichsgewalt über die Samoa-Inseln wird durch den in Apia auf Upolu residierenden Gouverneur ausgeübt. Die untere Verwaltung ist den Eingeborenen überlassen. Das gesamte Gebiet des Schutzgebiets ist in 11 Distrikte (Upolu in 4, Sawaii in 6, Manono und Apolima zusammen 1) eingeteilt.[2]) Obwohl die Verwaltung grossenteils in den Händen der Eingeborenen liegt, ist sie eine wohlgeordnete zu nennen. Die deutsche Regierung geniesst trotz der kurzen Zeit ihrer Etablierung unbedingte Autorität, sodass Samoa zweifelsohne zu den gesichertsten Kolonien des Reiches zu zählen ist, jedenfalls in keinem seiner Teile mehr als Interessensphäre gelten kann.

2. Neuguinea.

Die Abgrenzung des Kaiser-Wilhelmslandes und der Inseln des Bismarckarchipels beruht auf art. IV des deutsch-französischen Abkommens vom 24. Dezember 1885,[3]) ferner auf dem Abkommen mit England vom 25. (29.) April 1885[4]) und der Erklärung betreffend die Abgrenzung der deutsch-englischen Machtsphären vom 6. April 1886.[5]) Durch art. II Abs. 3 des deutsch-englischen Abkommens vom 14. November 1899 aber verlor Deutschland mit Ausnahme von Bougainville und Buka die Salomons-Inseln an England.[6])

---

[1]) RGBl. 1900 S. 135; *Zorn,* Kolonialgesetzgebung S. 60.

[2]) *Grotewold* S. 172.

[3]) Kolonialgesetzgebung 1 S. 79 ff.; *Zorn,* Kolonialgesetzgebung S. 4.

[4]) Kolonialgesetzgebung 1 S. 433 ff.; *Zorn,* Kolonialgesetzgebung S. 44.

[5]) Kolonialgesetzgebung 1 S. 83 ff.

[6]) Kol. Bl. 1899 S. 803 ff.; Kolonialgesetzgebung 4 S. 130; *Zorn,* Kolonialgesetzgebung S. 55.

Für die Frage, ob und welcher Teil des Bismarckarchipels noch als Interessensphäre zu betrachten ist, oder besser gesagt, welcher Teil davon als gesicherte Kolonie zu gelten hat, ist ein Eingehen auf die räumliche Verteilung der Verwaltungssitze erforderlich.

Die Verwaltung des ganzen Schutzgebietes Neuguinea untersteht dem in Herbertshöhe auf Neupommern, einer der Inseln des Bismarckarchipels, residierenden Gouverneur. Die Verwaltung des Bismarckarchipels mit den dazugehörigen Salomonsinseln Bougainville und Buka geschieht durch den Bezirksrichter in Herbertshöhe. Weitere Verwaltungsstationen im Bismarckarchipel finden sich noch in Simpsonhafen und Puparatawa auf Neupommern, ferner in Nusa, Kiaeweng, Namantawai auf Neumecklenburg, ferner in Kiëta auf Bougainville. Einen zweiten Verwaltungsbezirk bildet Kaiser Wilhelmsland mit einem Bezirksamte in Friedrich-Wilhelmshafen und einer seit 1. November 1906 im Nordwesten errichteten Regierungsstation Eitape[1]).

Dass die wenigen über ein verhältnismässig sehr grosses Gebiet zerstreuten Verwaltungsstationen für eine geordnete deutsche Verwaltung keine Gewähr bieten können, ist klar. Es fehlt hier noch grossenteils an den ersten Voraussetzungen der Organisation, nämlich der Erforschung und Vermessung des Landes. Selbst von Neupommern, dem Gouvernementssitz, kann nicht behauptet werden, dass die Küste, geschweige denn das Landinnere vermessen ist; Neu-Hannover ist noch wenig erforscht, die hibernischen Inseln, denen man auch die Inselgruppe St. Mathias zurechnen kann, sind von europäischer Kultur noch unberührt geblieben[2]). Das Innere der Salomons-Inseln mit seinem dichten

[1]) Kol. Bl. 1907 S. 35.

[2]) *Grotewold* S. 155.

Tropenwald ist noch unerforscht; dazu macht der kriegerische Sinn der diese Inseln bewohnenden Kannibalen einen Verkehr mit ihnen fast unmöglich[1]). Aus diesen Zuständen rechtfertigt sich der Schluss, dass ein grosser Teil des Bismarckarchipels noch im Stadium der Interessensphäre steckt. Diesen Teil genauer zu umgrenzen, ist bei dem ungesichteten Material unmöglich.

Was vom Bismarckarchipel gilt, trifft in noch höherem Grade bei Kaiser Wilhelmsland zu. Bei einem Flächeninhalt von 181 000 qkm weist dieses Land zwei Verwaltungsstationen auf, nämlich das Bezirksamt in Friedrich-Wilhelmshafen und die Regierungsstation Eitape, die nebenbeibemerkt mit einem Polizeimeister, 1 Techniker, 1 Heilgehilfen und einer kleinen schwarzen Polizeitruppe besetzt ist[2]). Die Nordküste von Kaiser Wilhelmsland ist eigentlich der einzige Gebietsstreifen, der einigermassen in Kultur genommen ist. Das Innere des Landes ist noch grossenteils unbereist und unerforscht, die europäische Bevölkerung beträgt in einem Lande von der halben Grösse des Königreichs Preussen nach dem Stande von 1906 149 Menschen, darunter 130 Deutsche[3]). Dass so wenig Deutsche, selbst wenn sie sämtlich der Regierung zur Verfügung stünden, bei dem kriegerischen und räuberischen Sinn der Papuas nicht imstande sind, im Landinnern für eine obrigkeitliche Autorität zu sorgen, liegt auf der Hand.

Demnach ist mangels einer effektiven Okkupation, von einem schmalen Küstenstreifen abgesehen, das ganze Kaiser Wilhelmsland in die Kategorie der Interessensphäre zu verweisen[4]). Dass auch die Regierung diesen

1) *Grotewold* S. 155.
2) Kol. Bl. 1907 S. 35.
3) Kolonialatlas 1907 S. 21.
4) *E. v. Koller*, in Zeitschrift für Kolonialpolitik 1904 S. 220. *Rohrbach* S. 197.

Sachstand nicht verkennt, ergibt sich aus der Verordnung des Gouverneurs von Neuguinea vom 18. III. 1907 betr. die Erhebung einer Jahreskopfsteuer von den Eingeborenen. Diese bestimmt in § 8: „In Distrikten, deren Zugehörigkeit zum friedlichen Machtbereich der örtlichen Verwaltungsbehörde nicht völlig ausser Zweifel steht, erfolgt die Anwendung der Vorschriften nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse und dem pflichtgemässen Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörden". Diese Verordnung ist ein Eingeständnis der Regierung, dass die deutsche Staatsgewalt in verschiedenen Teilen des Schutzgebietes noch nicht errichtet oder doch nicht gefestigt ist.

Es ist noch die Frage zu stellen, ob die auf grund des deutsch-englischen Uebereinkommens vom 6. April 1886[1]) in die deutsche Interessensphäre gefallenen Marschall-, Brown- und Providence-Inseln bereits Kolonien im eigentlichen Sinne sind. Die Verwaltung dieser Inseln, deren Kosten bis vor kurzem die Jalnit-Gesellschaft zu tragen hatte, wird vom Reiche ausgeübt. Dieses Inselgebiet untersteht dem neuerrichteten Bezirksamte Jalnit[2]); eine diesem untergeordnete Regierungsstation liegt auf Nauru, der am weitesten im Süden gelegenen Insel der Gruppe. Dass bei der weiten Zersplitterung des Inselgebietes und den schwachen Kräften der Regierung daselbst die Verwaltung eine intensive nicht sein kann, ist klar. Trotzdem hat die deutsche Verwaltung einen sehr segensreichen Einfluss auf das Inselgebiet ausgeübt; Ruhe und Ordnung ist überall hier eingekehrt, insbesondere seit die allgemeine Entwaffnung der Marschallaner durchgeführt ist[3]). Mit

1) Kolonialgesetzgebung 1 S. 83 ff.
2) Kol. Bl. 1906 S. 682.
3) *Grotewold* S. 162.

Befriedigung erwähnt die Denkschrift von 1904/05[1]), dass im Berichtsjahr auf den Marschall-Inseln völlige Ruhe herrschte und dass die Steuern pünktlich eingingen. Man wird daher nicht fehlgehen, die Marschall-Inseln in die Reihe der eigentlichen Kolonien einzustellen.

Bei dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen erübrigt sich die Frage, ob sie noch Interessensphären sind; denn diese Inseln wurden von Spanien käuflich erworben. Im Vertrage vom 30. Juni 1899[2]) trat Spanien die volle Landeshoheit über diese Inseln (abgesehen von Guam) und das Eigentum daran gegen eine Entschädigung von 25 Millionen Peseten ab. Die Frage, ob Spanien selbst die volle Landeshoheit über diese Inseln besass, ist unbedingt zu bejahen. Denn selbst wenn es dieses Inselreich nicht effektiv beherrscht gehabt hätte, könnte seine Gebietshoheit nicht angezweifelt werden. Denn Spanien besass diese Inseln seit einer Zeit, wo eine effektive Besitzergreifung nicht Voraussetzung des Erwerbes der Landeshoheit war[3]). Wenn also Spanien die volle Gebietshoheit besass, konnte es diese in gleichem Umfange an das deutsche Reich abtreten. Wenn sich nun herausstellte, dass das deutsche Reich auf den genannten Inseln noch keine organisierte Macht im Sinne der Kongoakte errichtet hätte, so würde dieser Umstand es nicht rechtfertigen, dieses Inselgebiet in die Kategorie der Interessensphäre einzureihen. Denn Voraussetzung für eine Interessensphäre im juristischen Sinne ist die Begründung durch einen Abgrenzungsvertrag.

Wenn also häufig die Behauptung aufgestellt wird,

---

[1]) Denkschrift: Stenogr. Ber. d. R.T. 1906 Anlage 4 S. 2705 ff

[2]) Kol. Bl. 1899 S. 460; Kolonialgesetzgebung 4 S. 76 f. *Zorn*, Kolonialgesetzgebung S. 53 f.

[3]) *v. Hoffmann*, Gutachten S. 495.

dass die deutschen Besitzungen im Stillen Ozean ganz oder zum Teil noch im Stadium der Einflusssphäre stecken[1]), so hat dies seine Richtigkeit. Die Gründe hiefür liegen auf der Hand. Es sind dies das z. T. mörderische Klima, die ungezähmte Wildheit der Eingeborenen, ferner das Missverhältnis zwischen der Zahl der Weissen und Eingeborenen, nicht zu vergessen die örtliche und sprachliche Zersplitterung, die die Bildung politischer Gemeinden unter den Eingeborenen und damit ihre Beherrschung wesentlich erschwert.

§ 16. **In Ostasien.**

Es erübrigt noch, bei unserer neuerworbenen Besitzung in Ostasien die gleiche Frage zu stellen, ob etwa ein Teil derselben und gegebenenfalls welcher als Interessensphäre zu betrachten ist.

Die Frage, ob das durch Vertrag vom 6. März 1898[2]) „gepachtete" eigentliche Kiautschau-Gebiet ein deutsches Schutzgebiet ist, ist nicht unbestritten. Insbesondere *Rosenberg*[3]) und *Rehm*[4]) treten der herrschenden Ansicht, welche die Frage bejaht, unter Berufung auf den Wortlaut des Vertrages entgegen und erklären das deutsche „Pachtgebiet" als „chinesisches Staatsgebiet" und seine Bewohner für chinesische Staatsangehörige.

Dagegen muss darauf hingewiesen werden, dass dieser „Pachtvertrag" nicht wörtlich zu nehmen ist. Es handelt sich hier um eine sogenannte „verschleierte Abtretung"[5]), für welche die Diplomatie aus politischen

---

1) *E. v. Keller,* in Zeitschrift für Kolonialpolitik 1904 S. 220; *Rohrbach* S. 197.

2) Kolonialgesetzgebung 4 S. 163.

3) *Rosenberg,* Annalen 1904 S. 481 ff; 653 ff.

4) *Rehm.* S. 82 f.

5) *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 23; A. i. A. *Peters* S. 45 ff.

Gründen, um nämlich die Gebietsabtretung für China mundgerecht zu machen, die Form eines Pachtvertrages gewählt hat. Dass dieser Vertrag vorläufig auf 99 Jahre geschlossen wurde, kann diese Annahme nicht alterieren, da es ganz und gar unwahrscheinlich ist, dass Deutschland nach Umfluss der „Pachtzeit" dieses Gebiet wieder an China zurückerstatten wird. Wie wenig dies die Absicht der deutschen Regierung ist, erhellt daraus, dass das Kiautschau-Gebiet in aller Form zum deutschen Schutzgebiete erklärt wurde[1]).

Dazu kommt noch, dass das deutsche Reich die Hoheitsrechte dortselbst nicht etwa im Namen Chinas, sondern im eigenen Namen und kraft eigenen Rechts ausübt und dass China sich bei Abtretung sämtlicher Hoheitsrechte nicht einmal formell die Souveränität über das verpachtete Gebiet sicherte[2]). Bis zum heutigen Tage sind auch zahlreiche deutsche Gesetze und Verordnungen ergangen, welche die unbedingte und ausschliessliche Souveränität des deutschen Reiches zur Voraussetzung haben und welche an der Absicht der deutschen Regierung, Kiautschau ebenso wie die andern Schutzgebiete zu betrachten und zu behandeln, keinen Zweifel lassen.

Muss sonach angenommen werden, dass das eigentliche Kiautschau-Gebiet eine deutsche Kolonie ist, so bleibt noch die Frage, ob nicht die 50 km-Zone, welche das eigentliche Schutzgebiet in einem Halbkreis umschliesst, als deutsche Interessensphäre (im Rechtssinne) zu betrachten ist.

Dies geschieht bisweilen. So spricht *Gareis*[3]) von

---

[1]) Allerh. Erlass vom 27. IV. 1898, Kolonialgesetzgebung 4 S. 165 f. *Zorn,* Kolonialgesetzgebung S. 53.

[2]) *v. Stengel,* Rechtsverhältnisse S. 22 f.

[3]) *Gareis,* Kolonialrecht S. 48.

dieser 50 km-Zone als einer deutschen Interessensphäre, wenn er ausführt: „Das Gebiet des deutschen Gouvernements Kiautschau und die dazu gehörende deutsche Interessensphäre ist .... mit dem apostolischen Vikariate Südschantung vereinigt worden". Von einer deutschen Interessensphäre im juristischen Sinne ist dieses Gebiet, das zutreffend als deutsche „Interessenzone"[1]) bezeichnet wird, begrifflich völlig verschieden, wie sich aus den Erörterungen im allgemeinen Teil ergibt. Ebensowenig kann aber die 50 km-Zone als Neutrale Zone bezeichnet werden, wie *Seidl*[2]) dies tut, aus Gründen, die ebenfalls im allgemeinen Teil bereits erwogen wurden.

---

[1]) *Köbner,* Kolonialrecht in v. Holtzendorffs Enzyklopädie S. 1087. *v. Sassen,* Kolonialpolitik 1906 S. 607 f.

[2]) *Seidl* S. 15.

Druckfehlerberichtigung.

[S]eite	VII	Zeile 14	lies	metodica statt motodica.
„	VIII	„ 30	„	Leroy-Beaulieu statt Laroy-Beaulien.
„	15	„ 7-8	„	contiguity statt contignity.
„	23	„ 22	„	divieto statt divicto.
		„ 25	„	protettorato statt pretettorato.
		„ 26	„	stipulante statt stipulanto.
„	24	„ 17	„	sphère statt spère.
		„ 18	„	Puissance statt Pinssance.
		„ 19	„	aux statt au.
		„ 20	„	européens statt curopéens.
„	25	„ 7	„	Dann statt Denn.
		„ 11	„	wegen statt wenige.
		„ 32	„	Vertragsinhalt statt Vortragsinhalt.
„	26	Anmerk. letzte Zeile	lies	sind statt sinde.
„	27	Zeile 17	lies	im statt um.
„	28	„ 23	„	begründen statt beginnen.
„	29	„ 17		hinter „als" ist „der" einzuschalten.
		„ 19	lies	Voraussetzung statt Veraussetzung.
		„ 25	„	acta statt octa
„	30	„ 17	„	désintéressement statt désintérossement.
		„ 23	„	Annexion statt Armexion.
		„ 30	„	Nyassa statt Nyasse.
„	31	„ 20	„	Rivalität statt Relativität.
„	52	„ 9, 13, 14	lies	staatlose statt staatliche.
„	62	„ 10-11	lies	contiguity statt contignity.
„	63	„ 26	lies	noch statt nach.
„	83	„ 29	„	unternommenen statt unternommene.
„	86	letzte Zeile und Seite 87 zweite Zeile		lasse die Einschaltungszeichen weg.
„	88	Zeile 16	lies	Sokodé statt Sohode.
„	93	„ 25	„	Kaoko statt Kasko.
„	99	„ 13	„	Paparatawa statt Puparatawa.
		„ 14	„	Namantanai statt Namantawai.
„	100	Anmerk. Zeile 4	lies	Keller statt Koller.
„	101	Zeile 19 u. 22	lies	Jaluit statt Jalnit.